

## Arbeitshilfe

# Einkommen und Absetzungsbeträge (§§ 11, 11a, 11b SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Fragen an:

Name: Markus Leismann  
Abteilung: Grundsatz und Recht (56/1)  
E-Mail: markus.leismann@kreis-steinfurt.de  
Tel.: 02551 / 69-1726  
Fax: 02551 / 69-9-1726

Karin Vorsthove  
Grundsatz und Recht (56/1)  
karin.vorsthove@kreis-steinfurt.de  
02551 / 69-1727  
02551 / 69-9-1727

Internet: [www.jobcenter-kreis-steinfurt.de](http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

## Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
12	21.12.2016		<b><u>Änderungen aufgrund des 9. SGB II-Änderungsgesetzes:</u></b>
		<a href="#">2</a>	Einnahmen in Geldeswert sind grds. nicht zu berücksichtigen.
		<a href="#">2.1.5</a>	Kapitel zur vorläufigen Entscheidung angepasst, die Bewilligung richtet sich nach § 41a SGB II.
		2.1.6	Ehemaliges Kapitel 2.1.6 „Bagatellgrenze bei endgültiger Feststellung“ gestrichen, da § 2 Abs. 3 Alg II-V a. F. aufgehoben wurde.
		<a href="#">2.1.6</a>	Zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag ist nicht zu erstatten, soweit der Bezug des Kinderzuschlags den Anspruch auf SGB II-Leistungen ausschließt oder mindert.
		<a href="#">2.2.1</a>	Nachzahlungen von üblicherweise laufend gezahlten Einnahmen (z. B. Tarifnachzahlungen oder Nachzahlungen von Sozialleistungen) gehören zu den einmaligen Einnahmen.
		<a href="#">3.2</a>	Nur Sachbezüge vom Arbeitgeber oder von Freiwilligendiensten werden als Einkommen angerechnet. Kapitel 3.2.3 (kostenfrei zur Verfügung gestellter Strom) gestrichen.
		<a href="#">4.3 ff.</a>	Jährliche Betrachtung bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit: § 3 Abs. 5 Alg II-V a. F. aufgehoben, eine Bewilligung für 12 Monate ist aufgrund von § 41 Abs. 3 SGB II möglich.
		<a href="#">4.4.2 ff.</a>	Ehemalige Kapitel 4.4.3 – 4.4.5 gestrichen. § 3 Abs. 6 Alg II-V a. F. aufgrund der Regelung in § 41a SGB II aufgehoben.
		<a href="#">5.4.6</a>	Berücksichtigung geerbter Sachwerte als Vermögen.
		<a href="#">6.6</a>	Geänderte Einkommensanrechnung bei Leistungen der Ausbildungsförderung (vorher Kapitel 6.4.7 f.).
		<a href="#">6.9</a>	Die Berücksichtigung von Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG richtet sich nach § 11a Abs. 6 SGB II (vorher Kapitel 5.4.1).
		<a href="#">6.10.1</a>	Jährlicher Freibetrag bei Zinseinnahmen
		<a href="#">6.10.3</a>	Änderungen bei der Anrechnung des Taschengeldes aus Bundesfreiwilligen- bzw. Jugendfreiwilligendienst
		6.10.4	Ehemaliges Kapitel 6.10.4 (Unentgeltliche Wohnräume) hat sich durch Gesetzesänderung erledigt und wurde entfernt.
		<a href="#">7.3.2</a>	Absetzung von einem Zwölftel der nachgewiesenen jährlichen Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen.
		<a href="#">7.4.1</a>	Die pauschale Absetzung von Altersvorsorge-Beiträgen („Riester-Rente“) richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Alg II-V (vorherige Kapitel 7.4.2 - 7.4.4 gestrichen).
		<a href="#">7.5</a>	Ergänzung: Absetzung der Kfz-Haftpflichtversicherung von Leistungen der Ausbildungsförderung.

		<p>7.5.7 Ehemaliges Kapitel 7.5.7 entfernt: Wegfall der Werbungskostenpauschale von 15,33 €.</p> <p><a href="#">7.6.3.1.2</a> Gesetzliche Klarstellung zum erhöhten Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II bei steuerlich privilegierter Tätigkeit.</p> <p><a href="#">7.6.3.1.3</a> Berücksichtigung des Grundabsetzungsbetrages bei Leistungen der Ausbildungsförderung (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II)</p> <p><a href="#">9.3</a> Beispiele Einkommensanrechnung Auszubildende ergänzt</p> <p>9.4 f. Berechnungsbeispiele zu den Altersvorsorge-Beiträgen „Riester-Rente“ und Übersicht „Riester-Beiträge“ entfernt</p> <p><u>Weitere Änderungen:</u></p> <p><a href="#">3.2.2</a> Die Möglichkeit der Nutzung eines Firmenfahrzeuges für private Fahrten ist nicht als Einkommen anzurechnen.</p> <p><a href="#">5.1.1</a> Übergangsregelung zur Kindergelderhöhung 2015 gestrichen, da diese keine Relevanz mehr hat.</p> <p><a href="#">5.1.6</a> Geänderte Anrechnung von Leistungen nach dem UVG oder Unterhaltszahlungen für Kinder in einer temporären Bedarfsgemeinschaft.</p> <p><a href="#">5.1.10</a> Das Betreuungsgeldgesetz wurde mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.07.2015 für verfassungswidrig erklärt.</p> <p>5.4.3.2 Ehemaliges Kapitel 5.4.3.2 entfernt: Die Auswirkungen auf die Sozialversicherung für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind aufgrund der Änderungen zum 01.01.2016 nicht mehr relevant.</p> <p><a href="#">6.4.5</a> Die Prämie des § 131a SGB II ist privilegiert.</p> <p><a href="#">6.5.2</a> Kapitel zur Tagespflege aktualisiert.</p> <p><a href="#">7.2</a> Umgang mit Wahlтарifen.</p> <p><a href="#">7.6.2.6.</a> Ergänzung zum Erwerbstätigenfreibetrag bei einer Einstiegsqualifizierung.</p> <p><a href="#">9.1 / 9.2</a> Aufnahme geänderter Beträge aufgrund der Anpassungen zum 01.07. bzw. 01.08.2016 bei den Vergütungen der Tagespflegepersonen bzw. bei den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.</p> <p>9.3 Ehemaliges Kapitel 9.3 mit Übersicht: „Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten“ entfernt.</p>
13	01.03.2017	<p><a href="#">5.1.1</a> Beispiele zur Anrechnung von Kindergeld bei schwangeren U25 im Haushalt der Eltern ergänzt. Das für die U25 gezahlte Kindergeld ist als Einkommen dem kindergeldberechtigten Elternteil zuzuordnen.</p>
14	26.07.2017	<p><a href="#">5.1.1</a> Ergänzung der Beispiele zur Anrechnung von Kindergeld bei schwangeren U25 im Haushalt der Eltern.</p>

		<a href="#">6.4.8</a>	Das Erfrischungsgeld für Wahlhelfer ist nicht als Einkommen anzurechnen.
		<a href="#">6.4.10</a>	Regelung, inwiefern die Zuwendung der Otto Benecke Stiftung e.V. für junge Zuwanderer als Einkommen anzurechnen ist.
		<a href="#">6.8.4</a>	Anrechnung von Trinkgeldern als Einkommen.
		<a href="#">7.6.2.5</a>	Klarstellung: Ausbildungsgeld darf nicht um den Grundabsetzbetrag nach § 11b Abs. 2 <u>S. 1</u> SGB II bereinigt werden. Jedoch ist vom Ausbildungsgeld der Grundabsetzbetrag nach § 11b Abs. 2 <u>S. 5</u> SGB II abzusetzen.
		<a href="#">9.1 / 9.2</a>	Aufnahme geänderter Beträge aufgrund der Anpassungen zum 01.07. bzw. 01.08.2017 bei den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. bei den Vergütungen der Tagespflegepersonen.
		9.3	Beispiele Einkommensanrechnung Auszubildende entfernt. Diese werden künftig in die Arbeitshilfe „Leistungen für Auszubildende - § 7 Abs. 5 und 6, § 27 SGB II“ aufgenommen.

Die Ergänzungen sind durch eine graue Hinterlegung kenntlich gemacht.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anwendung der Fachlichen Weisungen der BA</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Zu berücksichtigendes Einkommen gemäß § 11 SGB II</b>	<b>1</b>
2.1	Laufende Einnahmen	2
2.1.1	Definition „laufende Einnahmen“	2
2.1.2	Antragsrückwirkung	2
2.1.3	Abgrenzung zu einmaligen Einnahmen	2
2.1.4	Einnahmen in unterschiedlicher Höhe	3
2.1.5	vorläufige Entscheidung	3
2.1.6	Rückforderung laufende Einnahmen	3
2.2	Einmalige Einnahmen	4
2.2.1	Einmalige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	4
2.2.2	Einkünfte in unregelmäßigen Abständen	4
2.2.3	Anrechnung wegen weiterer Hilfebedürftigkeit	5
2.2.4	Verteilung auf 6 Monate	5
2.2.5	Vorwegabzug von Absetzungsbeträgen	5
<b>3.</b>	<b>Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit</b>	<b>6</b>
3.1	Arbeitsentgelt	6
3.1.1	Grundlage Bruttoeinkommen	6
3.1.2	Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)	7
3.1.3	nebenberufliche Tätigkeit (§ 3 Nr. 26a und b EStG)	7
3.1.4	steuerfreie Einnahmen als Einmalleistung	8
3.1.5	mehrere Einkommen	8
3.1.6	vermögenswirksame Leistungen	8
3.2	Einnahmen aus Sachbezügen (Arbeitgeber, Freiwilligendienste)	9
3.2.1	bereitgestellte Verpflegung	9
3.2.2	Private Nutzung eines Firmenfahrzeuges	9
3.2.3	sonstige Sachbezüge	10
<b>4.</b>	<b>Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>11</b>
4.1	Allgemeines	11
4.1.1	Definition der Selbständigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft	11
4.1.2	Einkommen aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft	12
4.1.3	Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum	12
4.1.4	Einnahmen nur im Teil des Bewilligungszeitraumes	13
4.1.5	Vorläufige Entscheidung im Regelfall	13
4.1.6	Einkommen von Tagespflegepersonen	13
4.2	Berechnung des Einkommens	13
4.2.1	abzusetzende Ausgaben	13
4.2.2	Aufwendung nach § 11b Abs. 1 SGB II keine Betriebsausgaben	14
4.2.3	Betriebliche Darlehen	14
4.2.4	Kosten für ein Kfz	14
4.2.4.1	überwiegend betriebliche Nutzung	14
4.2.4.2	überwiegend private Nutzung	15
4.2.5	nicht zu berücksichtigende Aufwendungen	15
4.2.6	Einzelfallbezogene Betrachtung	15
4.2.7	mehrere selbständige Tätigkeiten mit Gewinn und Verlust	16

4.2.8	Erhöhung der Einnahmen	16
4.2.9	Hinwirken auf Ausgabensenkung	17
4.2.10	Aufteilung des Einkommens	17
<b>4.3</b>	<b>Jährliche Berechnung des Einkommens</b>	<b>17</b>
4.3.1	Betriebe mit üblich schwankenden Einkünften	18
<b>4.4</b>	<b>Verfahren</b>	<b>18</b>
4.4.1	Feststellung des voraussichtlichen Einkommens	18
4.4.2	Unterlagen zur abschließenden Entscheidung	19
4.4.3	Aufhebung von Leistungen	20
<b>5.</b>	<b>Einkommen in sonstigen Fällen</b>	<b>20</b>
<b>5.1</b>	<b>Einkommen aus Sozialleistungen</b>	<b>21</b>
5.1.1	Kindergeld	21
5.1.2	Abzweigung von Kindergeld für ein außerhalb des Haushaltes lebendes Kind	23
5.1.3	Temporäre Bedarfsgemeinschaft	24
5.1.4	Kind nicht (mehr) in Bedarfsgemeinschaft	24
5.1.5	Kinderzuschlag	24
5.1.6	Unterhaltsvorschuss	24
5.1.7	Wohngeld	25
5.1.8	Kinderwohngeld	25
5.1.9	Elterngeld und Mutterschaftsgeld	26
5.1.9.1	Elterngeldfreibetrag	26
5.1.9.2	Anrechnung von Elterngeld	27
5.1.9.3	Elterngeld bei Mehrlingsgeburten	28
5.1.9.3.1	Mehrlingsgeburten vor dem 01.01.2015	28
5.1.9.3.2	Mehrlingsgeburten ab dem 01.01.2015	29
5.1.9.4	Elterngeld Plus	29
5.1.9.5	Inanspruchnahme als vorrangige Leistung	30
5.1.9.6	Anrechnung von Mutterschaftsleistungen	31
5.1.9.7	Eingabe in LÄMMkom	31
5.1.10	Betreuungsgeld	31
5.1.10.1	Anrechnung von Betreuungsgeld	32
5.1.10.2	Eingabe in LÄMMkom	32
5.1.11	Arbeitslosengeld	32
5.1.12	Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen	32
5.1.13	„Meister-BAföG“	33
5.1.14	Insolvenzgeld	34
5.1.15	Pflegeunterstützungsgeld/Darlehen bei Pflege von Angehörigen	34
5.1.16	Pfändung eines Teils des Erwerbseinkommens	34
5.1.17	Nachzahlung von Sozialleistungen	35
<b>5.2</b>	<b>Einkommen aus Kapitalvermögen</b>	<b>35</b>
<b>5.3</b>	<b>Einkommen aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>36</b>
5.3.1	Verwertung als Vermögen prüfen	36
5.3.2	Vermietung und Verpachtung	37
5.3.3	Möbliertes Zimmer	37
5.3.4	Gewerbliche Vermietung und Verpachtung	37
5.3.5	Untervermietung	38
<b>5.4</b>	<b>Sonstiges Einkommen</b>	<b>38</b>
5.4.1	Grundwehrdienst, Zivildienst, freiwilliger Wehrdienst	38
5.4.2	Bundesfreiwilligendienst (BFD)	38
5.4.2.1	Finanzielle Förderung	39
5.4.2.2	Eingaben in LÄMMkom	40
5.4.3	Einkommenssteuererstattung	40
5.4.4	Erstattung Energiekostenvorauszahlung	40
5.4.5	Prämien Energieanbieterwechsel	40
5.4.6	Erbschaft	40
5.4.7	Verpflegung bei stationärem Aufenthalt oder in einer Haushaltsgemeinschaft	41

5.4.8	KV-Prämien	41
5.4.9	Krankenhaustagegeld	41
5.4.10	Schadensersatz wegen Nutzungsausfall eines Kfz	42
5.4.11	Abgeltung von Urlaubsanspruch oder Überstunden	42
<b>6.</b>	<b>Privilegiertes Einkommen</b>	<b>43</b>
6.1	Grundrenten	43
6.2	Leistungen nach anderen Gesetzen	43
6.3	Entschädigung gem. § 253 BGB	44
6.4	Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	44
6.4.1	Anderer Zweck	44
6.4.2	Zweckbestimmte Einnahmen	45
6.4.3	Gleicher Zweck	46
6.4.4	Blindengeld / Gehörlosengeld	46
6.4.5	Motivationsprämien	46
6.4.6	Pflegegeld aus der Unfallversicherung	47
6.4.7	Aufwandsentschädigungen	47
6.4.8	Erfrischungsgeld für Wahlhelfer	48
6.4.9	Sterbevierteljahresbonus	48
6.4.10	Zuwendungen der Otto Benecke Stiftung e.V.	48
6.5	Pflegegeld nach dem SGB VIII	49
6.5.1	Vollzeitpflege	49
6.5.2	Tagespflege	51
6.5.3	Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII	56
6.5.4	Erwerbsobliegenheit	57
6.6	Leistungen der Ausbildungsförderung	58
6.6.1	Kinderbetreuungszuschlag	58
6.6.2	Einkommen ausgeschlossener Azubis	58
6.7	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege	58
6.8	Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung	59
6.8.1	Obergrenze	60
6.8.2	An den Alg II-Bezug geknüpfte Zuwendungen	60
6.8.3	Geldgeschenke an Kinder	60
6.8.4	Trinkgelder	61
6.9	Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG	61
6.10	Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkünfte	62
6.10.1	Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Alg II-V	62
6.10.2	Einkommen aus „Ferienjobs“	64
6.10.2.1	Schülerinnen und Schüler	64
6.10.2.2	Beschäftigung in den Ferien	64
6.10.2.3	Schulferien	64
6.10.2.4	Vierwochengrenze	64
6.10.2.5	Differenzberechnung	65
6.10.3	Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst	66
<b>7.</b>	<b>Vom Einkommen abzusetzende Beträge</b>	<b>68</b>
7.1	Steuern	68
7.2	Pflichtbeiträge	68
7.3	Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen	70
7.3.1	Ähnliche Einrichtungen	70
7.3.2	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen	70

7.3.3	Gebäudeversicherung	70
7.3.4	Angemessene private Versicherungen	70
7.3.5	Angemessene private Versicherungen bei Minderjährigen	71
7.3.6	Private Versicherung – keine Versicherungspflicht	71
7.3.7	Beiträge zur privaten Altersversorgung	71
7.3.8	Verlagerung der abzusetzenden Beträge	72
<b>7.4</b>	<b>Beiträge zur Altersvorsorge</b>	<b>72</b>
7.4.1	Riester-Renten	72
7.4.2	Arbeitgeberfinanzierte Beträge zur Altersvorsorge	72
7.4.3	Rürup-Rente	73
<b>7.5</b>	<b>Notwendige Ausgaben</b>	<b>73</b>
7.5.1	Verpflegungsmehraufwand	74
7.5.2	Doppelte Haushaltsführung – Allgemeines	75
7.5.3	Doppelte Haushaltsführung – Kosten der Unterkunft	75
7.5.4	Doppelte Haushaltsführung – Mehraufwand	75
7.5.5	Doppelte Haushaltsführung – Familienheimfahrten	75
7.5.6	Kinderbetreuungskosten	75
7.5.7	Kfz-Nutzung	76
7.5.8	Begrenzung auf Kosten für öffentliche Verkehrsmittel	76
7.5.9	Nachgewiesene höhere Ausgaben	76
<b>7.6</b>	<b>Freibetrag bei Erwerbseinkommen</b>	<b>77</b>
7.6.1	Grundsatz	77
7.6.2	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	77
7.6.2.1	Definition Erwerbseinkommen	77
7.6.2.2	Einkommensarten	77
7.6.2.3	Privilegierte Einkommensteile	77
7.6.2.4	Erwerbstätigenfreibetrag bei Lohnersatzleistungen	77
7.6.2.5	Ausbildungsgeld	78
7.6.2.6	Erwerbstätigenfreibetrag bei einer Einstiegsqualifizierung	78
7.6.3	Einkommensstufen	78
7.6.3.1	Grundabsetzungsbetrag	78
7.6.3.1.1	Höhere Ausgaben	79
7.6.3.1.2	Erhöhter Grundabsetzungsbetrag bei steuerlich privilegierter Tätigkeit	80
7.6.3.1.3	Grundabsetzungsbetrag bei Auszubildenden	81
7.6.3.1.4	Übertragung auf andere Einkommensarten	82
7.6.3.1.5	Besonderheiten bei Selbständigen	83
7.6.3.2	Weitere Stufen	83
7.6.3.3	Freibetrag bei Einkommen von nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern	84
7.6.3.4	Freibetrag für von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Mitglieder einer BG	84
7.6.4	Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen	85
7.6.5	Berechnung des Freibetrages bei Einkommensnachzahlung	85
<b>7.7</b>	<b>Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen</b>	<b>86</b>
7.7.1	Unterhaltsansprüche	86
7.7.2	Unterhaltstitel	86
7.7.3	Kostenbeiträge nach § 91 ff SGB VIII	86
<b>7.8</b>	<b>Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen</b>	<b>87</b>
<b>8.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>88</b>
§ 11 SGB II - Zu berücksichtigendes Einkommen		88
§ 11a SGB II - Nicht zu berücksichtigendes Einkommen		88
§ 11b SGB II – Absetzbeträge		89
§ 1 Alg II-V - Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen		90

§ 2 Alg II-V - Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit	91
§ 3 Alg II-V - Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft	92
§ 4 Alg II-V - Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen	93
§ 5 Alg II-V - Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben	93
§ 5a Alg II-V - Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit	93
§ 6 Alg II-V - Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge	93
§ 9 Alg II-V - Übergangsvorschrift	94
<b>9. Anlagen</b>	<b>94</b>
9.1 Übersicht über die Höhe der Vergütung der Tagespflegepersonen	95
9.2 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	100

## 1. Anwendung der Fachlichen Weisungen der BA

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III Fachliche Weisungen herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die Fachlichen Weisungen der BA zu §§ 11, 11a und 11b SGB II (Stand 18.08.2016) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Weisungen der BA ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

## 2. Zu berücksichtigendes Einkommen gemäß § 11 SGB II

Bei der Berechnung der Einkünfte sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Einnahmen in Geldeswert (Sachbezüge) sind grundsätzlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Ausnahmen: Sachbezüge, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes gewährt werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen (vergleiche hierzu [Ziffer 3.2](#)).

Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen (z. B. BAföG), die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch ein Bildungskredit, der im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt wird, sowie ein Studienkredit, der von der Kfz-Bank vergeben wird.

Einnahmen in Geld, die als Darlehen von Privatpersonen (insbesondere von Angehörigen) mit einer zivilrechtlich wirksam vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung belastet sind, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. An den Nachweis des Abschlusses eines Darlehensvertrages unter Verwandten sind strenge Anforderungen zu stellen, um eine Darlehensgewährung eindeutig von einer Schenkung oder einer Unterhaltsleistung abgrenzen zu können.<sup>1</sup>

Nach den Regelungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) sind die unterschiedlichen Einkommensarten getrennt voneinander zu betrachten. Dies sind:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Alg II-V)
- Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Alg II-V)
- Einkommen in sonstigen Fällen (§ 4 Alg II-V)

<sup>1</sup> BSG, Urteil vom 17.06.2010 – B 14 AS 46/09 R

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nach § 5 Alg II-V nicht zulässig. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden:

Beispiel:

Liegen aus einer selbständigen Arbeit ausschließlich Verluste vor (Ausgaben im Bewilligungszeitraum übersteigen die Einnahmen), können diese Verluste nicht mit Einnahmen aus der Sozialleistung Gründungszuschuss (§ 93 SGB III) verrechnet werden.

Sofern die Ausgaben aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Bewilligungszeitraum die Einnahmen übersteigen, können diese mit Einnahmen aus einer untergeordneten Nebenerwerbstätigkeit verrechnet werden, die mit der Land- und Forstwirtschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und mit dem Ziel betrieben wird, die Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.

Beispiel:

Ein Landwirt vermietet auf seinem Hof als ergänzende Einkommensquelle zwei Ferienwohnungen. Die Mieteinnahmen sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft.

## **2.1 Laufende Einnahmen**

### **2.1.1 Definition „laufende Einnahmen“**

Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Diesem Grundsatz folgend erfolgt eine Berücksichtigung von Sozialleistungen (z. B. Elterngeld, Kindergeld) oder von Unterhaltszahlungen in dem Monat des tatsächlichen Zuflusses. Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

### **2.1.2 Antragsrückwirkung**

Wegen der in § 37 Abs. 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, zu berücksichtigen.

### **2.1.3 Abgrenzung zu einmaligen Einnahmen**

Die Beurteilung, ob es sich bei Einkünften um „laufende Einnahmen“ handelt, richtet sich nach der Art der Vergütung, also danach, ob sie üblicherweise wiederkehrend geleistet wird. Deshalb ist das Arbeitsentgelt für den letzten Monat einer Beschäftigung unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II als laufendes Einkommen und nicht als einmalige Einnahme im ersten Anspruchsmonat anzurechnen. Das Gleiche gilt für die erste Lohnzahlung nach Aufnahme einer Beschäftigung, die bedarfsdeckend ist und deshalb den Anspruch auf Arbeitslosengeld II für mehr als einen Monat entfallen lässt.

Beispiele:

- a) Antrag auf Arbeitslosengeld II am 01.03. mit sofortiger Wirkung; das Gehalt für Februar aus einer vorangegangenen Beschäftigung fließt am 27.02. zu:  
→ keine Anrechnung, da Zufluss noch vor dem 01.03.  
Alternative: Gehalt aus dieser Beschäftigung wird am 10.03. ausgezahlt und fließt am 13.03. zu.  
→ Anrechnung als „laufende“ Einnahme auf den Bedarf für März.
- b) Antrag auf Arbeitslosengeld II am 01.04.; Arbeitslosengeldbezug bis 31.03.:  
→ Im März fließt die Abschlusszahlung für 01. – 31. März zu und ist auf den Arbeitslosengeld II-Anspruch für April nicht anzurechnen.
- c) Laufender Bezug von Arbeitslosengeld II; Aufnahme einer Beschäftigung am 15.03.; Gehalt für März (15.03.- 31.03.) fließt am 05.04., das für April am 27.04. zu:  
→ Da beide Einkommen im Monat April zufließen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, ist Arbeitslosengeld II bis 31.03. in unveränderter Höhe weiter zu zahlen. Im April sind beide Einkommen anzurechnen. Es ist auch zu prüfen, ob das Einkommen für einen Monat (ab Mai) bedarfsdeckend ist; ggf. ist Arbeitslosengeld II ab 01.05. unter Anrechnung des Einkommens weiter zu leisten.

### **2.1.4 Einnahmen in unterschiedlicher Höhe**

Laufende Einnahmen liegen auch vor, wenn Einnahmen auf Grund der Eigenart der Entlohnung monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen (z. B. Stunden- oder Akkordlöhner).

### **2.1.5 vorläufige Entscheidung**

Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, ist vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 SGB II); vergleiche hierzu die Fachlichen Weisungen der BA zu „§ 41a Vorläufige Entscheidung“.

Für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist auf das im (verkürzten) Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen (siehe Fachliche Weisungen der BA zu „§ 41a Vorläufige Entscheidung“).

Sofern sich im Anschluss der vorläufigen Entscheidung im maßgeblichen Bewilligungszeitraum das vorläufig festgesetzte Einkommen wesentlich verringert und eine Neuberechnung der Leistungen nach dem SGB II und die Anpassung des vorläufig festgesetzten Einkommens beantragt wird, da ansonsten der Lebensunterhalt nicht sichergestellt wird, kann der vorläufig festgesetzte Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des § 48 SGB X für die Zukunft aufgehoben und eine neue Feststellung getroffen werden. Für den neu festzustellenden Zeitraum in dem maßgeblichen Bewilligungszeitraum ist eine neue vorläufige Entscheidung zu treffen.

### **2.1.6 Rückforderung laufende Einnahmen**

Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme (Arbeitslohn, Kindergeld, Arbeitslosengeld) erst nach dem Monat des Zuflusses, z. B. durch Aufhebung und Rückforderung einer Bewilligungsentscheidung für die Vergangenheit, verbleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen.

Eine nachträgliche Änderung der SGB II – Bewilligungsbescheide ist nicht vorzunehmen, da die Rückforderung der Leistungen Dritter nichts an der Rechtmäßigkeit der ergangenen SGB II – Bescheide ändert. Es gilt hier das Bedarfsdeckungsprinzip. Der andere Leistungsträger als Inhaber des Rückforderungsanspruchs hat seine zu Unrecht erbrachten Leistungen vom Leistungsbezieher zur Erstattung anzufordern und diesem gegenüber seinen Erstattungsanspruch durchzusetzen.

Ein Bescheid zur Bewilligung von Wohngeld wird von dem Zeitpunkt an kraft Gesetz unwirksam, ab dem ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 3 WoGG). Empfänger von Alg II und Sozialgeld nach dem SGB II sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Ist gezahltes Wohngeld bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt und der Leistungsanspruch entsprechend gekürzt worden, ist das Wohngeld, dessen Rechtmäßigkeit nachträglich entfallen ist bzw. das zu Unrecht gezahlt wurde, nach § 103 oder § 105 SGB X auf Antrag der Wohngeldstelle an diese zu erstatten. Vgl. hierzu auch Punkt [5.1.7](#) der Arbeitshilfe.

Das Bundeskindergeldgesetz enthält in § 11 Abs. 5 S. 4 und Abs. 6 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen. Diese sind nicht zu erstatten, soweit der Bezug des Kinderzuschlages den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert.

## **2.2 Einmalige Einnahmen**

### **2.2.1 Einmalige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit**

Bei einmaligen Einnahmen handelt es sich um solche, die lediglich einmalig gewährt werden. Dies können Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgewährung, Abfindung, Leistungsprämie) sein. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch Nachzahlungen von üblicherweise laufend gezahlten Einnahmen, wie z. B. Tarifnachzahlungen oder Nachzahlungen von Sozialleistungen (siehe Ziffer [5.1.17](#)).

Ebenso sind Abgeltung eines Urlaubsanspruchs oder Abgeltung von Überstunden als einmalige Einnahmen zu berücksichtigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Abgeltung während eines Arbeitsverhältnisses oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird.

### **2.2.2 Einkünfte in unregelmäßigen Abständen**

Laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 wie einmalige Einnahmen zu behandeln. Dies betrifft insbesondere jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte (z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld).

### **2.2.3 Anrechnung wegen weiterer Hilfebedürftigkeit**

Führt eine einmalige Einnahme nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist sie vollständig im Zufluss- oder im Folgemonat unter Berücksichtigung der Absetzungsbeträge nach § 11b zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2). Die Berücksichtigung im Folgemonat des Zuflusses erfolgt, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht wurden.

### **2.2.4 Verteilung auf 6 Monate**

Soweit durch die Anrechnung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine einmalige Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht (§ 11 Abs. 3 Satz 3).

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet und unabhängig von der Höhe der Einnahme. Der Verteilzeitraum wird auch nicht durch das Ende eines Bewilligungsabschnitts begrenzt. Er wird nur dann beendet, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit – ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme – entfällt. Der bis dahin noch nicht berücksichtigte Teil der einmaligen Einnahme ist somit bei einer erneuten Beantragung von SGB II-Leistungen dem Vermögen zuzuordnen<sup>2</sup>.

#### Beispiel:

Zu berücksichtigendes Einkommen aus einer Steuererstattung in Höhe von 2.400 € im April. Verteilung des Einkommens auf sechs Monate: Mai bis Oktober in Höhe von 400 €. Wegfall der Hilfebedürftigkeit ab Juni wegen Erzielung Lohn aus Erwerbstätigkeit und erneute Hilfebedürftigkeit, erneute Antragstellung am 1. September. Restbeträge aus der einmaligen Einnahme sind dem Vermögen zu zurechnen.

Eine einmalige Einnahme darf auch über einen Verteilzeitraum hinweg nur bedarfsmindernd berücksichtigt werden, soweit sie als bereites Mittel geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Wird durch den Leistungsberechtigten geltend gemacht, dass eine einmalige Einnahme nicht mehr vorhanden ist, ist zu prüfen, ob das zugeflossene Einkommen als „bereites Mittel“ noch zur Verfügung steht und geeignet ist, den konkreten Bedarf in jedem Monat des Verteilzeitraumes zu decken. Soweit die leistungsberechtigte Person eine einmalige Einnahme anderweitig verbraucht, kann dies einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II auslösen<sup>3</sup>.

### **2.2.5 Vorwegabzug von Absetzungsbeträgen**

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit). Der Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 ist für einmalige

<sup>2</sup> BSG, Urteil vom 30.09.2008 – B 4 AS 29/07 R

<sup>3</sup> BSG, Urteil vom 29.11.2012 – B 14 AS 33/12 R

Einnahmen aus Erwerbseinkommen, **die verteilt** werden, nicht abzusetzen; § 11b Abs. 1 Satz 2 ist als Spezialnorm gegenüber § 11 Abs. 2 anzusehen.

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 €, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten sind für jeden Monat, in dem einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Zufluss einer Lohnnachzahlung als Ergebnis einer Tarifrunde im Juli in Höhe von 370 € netto (600 € brutto) für die Monate Januar bis Juni (100 € brutto, 61,67 € netto mtl.). Die nachgewiesenen Aufwendungen i. S. d. § 11b Abs. 1 Satz 1 wurden bereits vom laufenden Erwerbseinkommen (1.100 € brutto) abgesetzt.

Aufgrund des bereits monatlich zu berücksichtigenden laufenden Erwerbseinkommens würde bei Anrechnung der einmaligen Einnahme in einem Monat der Leistungsanspruch entfallen. Die Nachzahlung ist daher auf sechs Monate zu verteilen.

Bereinigung und Verteilung der einmaligen Einnahme

Lohnnachzahlung	370,00 €
./. Erwerbstätigenfreibetrag	40,00 €
(ausgeschöpft bisher EFB auf 1.100 € brutto; im Haushalt lebt ein Kind, daher 10 Prozent EFB auf das Brutto bis 1.500 € → § 11b Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II)	
=	330,00 €
: 6 Monate =	55,00 €

2. Zufluss von Insolvenzgeld im Dezember in Höhe von 3.363 €. Laut Bescheid der AA wurde das Insolvenzgeld für drei Monate ausgezahlt (Juli – September jeweils 1.121 € netto, 1.600 € brutto). Es werden Fahrtkosten in Höhe von 61 € mtl. und eine Kfz-Versicherung von 45 € mtl. nachgewiesen.

Bereinigung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6:

Insolvenzgeld	1.121,00 €
./. Fahrtkosten	61,00 € (Nr. 5)
./. Erwerbstätigenfreibetrag	200,00 € (Nr. 6)
(GFB ist nicht zu berücksichtigen; 20 Prozent auf das Brutto von 100,01 – 1.000 € = 180 € + 10 Prozent auf das Brutto von 1.000,01 bis 1.200 € = 20 €; kein Kind im Haushalt)	
./. Kfz-Versicherung	45,00 € (Nr. 5)
=	815,00 €
x 3 Monate =	2.445,00 €
: 6 Monate =	407,50 €

Bereinigung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8:

	407,50 €
./. Versicherungspauschale	30,00 € (Nr. 3)
= Anrechnungsbetrag	mtl. 377,50 €

### 3. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

#### 3.1 Arbeitsentgelt

##### 3.1.1 Grundlage Bruttoeinkommen

Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nicht-selbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen gemäß § 2 Abs. 1 ALG II-V i. V. m. § 14 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher

Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

### **3.1.2 Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)**

Auch steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sein. Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400 € steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Einnahmen aus solchen Tätigkeiten sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. die Freibeträge nach § 11b Abs. 3 sind abzusetzen. Für die Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Abs. 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch [7.6.3.1.2](#)). Vor der Berechnung des Freibetrages ist zu prüfen, ob Teile des Einkommens nicht nach § 11a Abs. 3 Satz 1 zu privilegieren sind, weil sie zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden (s. Beispiele [3.1.3](#)).

### **3.1.3 nebenberufliche Tätigkeit (§ 3 Nr. 26a und b EStG)**

Nicht durch § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter) abgedeckte ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a bzw. 26b EStG bis zur Höhe von 720 € jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte.

Die für diese Tätigkeiten gezahlten Bezüge sind ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Für die Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Abs. 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch [7.6.3.1.2](#)).

Auch Bezüge, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) sind nach § 11b Abs. 2 Satz 3 privilegiert. Sie werden demzufolge ebenfalls wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Beispiel:

Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG).

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 295 € Grundentschädigung mtl.
- 31 € Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20 € Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41 € Fahrtkosten mtl.

Schritt 1:

Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 11a Abs. 3 zu privilegieren.

Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen:

- 31 € Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20 € Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41 € Fahrtkosten mtl.

Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295 €

Schritt 2 (vgl. auch [7.6.3.1.2](#)):

Das nicht privilegierte Einkommen ist um die Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 zu bereinigen.

- 295 €
- ./ 200 € (Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 und 3)
- ./ 19 € (Freibetrag nach § 11b Abs. 3) (95 € x 20 %\*)
- 76 €** zu berücksichtigendes Einkommen

\*) Bei der Ermittlung des Zusatzfreibetrages nach § 11b Abs. 3 SGB II ist nicht das Gesamteinkommen einzubeziehen, das 100 Euro übersteigt (hier wären das 195 Euro), sondern lediglich das nach der Bereinigung nach § 11b Abs. 2 SGB II (noch) zu berücksichtigende Einkommen (hier also 95 Euro). Dies ergibt sich aus Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Regelung. Ausgangspunkt der Berechnung im Einzelnen ist stets der ermittelte konkrete Anrechnungsbetrag nach der Bereinigung nach § 11b Abs. 2 SGB II<sup>4</sup>.

### **3.1.4 steuerfreie Einnahmen als Einmalleistung**

Werden die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfreien Bezüge oder Einnahmen als Einmalleistung erbracht, so sind diese wie einmalige Einnahmen anzurechnen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei einer Verteilung auf sechs Monate der Grundabsetzungsbetrag von 200 € nach § 11b Abs. 2 nicht abzusetzen ist.

### **3.1.5 mehrere Einkommen**

Bezieht die leistungsberechtigte Person zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

### **3.1.6 vermögenswirksame Leistungen**

Anrechnungsfrei ist der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen, da er nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht.

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 05.06.2014 – B 4 AS 49/13 R

### 3.2 Einnahmen aus Sachbezügen (Arbeitgeber, Freiwilligendienste)

Sachbezüge können nur dann als Einkommen angerechnet werden, wenn der Arbeitgeber oder der Träger eines Freiwilligendienstes (Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst) diese Sachbezüge zur Verfügung stellt. Die Anrechnung von Sachbezügen sonstiger Dritte (z.B. im Haus lebende Eltern zahlen den Strom oder stellen kostenfrei Verpflegung bereit) ist ausgeschlossen.

#### 3.2.1 bereitgestellte Verpflegung

Vom Arbeitgeber bzw. im Rahmen eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Abs. 5 Alg II-V).

Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende Anrechnungsbeträge:

Regelbedarfshöhe ab dem 01.01.2016:

<b>Regelbedarf</b>	<b>404,00 €</b>	<b>364,00 €</b>	<b>324,00 €</b>	<b>306,00 €</b>
<b>19 AT</b>	76,76 €	69,16 €	61,56 €	58,14 €
<b>20 AT</b>	80,80 €	72,80 €	64,80 €	61,20 €
<b>21 AT</b>	84,84 €	76,44 €	68,04 €	64,26 €
<b>22 AT</b>	88,88 €	80,08 €	71,28 €	67,32 €
<b>23 AT</b>	92,92 €	83,72 €	74,52 €	70,38 €

Regelbedarfshöhe ab dem 01.01.2017:

<b>Regelbedarf</b>	<b>409,00 €</b>	<b>368,00 €</b>	<b>327,00 €</b>	<b>311,00 €</b>
<b>19 AT</b>	77,71 €	69,92 €	62,13 €	59,09 €
<b>20 AT</b>	81,80 €	73,60 €	65,40 €	62,20 €
<b>21 AT</b>	85,89 €	77,28 €	68,67 €	65,31 €
<b>22 AT</b>	89,98 €	80,96 €	71,94 €	68,42 €
<b>23 AT</b>	94,07 €	84,64 €	75,21 €	71,53 €

Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

#### 3.2.2 Private Nutzung eines Firmenfahrzeuges

Die Möglichkeit der privaten Nutzung eines vom Arbeitgeber überlassenen Pkw hat der Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil zu versteuern und hierfür Sozialversicherungsabgaben zu zahlen. In der monatlichen Gehaltsabrechnung wird dem Brutto-Einkommen 1 Prozent des Listenpreises des Fahrzeuges zugeschlagen und damit beim steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen berücksichtigt. Der dem Bruttoeinkommen zugeschlagene Betrag wird in gleicher Höhe vom Nettolohn abgezogen und somit innerhalb der Gehaltsabrechnung wieder neutralisiert.

Die Möglichkeit der Nutzung des Firmenfahrzeuges für private Fahrten ist nicht als Einkommen i.S.v. § 11 Abs. 1 SGB II anzurechnen. Aufgrund des fehlenden Geldzuflusses handelt es sich nicht um Einnahmen in Geld. Der dem Bruttoeinkommen für die private Nutzbarkeit des Kfz zugeschlagene Betrag stellt auch keine Einnahme in Geldeswert dar. Einnahmen in Geldeswert sind Waren und Dienstleistungen, die einen Marktwert haben und sich daher in Geld tauschen lassen. Die Möglichkeit, den Pkw auch privat kostenfrei zu nutzen, hat keinen Marktwert. Die leistungsberechtigte Person hat keine Möglichkeit, die kostenfreie private Nutzungsmöglichkeit des Kfz zu veräußern oder in Geld zu tauschen, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen dürfen Firmenfahrzeuge in der Regel Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.<sup>5</sup>

Kann das Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, wird dieser Sachbezug ebenfalls dem Bruttoeinkommen zwecks Versteuerung und Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zugeschlagen und anschließend vom Nettoeinkommen wieder abgezogen. Entsprechend den Erläuterungen oben handelt es sich nicht um Einkommen.

Beispiel:

Die Gehaltsabrechnung einer leistungsberechtigten Person weist folgende Positionen aus:

Sachbezug PKW 1 %	316,00 €
Sachbezug FG Wohn./Arb.	4,98 €
Stundenlohn	720,00 €
Summe der Brutto-Bezüge	1.040,98 €
Steuer- und SV-Brutto	1.040,98 €
abzgl. Steuern	0,00 €
abzgl. Sozialversicherung	212,61 €
Nettolohn	828,37 €
abzgl. Sachbezug PKW 1 %	316,00 €
abzgl. FG Wohn./Arb.	4,98 €
Überweisung	507,39 €

In LÄMMkom ist das Einkommen in der Antragsbearbeitungsmaske wie folgt einzugeben:

- Arbeitsverdienst (brutto): 720,00 €
- abzgl. Sozialversicherungsbeiträge: - 212,61 €
- abzgl. Steuern: - 0,00 €
- abzgl. Absetzung gem. § 11b Abs. 2 SGB II: -100,00 €
- abzgl. Freibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II - 124,00 €

Ein Einkommen in Höhe von 283,39 € ist anzurechnen.

### **3.2.3 sonstige Sachbezüge**

Sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber händigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.02.2016 – L 4 AS 159/12

## **4. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft**

### **4.1 Allgemeines**

Zentrale Vorschrift zur Berücksichtigung von Einkommen aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist § 3 Alg II-V.

#### **4.1.1 Definition der Selbständigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft**

Die Definitionen dieser Begriffe ergeben sich aus dem Einkommensteuergesetz – EStG.

#### **Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG**

Hierzu zählen:

- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Weinbau,
- Gartenbau,
- Betrieb zur Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Natur (z. B. Obst- und Gemüseanbau),
- Tierzucht und Tierhaltung (z. B. Fischerei, Schäferei, Imkerei).

#### **Einkommen aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG**

Den **gewerblichen Tätigkeiten** sind z. B. zuzuordnen:

- Händler aller Art (Ladenverkauf, Versandhandel, Marktbeschicker [Wochen-, Jahr-, Weihnachtsmarkt])
- Handwerker aller Art (Gewerbebetriebe sind z. T. in Handwerksrolle eingetragen)
- Gastronomen und Hoteliers (auch Imbiss und Kiosk)
- Berater in Geld- und Vermögensangelegenheiten (Anlage-, Finanz- oder Kreditberater)
- Vermittler (Immobilien- und Finanzmakler)
- Vertreter (Versicherungen, Bausparkassen, Handelsvertreter).

#### **Einkommen aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG**

Hierbei handelt es sich um freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeiten.

Zu den **freiberuflichen Tätigkeiten** zählen folgende selbständig ausgeübte Tätigkeiten (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 EStG):

- Wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung und Lehre)
- Künstlerische Tätigkeit

- Schriftstellerische Tätigkeit
- Unterrichtende und erzieherische Tätigkeit
- Zugehörigkeit zu gesetzlich genannten Berufsgruppen: Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Vermessungsingenieur, Ingenieur, Architekt, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen).

Als „**sonstige selbständigen Tätigkeiten**“ sind z. B. folgende Tätigkeiten anzusehen:

- Testamentsvollstrecker
- Vermögensverwalter
- Nachlass- oder Konkursverwalter.

#### **4.1.2 Einkommen aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft**

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen (§ 3 ALG II-V).

Dabei ist eine Selbständigkeit eine auf unbestimmte Dauer angelegte eigenverantwortliche Erwerbstätigkeit („mühevolltes Einkommen“) mit Gewinnerzielungsabsicht.

Das Arbeitslosengeld II wird für Bewilligungszeiträume von in der Regel sechs Monaten berechnet. Daher ist dieser Zeitraum für die Berechnung des Einkommens maßgeblich.

Abweichend von der Berechnung für 6 Monate kann in Ausnahmefällen der Ermittlungszeitraum auf 12 Monate verlängert werden. Vgl. hierzu die Ausführung in [Punkt 4.3](#) der Arbeitshilfe.

#### **4.1.3 Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum**

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Die Beurteilung als Einnahme hat unter Berücksichtigung der sog. Zuflusstheorie zu erfolgen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung mehr.

Forderungen oder Verbindlichkeiten des selbständig Tätigen gegenüber Dritten sind nicht zu berücksichtigen. Privatentnahmen sind nur dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie den laufenden Einnahmen entnommen worden sind. Anders ist es, wenn die Entnahme aus dem Gewinn aus dem Vorjahr entnommen

wird. In diesem Fall liegt ein nicht dem Gewinn zuzurechnender Vermögensverzehr vor<sup>6</sup>.

#### **4.1.4 Einnahmen nur im Teil des Bewilligungszeitraumes**

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z. B. weil die Tätigkeit beendet wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

#### **4.1.5 Vorläufige Entscheidung im Regelfall**

Die Entscheidung über die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt ist nach § 41a Absatz 1 Nr. 2 vorläufig zu treffen.

#### **4.1.6 Einkommen von Tagespflegepersonen**

Die Leistungen nach § 23 SGB VIII sind als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die Ermittlung von Einkommen bei Tagespflegepersonen (siehe auch [6.5.2](#)).

### **4.2 Berechnung des Einkommens**

Die Berechnung des Einkommens ist sowohl bei vorläufiger Entscheidung als auch bei abschließender Entscheidung wie folgt vorzunehmen.

#### **4.2.1 abzusetzende Ausgaben**

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

Alle Ausgaben müssen darauf überprüft werden, ob sie tatsächlich geleistet wurden, ob sie notwendig waren und ob sie direkt von den Einnahmen abgezogen oder nur bei der Ermittlung des Freibetrages berücksichtigt werden können (vgl. [Punkt 4.2.2](#) der Arbeitshilfe)

Als Ausgaben können u. A. anerkannt werden:

- Kosten für Wareneinkauf
- Betriebsbedingte Versicherungen
- Betriebliche Steuern (z.B. Umsatzsteuer)
- Fortbildungskosten
- Werbe- und Reisekosten
- Rechts- und Beratungskosten, insbesondere Steuerberatungskosten
- Bürobedarf
- Telefonkosten
- Miete für Gewerberäume
- Büroräume in einer eigenen Wohnung
- Kosten für die Anschaffung von Betriebsausstattung

---

<sup>6</sup> LSG NRW, Beschluss vom 08.09.2011 – L 19 AS 1304/11 B

#### **4.2.2           Aufwendung nach § 11b Abs. 1 SGB II keine Betriebsausgaben**

Bei der Berechnung des Einkommens sind insbesondere folgende Ausgaben nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Abs. 1 abgesetzt werden:

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern (Nr. 1)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Nr. 2)
- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (Nr. 3)
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (Nr. 3)
- Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge (Nr. 3),
- Beiträge zur Riester-Rente (Nr. 4)
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privates Kraftfahrzeug (Nr. 5); dies gilt nicht, wenn es sich um ein betriebliches Kfz handelt (siehe [4.2.4.1](#)),
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Nr. 5)
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort (Nr. 5)

#### **4.2.3           Betriebliche Darlehen**

Betriebliche Darlehen sind nicht als Betriebseinnahme zu werten (§ 11 Abs. 1 Satz 3). Die mit dem Darlehen getätigten allgemeinen Betriebsausgaben oder Investitionen sind demgegenüber bis zur Höhe des gewährten Darlehens nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen (§ 3 Abs. 3 Satz 4 Alg II-V). Gleiches gilt, wenn betriebliche Ausgaben oder Investitionen mit anderen als betrieblichen Darlehen (von Verwandten oder Privatdarlehen) finanziert werden und das Darlehen keine ausdrückliche Zweckbestimmung hat. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, es sein denn, die Ausgaben für die mit dem Darlehen getätigten Anschaffungen waren wegen fehlender Notwendigkeit nicht anzuerkennen.

#### **4.2.4           Kosten für ein Kfz**

Als Nachweis zur Abgrenzung der betrieblichen und privaten Kfz-Nutzung ist ggf. die Führung eines Fahrtenbuches zu verlangen, aus welchem die Kalenderdaten der Fahrten, Zielort, Anlass (z. B. Privatfahrt oder Kundengespräch), Kilometerstand bei Antritt der Fahrt und Rückkehr und die errechneten gefahrenen Kilometer hervorgehen.

##### **4.2.4.1           überwiegend betriebliche Nutzung**

Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 € je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 50 Prozent liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Bereich zuzuordnen.

Leasingraten für ein Betriebs-Kfz können ebenfalls als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass höchstens Leasingraten für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse berücksichtigt werden können<sup>7</sup>.

#### **4.2.4.2                   überwiegend private Nutzung**

Wird ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 € für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dies nachweist.

#### **4.2.5                   nicht zu berücksichtigende Aufwendungen**

Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die Absetzung der tatsächlich geleisteten Ausgaben ist beschränkt auf die Notwendigkeit dieser Ausgaben. Die leistungsberechtigte Person muss ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und -optimierung bei ihrer Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überbeuerte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die leistungsberechtigte Person nicht vermeiden kann, abzusetzen.

Steuerlich geltend gemachte Abschreibungen sind ebenfalls keine berücksichtigungsfähigen Ausgaben.

#### **4.2.6                   Einzelfallbezogene Betrachtung**

Ob insbesondere unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit und der daraus erzielten Einnahmen Ausgaben als notwendig und unvermeidbar anzusehen sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

Die Beurteilung der Notwendigkeit erfolgt unter den folgenden Aspekten:

- ob eine Ausgabe dem Grunde nach erforderlich ist,
- ob eine Ausgabe von ihrem Umfang/ihrer Höhe her das Merkmal der Erforderlichkeit erfüllt,
- ob eine Ausgabe im Bewilligungszeitraum und damit während des SGB II-Bezugs getätigt werden muss oder aber ein zeitliches Hinauszögern möglich und zumutbar ist.

---

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 05.06.2014 – B 14 AS 31/13 R

Beispiel:

Sofern ein Handelsvertreter die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung eines Kfz (sei es als Kauf oder Leasing-Fahrzeug) nachweist, ist der Umfang der Ersatzbeschaffung an dem vorrangigen Zweck der Anschaffung – hier der Mobilität – zu messen. Repräsentationsaspekte sind hinsichtlich der Auswahl des Fahrzeugmodells und der Frage nach Neu- oder Gebrauchtfahrzeug ohne Bedeutung.

#### **4.2.7 mehrere selbständige Tätigkeiten mit Gewinn und Verlust**

Ausgaben werden ferner nicht abgesetzt, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach § 16c erbracht worden sind. Dies folgt daraus, dass die Einnahmen als SGB II-Leistungen bereits nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind auch Verluste aus einer zweiten nicht artverwandten selbständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet werden.

Es ist zunächst auf die Einnahmen von einem konkreten Betrieb und nicht allgemein auf Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit abzustellen. Werden mehrere selbständige Gewerbebezüge nebeneinander betrieben, sind deshalb die Einnahmen eines jeden einzelnen Betriebes gesondert zu ermitteln. Vor den so ermittelten Einnahmen sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Notwendige Ausgaben sind in diesem Sinne nur solche Ausgaben, die für die Erzielung der Einnahmen des konkreten Betriebs erforderlich sind, also mit diesen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Werden mehrere selbständige Gewerbebezüge nebeneinander betrieben, so können danach nur die Ausgaben den Betriebseinnahmen gegenüber gestellt werden, die für den jeweiligen einzelnen Gewerbebezug angefallen sind<sup>8</sup>.

Einer leistungsberechtigten Person ist zuzumuten, die zweite unwirtschaftliche selbständige Tätigkeit aufzugeben; ein „Verlustausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist somit nicht möglich.

Beispiel:

Ein Selbständiger betreibt zwei, nicht artverwandte Gewerbe:

- 1) Kurierfahrten von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- 2) Eine Saftbar mit Öffnungszeiten von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Mit den Kurierfahrten wird ein bedarfsdeckender Gewinn erwirtschaftet, die Saftbar ist defizitär.

Die Verluste aus der Saftbar können nicht mit dem Gewinn aus der Kuriertätigkeit verrechnet werden.

#### **4.2.8 Erhöhung der Einnahmen**

Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person möglicherweise aufgrund der vorläufigen Entscheidung eine beabsichtigte Ausgabe tatsächlich realisiert hat und deshalb in diesem Umfang hilfebedürftig geworden ist. Daher ist bereits bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu achten, welche Ausgaben im Bewilligungszeitraum beabsichtigt sind. Ausgaben können bei der

---

<sup>8</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.02.2014 - L 18 AS 2232/11 und BSG, Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 17/15 R

Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Dies kann dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil die selbständige Person Teile ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihr in einer BG leben, entnommen hat. Dies kann z. B. in der Gastronomie oder im Einzelhandel der Fall sein. In diesen Fällen sollen die Einnahmen oder Ausgaben auf das Maß erhöht oder reduziert werden, das realistischerweise zu vermuten ist.

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich von 4.000 €; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet in Ermangelung einer anderen plausiblen Erklärung darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

#### **4.2.9 Hinwirken auf Ausgabensenkung**

Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. Folgt die leistungsberechtigte Person solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinzuweisen.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

#### **4.2.10 Aufteilung des Einkommens**

Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das "monatliche Bruttoeinkommen" der selbständigen Person, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 3 und sonstige in § 11b Abs. 1 genannten Absetzungsbeträge abzuziehen sind. Wird die selbständige Tätigkeit im Laufe eines Monats aufgenommen oder der Antrag auf Arbeitslosengeld II erst im Laufe eines Monats gestellt, so ist auch der Teilmonat als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihm Betriebseinnahmen oder -ausgaben angefallen sind.

#### **4.3 Jährliche Berechnung des Einkommens**

Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, ist auch solches Einkommen zu berücksichtigen, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand. In diesen Fällen ist eine jährliche Betrachtung vorzunehmen. Der Bewilligungszeitraum ist auf zwölf Monate festzulegen.

### **4.3.1 Betriebe mit üblich schwankenden Einkünften**

Betriebe, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens erfordert, sind Betriebe, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe, wie Strandkorbvermietung, Eisdielen, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen. Auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten (Beispiel: Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken) ist die jahresbezogene Betrachtung anzustellen, wenn typischerweise unregelmäßig Einkommen in einer Höhe erzielt wird, dass es für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre. Dabei ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.

Obwohl nach § 3 Absatz 4 Alg II-V das Einkommen im Bewilligungszeitraum gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum zu verteilen ist, sind bei der Anrechnung des vorläufigen Einkommens die Saison- und Nicht-Saisonzeiten zu beachten. Eine gleichmäßige Verteilung des voraussichtlichen Einkommens ist nicht möglich, weil dadurch in Zeiten der Nebensaison der Lebensunterhalt nicht gesichert wäre.

Erst bei der endgültigen Entscheidung ist das tatsächlich erzielte Einkommen gleichmäßig auf die einzelnen Kalendermonate aufzuteilen.

#### Beispiel:

Eine Eisdielen hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Antrag auf Alg II wird am 1. Januar gestellt; Antragsteller gibt an, in den Monaten Juni bis August voraussichtlich ca. 2.500 EUR monatlich zu verdienen, im April, Mai und September ca. 1.000 EUR, im Oktober 500 EUR.

Der vorläufige Bescheid ergeht für den gesamten Bewilligungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember mit folgenden Maßgaben:

- Januar bis März: kein Einkommen
- April - Mai: monatlich 1.000 EUR
- Juni - August: monatlich 2.500 EUR
- September: 1.000 EUR
- Oktober: 500 EUR
- November bis Dezember: kein Einkommen.

## **4.4 Verfahren**

### **4.4.1 Feststellung des voraussichtlichen Einkommens**

Nach Antragstellung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen im BWZ festzustellen. Dazu ist vom Antragsteller die "Erklärung über das Einkommen im BWZ" (E 004 – Anlage EKS) abzufordern.

Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Berechnung des Einkommens im Rahmen der Arbeitslosengeld II-Berechnung für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate bzw. zwölf Monate bei jährlicher Betrachtungsweise

- Einnahme-/ Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen

Bei einer Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss das voraussichtliche Einkommen realistisch abgebildet werden. So ist davon auszugehen, dass in den ersten Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch keine Einkünfte erzielt werden.

Beispiel:

In der vorläufigen Erklärung über das Einkommen im BWZ wird angegeben, dass über den gesamten BWZ ein Einkommen von 900 € erzielt wird. Mit einem höheren Einkommen wird wegen der vor kurzem erfolgten Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht gerechnet. In den ersten Monaten bestehen höhere Anlaufkosten.

In diesem Fall ist anstatt einem monatlichen Durchschnittseinkommen von 150 € für die ersten drei Monate im BWZ das Einkommen mit 0 € und in den letzten drei Monaten des BWZ das Einkommen mit 300 € erfasst werden.

Rechtsgrundlage für die vorläufige Hilfestellung bildet § 41a Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist vorläufig zu entscheiden. Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben.

Im vorläufigen Bewilligungsbescheid ist der Hinweis aufzuführen, dass die Grundlage für die abschließende Entscheidung die noch vorzulegenden Nachweise über das tatsächliche Einkommen im Bewilligungszeitraum sind. Es ist mitzuteilen, in welcher Form die Betriebseinnahmen und notwendigen Betriebsausgaben (z. B. BWA oder EÜR) nachzuweisen sind. Auch sollte der Bescheid den Hinweis (hierzu gibt es in LÄMMkom entsprechende Textbausteine) beinhalten, dass auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen auf die zustehende endgültige Leistung angerechnet werden und auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten sind, sofern mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

#### **4.4.2 Unterlagen zur abschließenden Entscheidung**

Wurden unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Einkommens im Bewilligungszeitraum Leistungen vorläufig bewilligt, sollte nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglichst zügig abschließend über den Leistungsanspruch entschieden werden. Hierzu ist von der leistungsberechtigten Person erneut der Vordruck E 004 – Anlage EKS abzufordern.

Nachweise über die im gesamten Bewilligungszeitraum angefallenen Betriebseinnahmen und notwendigen Betriebsausgaben sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vom Leistungsempfänger schriftlich unter Fristsetzung anzufordern.

Die leistungsberechtigte Person hat ihre Angaben im Vordruck E 004 – Anlage EKS für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachzuweisen. Zu den Folgen fehlender Mitwirkung siehe Kapitel 4 der Fachlichen Weisungen der BA zu „§ 41a SGB II Vorläufige Entscheidung“.

Vor der endgültigen Festsetzung sollte der Hilfesuchende hinsichtlich des vom Leistungsträger errechneten bzw. berücksichtigten Einkommens aus selbständiger Tätigkeit und des evtl. zu erstattenden Betrages angehört werden.

Mit der abschließenden Entscheidung verliert der Verwaltungsakt, mit dem die Leistungen vorläufig bewilligt wurden, seine Wirksamkeit, ohne dass es einer besonderen Aufhebung hierfür bedarf.

Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum für den einen Teil der Kalendermonate Überzahlungen und für den anderen Teil der Kalendermonate Nachzahlungen festgestellt werden, sind die Überzahlungen und die Nachzahlungen miteinander zu verrechnen. Anschließend verbleibende Überzahlungen sind zu erstatten (§ 41a Abs. 6 SGB II).

#### **4.4.3 Aufhebung von Leistungen**

Die Aufhebung von Leistungen unterscheidet sich danach, ob vorläufige Leistungen oder endgültige Leistungen gewährt wurden.

Wurden vorläufige Leistungen erbracht, kann die Erstattung gem. § 41a Abs. 6 S. 3 SGB II (abweichend von § 50 SGB X) verlangt werden. In diesem Verfahren steht kein Ermessen zu, der Leistungsberechtigte kann keinen Vertrauensschutz geltend machen. Zur Vermeidung von Härten kann allenfalls geprüft werden, ob ein Erstattungsanspruch nach § 44 SGB II erlassen werden kann. Der Leistungsträger darf gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB II mit 10 % der Regelbedarfe gegen den Anspruch des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufrechnen.

Endgültige Leistungen können nur unter den Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X aufgehoben werden. Die Erstattungspflicht ergibt sich dann aus § 50 SGB X. Unabhängig davon, ob eine Überzahlung verschuldet war oder nicht, kann auch hier gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB II eine Aufrechnung mit 10 % der Regelbedarfe erfolgen.

### **5. Einkommen in sonstigen Fällen**

Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend. Dies sind Einkommen aus:

- Sozialleistungen,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen und
- sonstigem Einkommen.

Soweit Einkommen in sonstigen Fällen als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen ist, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

## 5.1 Einkommen aus Sozialleistungen

### 5.1.1 Kindergeld

Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur BG gehörende Kinder ist grundsätzlich dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Zur Absetzung der Versicherungspauschale i.H.v. 30,- € vom Einkommen des Kindergeldberechtigten beachte [7.3.4.](#)

#### Besonderheit bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft:

Fallgestaltung:

Mutter und 20-jährige Tochter leben in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Tochter hat Anspruch auf Alg II, die Mutter hat Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und Grundsicherung nach § 41 Abs. 1, Ziffer 2 SGB XII. Für die Tochter wird Kindergeld geleistet. Entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist das Kindergeld der Tochter zuzurechnen, zieht man den Umkehrschluss zu § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, ist es jedoch auch der Mutter zuzurechnen, da die Tochter volljährig ist. Bei wem ist das Kindergeld nun zu berücksichtigen?

Ein Umkehrschluss zu § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die im SGB XII verankerte Zurechnung des Kindergeldes beim minderjährigen Kind hat ausschließlich zum Ziel, die Sozialhilfebedürftigkeit möglichst vieler minderjähriger Kinder zu vermeiden. Volljährige Kinder bilden sozialhilferechtlich eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie noch bei den Eltern wohnen. Hier wird keine weitere Unterscheidung getroffen.

In § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II hingegen rechnet der Gesetzgeber das Kindergeld ausdrücklich dem volljährigen Kind unter 25 Jahren zu, wenn es noch bei den Eltern wohnt. Diese gesetzliche Regelung ist auszuführen, d.h. das Kindergeld ist bei dem volljährigen Kind anzurechnen, wenn es noch bei den Eltern wohnt und das Geld zur Sicherung seines Lebensunterhalts benötigt. Eine Doppelberücksichtigung ist nicht zulässig, d.h. Kindergeld, das bereits bei dem Kind berücksichtigt wurde, darf nicht mehr auf die Leistungen der Mutter angerechnet werden.

### Besonderheiten bei schwangerer eLb U25 im Haushalt der Eltern:

Bei der Leistungsberechnung schwangerer eLb U25, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht zu berücksichtigen (vgl. § 9 Abs. 3 SGB II). In diesen Fällen gilt auch nicht die besondere Zuordnung des Kindergeldes gem. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II als Einkommen des Kindes, soweit es bei diesem zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Das Kindergeld ist stattdessen immer als Einkommen der/s Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen.<sup>9</sup> Durch die gesetzliche Regelung soll die Schwangere vor wirtschaftlichem Druck der übrigen BG-Mitglieder geschützt werden.

#### *Beispiel 1 – laufender Alg II-Bezug*

- > Eine unverheiratete eLb U25 lebt im Haushalt der Eltern.
- > Die BG bezieht laufende Leistungen nach dem SGB II.
- > Das Kindergeld wird bei der Leistungsberechnung in voller Höhe als Einkommen der eLb U25 berücksichtigt (kein sonstiges Einkommen/Vermögen der eLb U25 vorhanden).
- > Die eLb U25 teilt dem Jobcenter am 10.03. ihre Schwangerschaft mit.

➔ Welche Änderungen im Fall sind aus Anlass der Schwangerschaft vorzunehmen?

1. Die U25 ist nach Mitteilung der Schwangerschaft zum folgenden Monatsersten (hier: 01.04.) in LÄMMkom in **einen eigenen Leistungsfall** zu überführen. Die Eltern sind als Haushaltsangehörige einzugeben.
2. Im Leistungsfall ist für die U25 bis zur Geburt des Kindes Regelbedarfsstufe 3 (80 % des Eckregelbedarfs) anzuerkennen, weil sie bis dahin mit ihren Eltern eine BG bildet.<sup>10</sup>
3. Das Kindergeld ist ab dem Zeitpunkt der Umstellung (hier: 01.04.) in der „Eltern-BG“ beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen zu berücksichtigen.
4. Der Mehrbedarf für werdende Mütter (ab der 13. Schwangerschaftswoche, vgl. Arbeitshilfe zu § 21 SGB II) ist ggf. für Zeiten vor der Fallumstellung über die „Eltern-BG“ nachzuzahlen.
5. Ab dem Tag der Geburt des Kindes ist für die U25 die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen.

#### Begründung:

**Eine korrekte Zuordnung des Einkommens im Bescheid (Kindergeld sowie sonstiges Einkommen der Eltern) ist technisch nur bei getrennter Fallführung für die U25 möglich. In einem gemeinsamen Leistungsfall würde das Einkommen der Eltern durch die automatische Horizontalverteilung durch LÄMMkom wieder bei der U25 angerechnet.**

<sup>9</sup> BSG, Urteil vom 17.07.2014, B 14 AS 54/13 R, Rz. 32 ff.

<sup>10</sup> vgl. Fachliche Weisungen der BA zu § 7, Rz. 7.75 (Stand: 10.08.2016)

Die Umsetzung erfolgt zum nächsten Monatsersten, um aufwändige Nachberechnungen / Eingaben für die Vergangenheit zu vermeiden. Für Betroffene entstehen keine Nachteile, weil die Anrechnung des Kindergeldes beim kindergeldberechtigten Elternteil nur eine Verschiebung der Bedarfsanteile, aber keine Veränderung des Gesamtanspruchs der BG bewirkt.

*Beispiel 2 – Neuantrag Alg II (keine Hilfebedürftigkeit der Eltern)*

- > Eine unverheiratete eLb U25 lebt im Haushalt der Eltern.
- > Aus Anlass der Schwangerschaft beantragt die U25 Alg II.
- > Für die Eltern besteht aufgrund der nachgewiesenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein Anspruch auf Alg II.

➔ Welche Auswirkungen hat der fehlende Leistungsanspruch der Eltern?

Für die schwangere U25 ist eine eigene BG in LÄMMkom anzulegen, die Eltern sind als Haushaltsmitglieder einzugeben. Die Leistungsberechnung der U25 ist ohne Anrechnung von Kindergeld vorzunehmen. **Eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II ist nicht zu prüfen.<sup>11</sup>**

**5.1.2      Abzweigung von Kindergeld für ein außerhalb des Haushaltes lebendes Kind**

Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushaltes lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes. Damit stehen den im Haushalt lebenden Kindern faktisch nicht mehr die vollen Kindergeldbeträge zur Verfügung. In diesen Fällen ist das Kindergeld auf die sich im Haushalt befindenden Kinder anteilig aufzuteilen.

Beispiel:

BG mit 3 Kindern, das älteste Kind (K1) lebt nicht mehr im Haushalt. Für dieses Kind werden 199,25 € abgezweigt:

K1	K2	K3	K4	
190,00 €	190,00 €	196,00 €	221,00 €	Insg. 797,00 €

Das Kindergeld für die im Haushalt verbleibenden Kinder ist wie folgt anzurechnen:

K2	K3	K4	
199,25 €	199,25 €	199,25 €	Insg. 597,75 €

Variante:

Das jüngste Kind (K4) lebt nicht mehr im Haushalt und es werden hierfür 199,25 € abgezweigt:

Auch hier ist das gesamte Kindergeld, und nicht nur der Mehrbetrag von 21,75 € (221,00 € ./ 199,25 €) gleichmäßig auf die im Haushalt verbleibenden Kinder aufzuteilen:

K1	K2	K3	
199,25 €	199,25 €	199,25 €	Insg. 597,75 €

<sup>11</sup> vgl. Fachliche Weisungen der BA zu § 9, Rz. 9.21a (Stand: 20.06.2014)

### **5.1.3 Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist in der Regel **nur** in der BG als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. Meist ist dies nicht die zeitweise (kürzere) BG, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld **nicht** erfolgt.

Eigenes anderweitiges Einkommen des Kindes (z. B. Ferienjob) ist in beiden BG-Zugehörigkeiten (anteilig) zu berücksichtigen.

### **5.1.4 Kind nicht (mehr) in Bedarfsgemeinschaft**

Kindergeld für Kinder, die nicht (mehr) der BG angehören, ist grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kind außerhalb des Haushalts lebt und das Kindergeld nachweislich an dieses weitergeleitet wird. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden.

### **5.1.5 Kinderzuschlag**

Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit in Bezug auf das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach dem SGB II vermieden wird, zu berücksichtigen. Da das BKGG im Bereich Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlagsberechtigte analoge Leistungen vorsieht, ist bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag der Bedarf im Bereich Bildung und Teilhabe gedeckt.

### **5.1.6 Unterhaltsvorschuss**

Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen für ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft sind in der BG des Elternteils als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, an die diese Leistungen für das Kind gezahlt werden.<sup>12</sup>

Eigenes anderweitiges Einkommen des Kindes (z. B. aus Ferienjob) ist in beiden BG anteilig zu berücksichtigen.

<sup>12</sup> Die hiervon abweichende Regelung im Rundschreiben Nr. 22/2010 ist nicht mehr anzuwenden.

### 5.1.7 Wohngeld

Leistungsberechtigte Personen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen.

Der Ausschluss besteht nicht, wenn SGB II-Leistungen als Darlehen erbracht werden.

In dem Fall ist das Wohngeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es ist von den Kosten der Unterkunft abzusetzen. In LÄMMkom ist die Eingabe in der "normalen" KdU-Eingabemaske ("Haussymbol" ) im Feld „(-) Tabellenwohngeld“ vorzunehmen. Lediglich der KdU-übersteigende Betrag ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Des Weiteren kann es beim Übergang vom Wohngeld- in den SGB II-Bezug vorkommen, dass Leistungsberechtigte Wohngeld und Alg II bzw. Sozialgeld im selben Monat beziehen. Wie oben geschildert, ist das Wohngeld von den Kosten der Unterkunft abzusetzen. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde gegenüber dem Jobcenter gemäß § 103 SGB X zu prüfen.

#### Beispiel:

Beschäftigungsverhältnis bis zum 15.10.  
Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

#### Entscheidung:

Der Wohngeldbescheid wird ab dem Monat der Arbeitslosengeld II-Antragstellung (Oktober) nach § 28 Abs. 3 WoGG unwirksam. Wohngeld wird gem. § 26 WoGG grundsätzlich im Voraus gezahlt, es ist somit bereits zugeflossen. Der Wohngeldanspruch entfällt durch die rückwirkende Arbeitslosengeld II-Bewilligung ab 1. Oktober. Das Wohngeld ist dennoch im Oktober durch eine Absetzung von den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Bei der Wohngeldbehörde ist der zu erstattende Betrag abzufragen.

### 5.1.8 Kinderwohngeld

Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer BG erbracht wird (sog. Kinderwohngeld), wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nur beim Kind KdU-mindernd berücksichtigt.

Ab dem 1. April 2011 sind leistungsberechtigte Personen nicht mehr verpflichtet, Kinderwohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

Soweit das Kinderwohngeld jedoch in Anspruch genommen wird, ist dies KdU-mindernd beim Kind zu berücksichtigen. Die Eingabe muss über die Antragsbearbeitungsmaske beim jeweiligen Kind im Feld „(-) Tabellenwohngeld“ vorgenommen werden.

### 5.1.9 Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300,00 € gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das durch Elterngeld ersetzte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 BEEG).

Der Anspruch auf Elterngeld besteht vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung seines 14. Lebensmonats, soweit die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEEG im Übrigen vorliegen. Es wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BEEG in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Somit besteht der Anspruch auf Elterngeld grundsätzlich für volle Lebensmonate des Kindes. Soweit nach § 3 BEEG Leistungen anzurechnen sind, kann die Elterngeldhöhe auch 0,- € betragen.

Die Auszahlung des Elterngelds erfolgt im Laufe des Lebensmonats, für den es bestimmt ist. Der Zahlungszeitpunkt bei der Elterngeldstelle erfolgt jeweils zum 01. des Kalendermonats im jeweiligen Lebensmonat.

#### Beispiel:

Das Kind ist am 09.06.2013 geboren. Elterngeld wird bewilligt für den 1. und 2. Lebensmonat des Kindes.

1. Lebensmonat: 09.06.2013 – 08.07.2013 → Zahlungszeitpunkt: 01.07.2013
2. Lebensmonat: 09.07.2013 – 08.08.2013 → Zahlungszeitpunkt: 01.08.2013

Gem. § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt.

#### 5.1.9.1 Elterngeldfreibetrag

Das Elterngeld bleibt seit dem 01.01.2011 bei den Leistungen nach dem SGB II in Höhe des nach § 2 Abs. 1 BEEG berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt von bis zu 300 € als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG).

#### Hinweis:

Bis zum 31.12.2010 blieb das Elterngeld bei den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich in Höhe von 300 € unberücksichtigt.

§ 10 Abs. 5 Satz 3 BEEG beschränkt den Elterngeldfreibetrag auf die Hälfte für die Fälle, in denen die berechtigte Person von der Verlängerungsmöglichkeit (halbiertes Betrag bei doppelter Laufzeit) bis 30.06.2015 nach § 6 BEEG Gebrauch zu machen, bzw. ab dem 01.07.2015 Elterngeld Plus (vgl. Punkt [5.1.9.4](#)) beziehen. Der Elterngeldfreibetrag beschränkt sich in diesen Fällen auf die Hälfte.

Dieser Freibetrag besteht je Lebensmonat und Berechtigtem. Da der Freibetrag je Lebensmonat festgesetzt wird, ist er im Fall einer Nachzahlung für jeden einzelnen nachgezählten Lebensmonat zu berücksichtigen.

Dieser **Anrechnungsfreibetrag** wird durch die zuständige Elterngeldstelle (Kreis Steinfurt: Elterngeldstelle im Kreisjugendamt) in Höhe des nach § 2 Absatz 1 BEEG berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt **verbindlich festgesetzt**.

Hinweis:

Die Berechnung der Höhe des nach § 2 Abs. 1 BEEG durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes (Elterngeldfreibetrag) ist dem Elterngeldbescheid zu entnehmen. Sofern bei einem Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes bislang kein Elterngeldfreibetrag von der Elterngeldstelle festgestellt wurde, kann dieser Freibetrag auf Antrag des Berechtigten dort nachträglich bestimmt werden.

Falls kurzfristig nicht festgestellt werden kann, in welcher Höhe das Elterngeld in Höhe des Elterngeldfreibetrages aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt anrechnungsfrei bleibt, ist zunächst das Elterngeld in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass rückwirkend eine Neuberechnung erfolgt, sofern die entsprechende Bescheinigung der Elterngeldstelle vorgelegt wird.

### 5.1.9.2 Anrechnung von Elterngeld

Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Beispiel 1:

Eine Leistungsberechtigte entbindet im Monat Februar 2013. Sie beantragt Elterngeld und beansprucht einen Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich.

In den letzten zwölf Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 2.400,00 € erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 200,00 € (2.400,00 €: 12 = 200,00 €).

Von dem Elterngeld in Höhe von 300,00 € bleiben demnach 200,00 € anrechnungsfrei. Die verbleibenden 100,00 € sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Eine Leistungsberechtigte entbindet im Monat Februar 2013. Sie beantragt Elterngeld im Rahmen der Verlängerungsoption und beansprucht somit einen Betrag in Höhe von 150,00 € monatlich für die doppelte Laufzeit.

In den letzten zwölf Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 2.400,00 € erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 200,00 € (2.400,00 €: 12 = 200,00 €). Aufgrund der Wahrnehmung der Verlängerungsoption ist dieser Betrag auf 100,00 € zu halbieren.

Von dem Elterngeld in Höhe von 150,00 € bleiben demnach 100,00 € anrechnungsfrei. Die verbleibenden 50,00 € sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Absetzungsbeträge nach § 11b Absatz 1 SGB II, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 €, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Beispiel:

Eine Mutter hat ein Kind geboren und einen Elterngeldantrag hierfür gestellt. Die Mutter hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 € erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 € ( $3.000,00 \text{ €} : 12 = 250,00 \text{ €}$ ), so dass der Freibetrag 250,00 € beträgt.

Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages aus Elterngeld hat dies folgende Auswirkungen.

Elterngeldanspruch	300,00 €
./. Freibetrag auf das Elterngeld	250,00 €
zu berücksichtigendes Elterngeld	50,00 €
./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)	<u>30,00 €</u>
Anrechnungsbetrag auf Alg II	20,00 €

Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.

### 5.1.9.3 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

#### 5.1.9.3.1 Mehrlingsgeburten vor dem 01.01.2015

Das Bundessozialgericht<sup>13</sup> hat entschieden, dass der Elterngeldanspruch kein geburts-, sondern ein kindbezogener Anspruch ist. Das bedeutet, dass nunmehr Eltern von Mehrlingen für **jedes** der Kinder einen separaten Elterngeldanspruch geltend machen können.

Da die Eltern nunmehr für jedes Kind einen eigenständigen Elterngeldanspruch haben und dieser unabhängig von den Elterngeldansprüchen für die anderen Mehrlingsgeschwister geltend gemacht werden kann, können der Umfang der Inanspruchnahme von Elterngeld und die Aufteilung der betreffenden Monatsbeträge zwischen den Elternteilen für jedes Mehrlingskind unterschiedlich sein.

Die umzusetzende Änderung führt zu einem höheren Elterngeldanspruch von Mehrlingseltern.

Seit dem 01.08.2013 ist aufgrund der Änderungen des BEEG nur noch ein Elterngeldfreibetrag pro Elternteil in Höhe von 300 € monatlich bei der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieses Freibetrages nach § 10 Abs. 5 BEEG erfolgt nunmehr personenbezogen und nicht mehr anspruchsbetragend.

Daraus folgt, dass der Freibetrag nach § 10 Absatz 5 BEEG für Leistungszeiträume ab dem 01.08.2013 auch bei Mehrlingsgeburten nur noch einmal abgesetzt werden kann, wenn eine elterngeldberechtigte Person gleichzeitig Elterngeld für zwei oder mehr Kinder bezieht.

Für Leistungszeiträume vor dem 01.08.2013 gibt es nach neuester Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend andere Freibetragsregelungen bei Mehrlingsgeburten.

---

<sup>13</sup> BSG, Urteil vom 27.06.2013 – B 10 EG 8/12 R

Die jeweilige Fallgestaltung und Freibetragsregelung ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

- **Leistungszeiträume bis 31.12.2010:**  
Es besteht ein Freibetrag für **jeden** Mehrling in Höhe des Sockelbetrages von 300 € zuzüglich des Mehrlingszuschlages. Der Mehrlingszuschlag beträgt nach § 2a Abs. 4 BEEG für das zweite und jedes weitere Kind je 300 €.
- **Leistungszeiträume von 01.01.2011 bis 31.07.2013:**  
Es besteht ein Freibetrag für **jeden** Mehrling in Höhe des BEEG-relevanten Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens 300 € ohne Mehrlingszuschlag. Sofern kein Erwerbseinkommen vor der Geburt erzielt wurde, ergibt sich auch kein Freibetrag.
- **Leistungszeiträume ab 01.08.2013:**  
Es besteht **insgesamt** ein Freibetrag in Höhe des BEEG-relevanten Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens 300 € ohne Mehrlingszuschlag. Sofern kein Erwerbseinkommen vor der Geburt erzielt wurde, ergibt sich auch kein Freibetrag.

Die Regelungen finden Anwendung auf alle Mehrlinge unabhängig davon, welche Gesetzesfassung im jeweiligen Bezugszeitraum gegolten hat. Elterngeld ist für jeden Mehrling grundsätzlich gesondert und schriftlich zu beantragen.

#### **5.1.9.3.2 Mehrlingsgeburten ab dem 01.01.2015**

Der doppelte Elterngeldanspruch für Zwillingse Eltern wird für Mehrlinge, die ab dem 01.01.2015 geboren werden aufgehoben. Dazu ist in § 1 BEEG zum 01.01.2015 der Hinweis aufgenommen worden, dass bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass auf Grund der Geburt von Mehrlingen nicht mehr Erwerbseinkommen durch Elterngeld ersetzt werden müsse, sondern nur ein tatsächlicher Mehrbedarf pro Mehrlingskind bestehe.

Dieser Mehrbedarf werde durch den entsprechenden Bonus (Mehrlingszuschlag nach § 2a Abs. 4 BEEG) von 300 € pro Bezugsmonat und Mehrling abgedeckt.

Das Elterngeld bleibt auch hier in Höhe des nach § 2 Abs. 1 BEEG berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt von bis zu 300 € als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG). Eine Erhöhung des Elterngeldfreibetrages um den Mehrlingszuschlag erfolgt nicht.

#### **5.1.9.4 Elterngeld Plus**

Mit dem Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz treten einige Änderungen für den Bezug von Elterngeld für Kinder ein, die **ab dem 01.07.2015** geboren werden. Auf die Internetseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „[www.elterngeld-plus.de](http://www.elterngeld-plus.de)“ wird verwiesen.

Die Wahlmöglichkeit der halbierten Auszahlung des Elterngeldes bei einem entsprechend verlängerten Auszahlungszeitraum entfällt. Stattdessen können die Eltern zwischen *Basiselterngeld* und *Elterngeld Plus* wählen. Das Basiselterngeld entspricht den bekannten Elterngeld Bezugsmonaten mit voller Elterngeldauszahlung. Die neuen Elterngeld Plus Monate sind Bezugsmonate, in denen Elterngeld höchstens in der Höhe eines halben zustehenden Basiselterngeldbetrages gezahlt wird. Einen Lebensmonat des Kindes mit Basiselterngeld kann man sich auch in zwei Monatsbeträgen mit Elterngeld Plus auszahlen lassen.

Durch die Inanspruchnahme von Elterngeld Plus Monaten verlängert sich der Bezugszeitraum des Elterngeldes über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld müssen entsprechend auch bis zum Ende des Elterngeld Plus Bezuges erfüllt werden!

Eltern dürfen wählen, ob Sie Basiselterngeld und Elterngeld Plus miteinander kombinieren möchten, oder ausschließlich eine Variante für sich wählen. Beantragt ein Elternteil beispielsweise ausschließlich Elterngeld Plus, kann sein Elterngeldbezug maximal 24 Monatsbeträge umfassen.

Es wird Elterngeld Plus Beträge in zwei Varianten geben: Als halbierte Basiselterngeldbeträge (für Eltern ohne Zuverdienst) und als zusätzliches Elterngeld unter Anrechnung des Einkommens über mehr Bezugsmonate (für Eltern mit Zuverdienst).

Zusätzlich können Eltern vier Partnerschaftsbonusmonate unter Anrechnung ihres Zuverdienstes beantragen (für Eltern die sich Arbeit und Betreuung ihres Kindes teilen und mindestens vier Lebensmonate lang gleichzeitig 25 bis 30 Wochenstunden erwerbstätig sind).

Für die Berechnung des Elterngeld Plus werden grundsätzlich das Mindestelterngeld von 300 €, der Mindestgeschwisterbonus von 75 € und der Mehrlingszuschlag halbiert.

Beim Elterngeld Plus beschränkt sich der mögliche Elterngeldfreibetrag (Punkt [5.1.9.1](#)) auf die Hälfte des Anrechnungsfreibetrages (§ 10 Abs. 5 Satz 3 BEEG).

#### **5.1.9.5 Inanspruchnahme als vorrangige Leistung**

Nach § 12a SGB II sind die Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Die Inanspruchnahme des Elterngeldes kann zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit führen, so dass die Leistungsberechtigten verpflichtet sind, das Elterngeld als vorrangige Leistungen zu beantragen. Welche Art von Elterngeld beantragt wird, bleibt den Eltern vorbehalten. Es kann nicht gefordert werden, anstelle von Elterngeld Plus das Basiselterngeld zu beantragen.

#### **5.1.9.6 Anrechnung von Mutterschaftsleistungen**

Um eine Aushöhlung des geschützten Teils des Elterngelds zu vermeiden, sind Leistungen, die nach § 3 BEEG (z.B. Mutterschaftsleistungen wie das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse oder der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld) auf das Elterngeld angerechnet werden, in gleicher Höhe nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen zu berücksichtigen. Dieser besondere Schutz gilt auch bei der Anwendung des § 10 Abs.1 BEEG.

**Für die Anrechnung des Mutterschaftsgeldes der Krankenkasse und des Arbeitgeberzuschusses nach der Geburt des Kindes auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gilt somit auch der nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG ermittelte Elterngeldfreibetrag.**

#### **5.1.9.7 Eingabe in LÄMMkom**

Das Elterngeld und das Mutterschaftsgeld nach der Geburt des Kindes sind in tatsächlich zustehender Höhe unter sonstige Einnahme „Elterngeld“ oder „Mutterschaftsgeld“ als Einkommen zu erfassen.

Sofern ein Elterngeldfreibetrag zu berücksichtigen ist, wird dieser separat unter sonstige Einnahmen in dem Ordner „Elterngeldfreibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG“ erfasst.

Der erfasste Elterngeldfreibetrag mindert das zuvor in voller Höhe eingegebene Elterngeld und das Mutterschaftsgeld nach der Geburt des Kindes.

#### **5.1.10 Betreuungsgeld**

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) wurde am 15.02.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Nach dem Betreuungsgeldgesetz bestand im Anschluss an den Bezug von Elterngeld ein Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn Eltern sich entschieden hatten, die Betreuung ihres 1- oder 2-jährigen Kindes selbst zu übernehmen oder privat zu organisieren und keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 i.V. mit §§ 22 – 23 SGB VIII in Anspruch nehmen (§ 4a BEEG).

Das Betreuungsgeld betrug ab dem 1. August 2013 zunächst 100 € und ab dem 1. August 2014 150 € pro Monat (§ 4b i.V.m. § 27 Abs. 3 BEEG).

Eltern konnten Betreuungsgeld grundsätzlich ab dem 15. Lebensmonat des Kindes für **maximal** 22 Monate erhalten.

Im Kreis Steinfurt ist die Elterngeldstelle des Kreisjugendamtes für die Bewilligung und Auszahlung des Betreuungsgeldes zuständig.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz zum Betreuungsgeld mit Urteil vom 21.07.2015 (- 1 BvF 2/13 -) für verfassungswidrig erklärt, weil der Bund nicht die

erforderliche Gesetzgebungskompetenz besitzt, insbesondere nicht die Voraussetzungen für die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorliegen.

Bis zum 21.07.2015 wurden Anträge auf Betreuungsgeld bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt. Die Zahlungen werden auf Basis dieser Bewilligung auch nach dem 21.07.2015 bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weiter geleistet.

Anträge, die bis zum 21.07.2015 bei der Elterngeldstelle eingegangen sind und am 21.07.2015 noch nicht entschieden waren, wurden abgelehnt. Nach dem 21.07.2015 durften keine bewilligenden Betreuungsgeldbescheide mehr erstellt werden.

#### **5.1.10.1 Anrechnung von Betreuungsgeld**

Das Betreuungsgeld wird als „vorrangige Leistung“ beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag in **vollem Umfang** als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet. § 10 Abs. 5 BEEG wurde durch das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes nicht geändert, so dass es eine Freibetragsregelung wie bei der Anrechnung von Elterngeld oder Mutterschaftsgeld für das Betreuungsgeld **nicht** gibt<sup>14</sup>.

Die Absetzungsbeträge nach § 11b Absatz 1 SGB II, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 €, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

#### **5.1.10.2 Eingabe in LÄMMkom**

Das Betreuungsgeld ist in tatsächlicher Höhe unter sonstige Einnahme „Betreuungsgeld“ als Einkommen zu erfassen.

#### **5.1.11 Arbeitslosengeld**

Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der BA wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstellung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld für den letzten Teilmonat auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, wenn es im Antragsmonat zufließt.

##### Beispiel:

Arbeitslosengeldanspruch am 15.2. erschöpft. Das Arbeitslosengeld für den Zeitraum 1.2. – 15.2 fließt am 18.2. zu. Am 20.2. wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats, also den 1.2. zurück.

Das Arbeitslosengeld ist anzurechnen, weil es während der Bedarfszeit (1.2. – 28.2.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.

#### **5.1.12 Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen**

Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht die leistungsberechtigte Person neben dem Arbeitslosengeld noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das

<sup>14</sup> Nummer 8 der Drucksache 17/9917 des Deutschen Bundestages vom 12.06.2012

nach § 155 SGB III als Nebeneinkommen das Arbeitslosengeld mindert, ist sowohl das geminderte Arbeitslosengeld als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

Beispiel:

BG mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten  
Bedarf: 404 € Regelbedarf  
488 € Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung  
892 € Gesamtbedarf.

Er bezieht lfd. Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 17,20 € und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich i. H. v. 250 € netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)

1. Arbeitslosengeld-Anspruch:

Monatliches Arbeitslosengeld: 516 € (17,20 x 30 Tage)  
§ 155 SGB III: 250 € (Erwerbseinkommen)  
./. 45 € (Fahrtkosten 0,30 €/km)  
./. 165 € (Freibetrag nach § 155 SGB III)  
40 € Anrechnungsbetrag Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld-Anspruch somit: 476 €.  
Auf Arbeitslosengeld II anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476 €.

2. Anrechnung Erwerbseinkommen auf Arbeitslosengeld II:

250 €  
./. 100 € (Grundabsetzbetrag)  
./. 30 € (weiterer Freibetrag 20 Prozent von 150 €)  
120 € Anrechnungsbetrag auf Arbeitslosengeld II

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

892 € Gesamtbedarf  
./. 476 € Arbeitslosengeld  
./. 120 € Anrechnung des Erwerbseinkommen  
296 € (Rest-)Bedarf Arbeitslosengeld II

### 5.1.13 „Meister-BAföG“

Das sogenannte „Meister-BAföG“ wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbeitrag zusammen. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird in voller Höhe, der Unterhaltsbeitrag teilweise als Darlehen gezahlt. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

Der Maßnahmebeitrag und der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung sind zweckbestimmt und daher anrechnungsfrei.

Der Unterhaltsbeitrag, der sowohl für die teilnehmende Person als auch für deren Familienmitglieder teilweise als Zuschuss und teilweise als Darlehen erbracht wird, dient demselben Zweck wie die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Er ist daher in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die teilweise als Darlehen erbrachten Leistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Der Darlehensteil kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgerufen werden (§ 12 Absatz 4 AFBG). Die leistungsberechtigte Person ist darüber schriftlich zu informieren. Wird das Darlehen bewusst nicht in Anspruch genommen, ist ein Ersatzanspruch nach § 34 festzustellen und zu bescheiden.

Von dem Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 AFBG ist der Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II abzusetzen (siehe Ziffer [7.6.3.1.3](#)).

#### **5.1.14 Insolvenzgeld**

Insolvenzgeld (Insg) wird für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate in Höhe des aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Nettoarbeitsentgelts erbracht.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Insg-Zeitraum weiter in einem Beschäftigungsverhältnis. Das Insg tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, ist diesem also gleichzustellen. Deshalb wird das dem Insolvenzgeld zu Grunde liegende Bruttoentgelt auch in die Berechnung des Freibetrages nach § 11b Abs. 3 einbezogen.

Üblicherweise wird das Insolvenzgeld nachträglich in einer Summe für den gesamten Insg-Zeitraum ausgezahlt.

Fließt Insolvenzgeld während des laufenden Leistungsbezugs zu - i. d. R. weil weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt ist - ist das Insolvenzgeld als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

#### **5.1.15 Pflegeunterstützungsgeld/Darlehen bei Pflege von Angehörigen**

Pflegeunterstützungsgeld wird für eine Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen gewährt (§ 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch), wenn Angehörige die Pflege organisieren müssen. Es handelt sich um eine Lohnersatzleistung ähnlich dem Kinderkrankengeld, welches als Entgeltersatzleistung anzurechnen ist.

Das nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) vorgesehene Darlehen zur Absicherung des Lebensunterhalts während der Familienpflegezeit ist nach § 3 Abs. 6 FPfZG vorrangig vor bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen; gedeckt wird damit grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung ausfallenden Nettoehalts.

#### **5.1.16 Pfändung eines Teils des Erwerbseinkommens**

Der aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändete Teil des Erwerbseinkommens einer Antragstellerin/eines Antragstellers ist nicht als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen?

Als Einkommen nach § 11 SGB II können nur bereite Mittel angerechnet werden. Bereite finanzielle Mittel stehen den leistungsberechtigten Personen dann zur Verfügung, wenn die Mittel kurzfristig und ohne wesentliche Zwischenschritte realisiert werden können, um den Bedarf zu decken. Soweit Teile des Arbeitseinkommens aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändet werden, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darüber keinerlei Verfügungsmöglichkeiten, d. h. diese stehen nicht als bereite Mittel zur Verfügung. Daher ist der gepfändete Betrag bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit grundsätzlich nicht als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen.

Regelmäßig dürfte es sich bei dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss um einen so genannten Blankettbeschluss handeln. D. h. Drittschuldnern (hier: Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) wird verboten, Arbeitseinkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) an Schuldnerinnen und Schuldner (hier: Arbeitnehmer/-in, Antragsteller/-in) auszuzahlen. Nach § 850c Abs. 3 Satz 2 ZPO genügt die Bezugnahme auf die Tabelle über die Pfändungsfreigrenzen zu § 850c Abs. 3 ZPO. Der Arbeitgeberin/Dem Arbeitgeber wird dabei die eigenständige Ermittlung des konkret pfändbaren Arbeitseinkommens auferlegt. Der Antragstellerin/Dem Antragsteller wird daher immer das Einkommen bis zum Erreichen der Pfändungsfreigrenze ausgezahlt.

### **5.1.17 Nachzahlung von Sozialleistungen**

Mit der Ergänzung in § 11 Abs. 3 S. 2 SGB II wird klargestellt, dass Nachzahlungen von Sozialleistungen wie einmalige Einnahmen auf das Alg II anzurechnen sind.<sup>15</sup> Dies gilt auch, wenn es sich um eine Nachzahlung von ansonsten laufenden Einnahmen handelt.

Sofern vor tatsächlicher Auszahlung einer Nachzahlung von Sozialleistungen gegenüber dem anderen Träger ein Erstattungsanspruch angemeldet werden kann, ist bei der Bezifferung des Erstattungsbetrages für jeden Monat der Nachzahlung das Einkommen entsprechend zu bereinigen.

#### Beispiel:

Frau F (verheiratet, nicht erwerbstätig) bezieht laufend Alg II. Nachdem das Jobcenter von der bevorstehenden Geburt des ersten Kindes Kenntnis erlangt hat, wird gegenüber der Elterngeldstelle ein Erstattungsanspruch auf die Nachzahlung des Elterngeldes angemeldet. Nach der Geburt des Kindes am 01.11.2014 bewilligt die Elterngeldstelle mit Bescheid vom 12.12.2014 ab dem 01.01.2015 laufend Elterngeld. Die Nachzahlung für die Monate November und Dezember 2014 wird zunächst eingehalten und dem Jobcenter im Rahmen des angemeldeten Erstattungsanspruches angeboten.

Bei der Bezifferung des Erstattungsanspruches für die Monate November und Dezember 2014 ist der monatliche Elterngeldbetrag von 300 € um 30 € nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V zu bereinigen, da die Familie F über keine weiteren Einkünfte verfügt. Gegenüber der Elterngeldstelle ist ein Erstattungsanspruch in Höhe von 540 € zu beziffern. Den Betrag von 60 € (30 € Versicherungspauschale für die Monate November und Dezember 2014) zahlt die Elterngeldstelle direkt an Frau F aus. Dieser Betrag darf nicht auf das Alg II im Zuflussmonat angerechnet werden.

Wenn nach Bezifferung des Erstattungsanspruches Sozialleistungen zur Auszahlung an den Leistungsberechtigten verbleiben, weil in den entsprechenden Monaten der Alg II-Anspruch geringer als die Sozialleistung war, ist die Nachzahlung der verbliebenen Sozialleistung nach Auszahlung an den Leistungsberechtigten auf das Alg II anzurechnen.

### **5.2 Einkommen aus Kapitalvermögen**

Bei Einkommen aus Kapitalvermögen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt, das die Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls entfallen lässt. Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs. 1 bis 3 EStG), wird in der Regel einmalig oder jährlich wiederkehrend erzielt. Bei solchen Einnahmen

---

<sup>15</sup> Diese gesetzliche Klarstellung „korrigiert“ die Rechtsprechung des BSG, Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 154/11 R.

sind insbesondere die Kapitalertragsteuer sowie die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Wertstellung von Kapitalerträgen, insbesondere bei Sparbüchern, erfolgt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Der Tag der Wertstellung ist auch der Tag des Zuflusses. Das gilt unabhängig davon, wann der Vermögensinhaber die Zinsgutschrift vom Kreditinstitut nachtragen lässt.

Zinsen, die im Rahmen eines Bausparvertrages gutgeschrieben werden, können nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit im Zeitpunkt der Gutschrift nicht darüber verfügt werden kann. Zur Auszahlung kommen diese Zinsbeträge erst nach Kündigung des Bausparvertrages. Es handelt sich um keine bereiten Mittel, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden können. Es ist daher sachgerecht, ein Zinsguthaben erst im Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens nach Auflösung des Bausparvertrags als anrechenbares Einkommen anzusehen<sup>16</sup>.

Hinweis:

Die jährlich erfolgten Gutschriften bezüglich der Zinsen für die Zeit vor dem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes stellen Vermögen dar. Die nach Beginn der Grundsicherungsleistungen zugeflossenen Zinsen sind jedoch als Einkommen zu qualifizieren, da diese nach Antragstellung zugeflossen sind. Da diese Zinsen jedoch erst bei der Auszahlung des Bausparvertrages als bereite Mittel zur Verfügung stehen, kann zu diesem Zeitpunkt eine Berücksichtigung bei der Prüfung des Umfanges der Hilfebedürftigkeit erfolgen.<sup>17</sup>

### **5.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung**

#### **5.3.1 Verwertung als Vermögen prüfen**

Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. In diesen Fällen ist die Verwertung des vorhandenen Vermögens zu prüfen, sofern die leistungsberechtigte Person unter Anrechnung des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung nicht aus dem Leistungsbezug ausscheidet.

Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 24 Abs. 5.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt wird die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Vermögen einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung zentral im jobcenter Kreis Steinfurt vorgenommen. Auf die Regelungen in der Arbeitshilfe zu § 24 Abs. 5 SGB II wird verwiesen.

<sup>16</sup> SG Braunschweig, Urteil vom 08.04.2014 – S 44 AS 3509/12

<sup>17</sup> LSG NRW, Urteil vom 19.09.2013 – L 7 AS 1745/11

### **5.3.2 Vermietung und Verpachtung**

Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

Notwendige Ausgaben sind:

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern,
- sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung) und Versicherungsbeiträge, soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden,
- anteilige Schuldzinsen (z. B. für Hypothekendarlehen),
- auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen), Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht,
- Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus. Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben, abzusetzen. Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10 Prozent der Bruttoeinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 Prozent der Bruttoeinnahmen abgesetzt.
- Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 Prozent der Bruttoeinnahmen abzusetzen.

### **5.3.3 Möbliertes Zimmer**

Bewohnt die leistungsberechtigte Person nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

- bei möblierten Wohnungen 80 Prozent
- bei möblierten Zimmern 70 Prozent
- bei Leerzimmern 90 Prozent

der Roheinnahmen. Zu Roheinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z. B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.

### **5.3.4 Gewerbliche Vermietung und Verpachtung**

Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

### **5.3.5 Untervermietung**

Einnahmen aus Untervermietung mindern die Kosten der Unterkunft.<sup>18</sup>

## **5.4 Sonstiges Einkommen**

Sonstiges Einkommen sind alle weiteren Einnahmen, die nicht von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen sind. Die folgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **5.4.1 Grundwehrdienst, Zivildienst, freiwilliger Wehrdienst**

Während der Zeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes/freiwilligen Wehrdienstes werden dem Grundwehr-/Zivildienstleistenden oder freiwillig Wehrdienst Leistenden und dessen Angehörigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), Zivildienstgesetz (ZDG), und Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt, mit denen er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen bestreiten kann.

Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld Wochenende
- Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (anzurechnen wie von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung)
- USG-Leistungen für Ehefrau und Kind
- Ggf. Wohngeld.

Stellen Grundwehr-, Zivildienstleistende oder freiwillig Wehrdienst Leistende oder deren Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 - die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde der Stadt/des Landkreises). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus.

### **5.4.2 Bundesfreiwilligendienst (BFD)**

Im BFD können sich Männer und Frauen, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes, engagieren (vgl. § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)).

Einen Freiwilligendienst können alle Personen leisten, die ihre Vollzeitschulpflicht, unabhängig von ihrem Schulabschluss, erfüllt haben. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.

Ein BFD wird in der Regel für 12 Monate, mindestens jedoch 6 und höchstens 18 Monate, im pädagogisch begründeten Ausnahmefall auch für 24 Monate geleistet. Die Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Einsatzstelle, grundsätzlich handelt

---

<sup>18</sup> vgl. BSG, Urteil vom 6.8.2014 – B 4 AS 37/13 R, Rz. 31 ff.

es sich dabei um einen verbindlichen Vollzeitdienst. Für Teilnehmer über 27 Jahren ist auch eine Teilzeitverrichtung von über 20 Stunden wöchentlich möglich.

Der Deutsche Verein weist in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 11.02.2011 daraufhin, dass es einer grundsätzlichen Klärung bedarf, in welchem Verhältnis der BFD zu den Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d SGB II steht. Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Einsatzstellen sind ähnlich der Arbeitsgelegenheiten. Der BFD wird arbeitsmarktneutral ausgestaltet und es werden nur zusätzliche Tätigkeiten verrichtet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Einzelfall sicherlich unterstützende Effekte im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit erzielt werden könnten, gleichwohl handelt es sich nicht um ein arbeitsmarktpolitisches Instrument.

Diese Ansicht wird unterstützt durch die Ausführung in den Hinweisen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass die Freiwilligen sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes verpflichten und in dieser Zeit nicht verpflichtet sind eine Arbeit aufzunehmen. Die Ausübung eines BFD ist als wichtiger persönlicher Grund im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II anzusehen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den/die Freiwillige/n, z. B. bei Erhalt eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, ist jedoch möglich.

Folglich sind in jedem Einzelfall die Vor- und Nachteile der Teilnehmer an einem BFD für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen der Beratung abzuwägen. Eine direkte Zuweisungsmöglichkeit, wie zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Sinne des SGB II und III, durch die Arbeitsvermittlung besteht nicht. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige Entscheidung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

#### **5.4.2.1                      Finanzielle Förderung**

Da der BFD ein freiwilliger Dienst ist, ist er unentgeltlich. Die Freiwilligen bekommen während des BFD jedoch ein Taschengeld. Die Höhe wird mit der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart. Als Höchstgrenze für das Taschengeld gilt derzeit ein Betrag in Höhe von 372,00 € (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ab 01.01.2017: 381 €). Wird ein Dienst in Teilzeit durchgeführt, wird das Taschengeld entsprechend gekürzt.

Zudem können die Einsatzstellen den Freiwilligen unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung zur Verfügung stellen. Werden Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht erbracht, können die Einsatzstellen hierfür Geldersatzleistungen zahlen. Auch hier kommt es auf die individuellen Vereinbarungen mit der Einsatzstelle an.

Für Teilnehmer am BFD, die jünger sind als 25 Jahre, besteht ein Anspruch auf Kindergeld.

Sozialversicherungsbeiträge werden für die Teilnehmer von der Einsatzstelle abgeführt. Folglich haben Personen die 12 Monate einen Freiwilligendienst geleistet einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Zur Bereinigung der Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligendienst wird auf [Punkt 6.10.3](#) der Arbeitshilfe hingewiesen.

#### **5.4.2.2 Eingaben in LÄMMkom**

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst in den Modulen 10, 11 und 14 in LÄMMkom entsprechend abgebildet werden muss.

#### **5.4.3 Einkommenssteuererstattung**

Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

#### **5.4.4 Erstattung Energiekostenvorauszahlung**

Die Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung (Haushaltsstrom) ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs bestritten wurden.

#### **Hinweis:**

Wie mit einer Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung berücksichtigt wird, regelt die [SGB II – Arbeitshilfe zu § 22 SGB II – Umgang mit Jahresabrechnungen](#).

#### **5.4.5 Prämien Energieanbieterwechsel**

Für den Wechsel des Energieanbieters (z. B. Strom oder Gas) werden den Kunden in manchen Fällen Prämien angeboten. Wenn die Prämie direkt an den eLB ausgezahlt wird, ist sie als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

#### **5.4.6 Erbschaft**

Bei Geldzuflüssen im Zusammenhang mit einem Erbfall ist zwischen einer Erbschaft (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB) und einem Vermächtnis zu unterscheiden (vgl. § 1939 BGB).

Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht die Erbschaft unmittelbar kraft Gesetzes auf den oder die Erben über. Bereits mit dem Erbfall kann der Erbe über den Nachlass oder seinen Nachlassanteil verfügen. Tritt der Erbfall, d. h. der Tod des Erblassers, vor der Bedarfszeit ein, handelt es sich bei dem Erbe um Vermögen. Eine Erbschaft ist nur dann als (einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Erbfall während der Bedarfszeit eintritt.

Die Berücksichtigung des Erbes als Einkommen erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass der Leistungsberechtigte Erbe ist; in der Regel ist dies bei Ausstellung des Erbscheins der Fall. Die Anrechnung als einmalige Einnahme kann jedoch erst zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem das Einkommen auch tatsächlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht („zweistufige Prüfung“).

Geerbte Sachwerte, wie z. B. eine Immobilie, Schmuck o. ä., sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Diese sind im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen. Bei Verwertungsproblemen ist § 24 Absatz 5 anzuwenden.

Mit einem **Vermächtnis** kann der Erblasser einer anderen Person, ohne diese als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (z. B. durch Testament). Es handelt sich dabei um eine Forderung gegen den Nachlass. Erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses ist es als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs i.S.v. § 2317 BGB während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II stellt im Umfang des Zahlungsbetrags berücksichtigungsfähiges Einkommen i.S.v. § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II dar, es handelt sich nicht um ein Vermögen i.S. des § 12 SGB II.<sup>19</sup>

#### **5.4.7 Verpflegung bei stationärem Aufenthalt oder in einer Haushaltsgemeinschaft**

Verpflegung, die während eines stationären Aufenthaltes, z. B. im Krankenhaus oder in einer JVA, bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II anzurechnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 4 Alg II-V).

#### **5.4.8 KV-Prämien**

Prämien, die aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse (siehe § 242 Abs. 2 SGB V) an die Versicherten gezahlt werden, sind als einmalige Einnahme anzurechnen, da mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.

Anders verhält es sich bei Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vgl. § 53 Abs. 2 SGB V) in Form von Beitragsrückerstattungen. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Abs. 3 Satz 1. Gleiches gilt auch für Bonuszahlungen nach § 65a SGB V, die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.

#### **5.4.9 Krankenhaustagegeld**

Das Bundessozialgericht<sup>20</sup> hat entschieden, dass Krankenhaustagegeld keine zweckbestimmte Einnahme im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II a.F. darstellt. Es handele sich vielmehr um Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II a.F., das im Rahmen des Zuflussprinzips zu berücksichtigen sei.

Gleichzeitig wurde bestätigt, dass vom Einkommen im Form des Krankenhaustagegeldes allenfalls die Versicherungspauschale nach § 11b Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 6 Alg II-V von 30,00 € abzusetzen ist.

<sup>19</sup> LSG NRW, Urteil vom 28.03.2011 – L 19 AS 1845/10

<sup>20</sup> BSG, Urteil vom 18.01.2011 – B 4 AS 90/10 R

In den vorinstanzlichen Entscheidungen wurde festgestellt, dass es sich bei den Aufwendungen anlässlich der Krankenhausaufenthalte – wie Anschaffung von Bekleidung, Fahrtkosten usw. – um solche des Lebensunterhalts handelt. Genau zu diesem Zweck werden die Regelleistungen gewährt. Somit sind bei der Berücksichtigung des Krankenhaustagegeldes bei der Berechnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II keine weiteren Absetzungsbeträge anzuerkennen.

Dass das Krankenhaustagegeld bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II Berücksichtigung findet, wird nunmehr auch durch die gesetzlichen Änderungen in § 11a Abs. 3 SGB II bestätigt. Danach bleiben lediglich Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, anrechnungsfrei.

Eine Freilassung des Krankenhaustagegeldes als zweckbestimmte Einnahme kommt daher nicht in Betracht.

#### **5.4.10 Schadensersatz wegen Nutzungsausfall eines Kfz**

Das LSG NRW<sup>21</sup> hat entschieden, dass die Zahlung eines Schadensersatzes wegen Nutzungsausfall eines Kfz keine zweckbestimmte Einnahme im Sinne von § 11a Abs. 3 SGB II darstellt. Die Nutzungsausfallentschädigung ist ein Schadensersatz für Gebrauchsmöglichkeiten bei einem Kfz, der ein wirtschaftlicher Wert beizumessen ist. Der Empfänger einer Nutzungsausfallentschädigung ist in der Verwendung des Betrages frei, er ist nicht gehalten, dieses Geld zu einem bestimmten Zweck, etwa der Ersatzbeschaffung eines Kfz zu verwenden.

Es handelt sich daher um Einkommen, das im Rahmen des Zuflussprinzips zu berücksichtigen ist.

Die Schadensersatzleistung, die nach einem unverschuldeten Autounfall von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für die Reparatur des Schadens geleistet wird, ist eine zweckgebundene Leistung, die einem anderen Zweck als das Alg II dient und darf deshalb nicht als Einkommen auf das Alg II angerechnet werden.

#### **5.4.11 Abgeltung von Urlaubsanspruch oder Überstunden**

Bei der gezahlten Urlaubsabgeltung sowie der Abgeltung der Überstunden handelt es sich um Geldeinnahmen im Sinne des § 11 Abs.1 SGB II. Sie sind grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Dieses Einkommen ist anzurechnen, weil es nicht durch § 11a SGB II von der Einkommensanrechnung ausgenommen ist. Gemäß § 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen.

---

<sup>21</sup> LSG NRW, Beschluss vom 25.06.2014 – L 12 AS 477/14 NZB

Die Urlaubsabgeltung stellt einen auf eine finanzielle Vergütung gerichteten reinen Geldanspruch dar und ist Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 SGB X<sup>22</sup>. Es handelt sich somit nicht um eine Leistung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

## 6. Privilegiertes Einkommen

Nach § 11a sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

### 6.1 Grundrenten

Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist nach § 11a Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Alterserhöhungsbetrag ist Teil der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG und damit ebenfalls anrechnungsfrei.<sup>23</sup> Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) wird die Grundrente nicht angerechnet.

Gleiches gilt für Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z. B. für:

- Wehrdienststopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz), auch Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR, die eine Unfallrente nach dem SGB VII beziehen (§ 1 Abs. 6 Alg II-V),
- Grenzdienststopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGSG),
- Zivildienststopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - OEG),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

Eine Ausdehnung des § 11a Abs. 1 Nr. 2 auf weitere im BVG vorgesehene Leistungen kann nicht vorgenommen werden. Nicht privilegiert sind daher die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 4 BVG, die Ausgleichsrente nach § 32 BVG und der Zuschlag für Ehegatten nach § 33a BVG.<sup>24</sup> Gleiches gilt für die Ausgleichsrenten für Hinterbliebene (§§ 41, 47 BVG) und die Elternrente (§ 51 BVG).

### 6.2 Leistungen nach anderen Gesetzen

Privilegiert sind:

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens,
- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG)

<sup>22</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.08.2013 – L 5 AS 729/13 B ER

<sup>23</sup> vgl. BSG, Urteil vom 17.10.2013 – B 14 AS 58/12 R

<sup>24</sup> vgl. BSG, Urteil vom 17.10.2013 – B 14 AS 58/12 R

- monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und -leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (s. §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280, 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz),
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) gem. § 18 Abs. 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG).
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StipG).

### **6.3 Entschädigung gem. § 253 BGB**

Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.
- in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Entschädigungsleistungen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG.
- Entschädigungen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (z. B. Ausgleichszahlungen nach § 15 Abs. 2 AGG)
- ACHTUNG: Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen i. S. d. § 11a Abs. 2 sind nicht von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Sie sind als Einkommen zu berücksichtigen.

### **6.4 Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

#### **6.4.1 Anderer Zweck**

Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, sind nach § 11a Absatz 3 Satz 1 nicht zu berücksichtigen, wenn und soweit sie

ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind.

Unter Leistungen sind nur Einkünfte zu verstehen, die außerhalb des Arbeitseinkommens zufließen und deren Gewährung durch einen besonderen, in der leistungsberechtigten Person liegenden Tatbestand ausgelöst wird.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind solche, die einen Träger öffentlich-rechtlicher Verwaltung ermächtigt oder verpflichtet. Dazu gehören Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungs- bzw. Förderrichtlinien. Leistungen, die nicht auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, wie Vorschriften des BGB, privat-rechtliche Verträge, Tarifverträge, fallen nicht unter die Privilegierung.

Diese Leistung muss ferner zu einem ausdrücklich in der öffentlich-rechtlichen Vorschrift genannten Zweck erbracht werden. Dieser darf nicht ausschließlich die Sicherung des Lebensunterhaltes zum Gegenstand haben („soweit“).

Die steuerrechtliche Bewertung einer „zweckbestimmten“ Einnahme ist unerheblich.

#### **6.4.2 Zweckbestimmte Einnahmen**

Zu den zweckbestimmten Einnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen, zählen z. B.:

- Arbeitnehmersparzulage,
- die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen,
- Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Ausbildungsgeld nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,
- Begrüßungsgelder für Neugeborene (auch Geburtshilfe für türkische Staatsbürger)
- Blindenführhundleistungen,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Pflegezulage (§ 35 Abs. 1 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V.,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwands-Wintergeld nach § 102 Abs. 3 SGB III,

- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen § 44 SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UDSSR,
- Wohnungsbauprämie,
- Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag („Sterbevierteljahresbonus“, vgl. [6.4.10](#)),
- Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt für Opfer extremistischer Übergriffe bei Personenschäden und immateriellen Schäden.
- bestimmte Motivationsprämien (z.B. Produktionsschulgeld; vgl. [6.4.5](#))
- Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen nach § 53 Absatz 2 SGB V, die im Rahmen von Wahltarifen gezahlt werden
- Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 65a SGB V

**Nicht** zweckbestimmt sind z.B.:

- Übergangsgebührrnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Gründungszuschuss gem. § 93 SGB III,
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr,
- Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Abs. 2 SGB III,
- Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung
- steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge
- Fahrtkostenerstattungen und Spesen des Arbeitgebers

Die nicht zweckbestimmten Leistungen sind nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu bereinigen

#### **6.4.3 Gleicher Zweck**

Der Zuschuss des Rententrägers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 106 SGB VI dient dem gleichen Zweck wie die Zuschusszahlung nach § 26 SGB II. Der Zuschuss des Rententrägers mindert daher unmittelbar den Zuschuss nach § 26 SGB II.

#### **6.4.4 Blindengeld / Gehörlosengeld**

Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei. Auch das Gehörlosengeld bleibt als zweckgebundene Einnahme anrechnungsfrei.

#### **6.4.5 Motivationsprämien**

Motivationsprämien (z. B. Produktionsschulgeld) werden in Maßnahmen (z.B. sog. Produktionsschulen) gezahlt, um die Teilnehmenden zu einer aktiven und erfolgreichen Teilnahme anzuregen. Ob eine Anrechnung als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II erfolgt, hängt von der Ausgestaltung der Regelungen zur Motivationsprämie ab.

Eine Motivationsprämie kann nur dann nach § 11a Abs. 3 SGB II anrechnungsfrei sein, wenn sie auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird. Ein anderer Zweck als die Lebensunterhaltssicherung liegt bei einer einmaligen Leistung vor, wenn diese z.B. anlässlich einer bestandenen Zwischen- oder Abschlussprüfung gezahlt wird. Die Zweckbestimmung wird dann in dem für das Erreichen der Prüfung verbundenen besonderen Aufwand an Lern- und Veränderungsbereitschaft und in der Anerkennung der Prüfungsleistung als solcher gesehen. Entscheidend für die Nichtanrechnung ist, dass diese Zweckbestimmung durch die Anrechnung als Einkommen entwertet werden würde.

Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte nimmt an einer Maßnahme, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird, teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung eines Landes eine Motivationsprämie in Höhe von 500,00 €, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird. Die Prämie ist nicht als Einkommen anzurechnen.

Gleiches gilt, wenn Prämien auf der Basis von kompetenzbasierten Zwischenauswertungen im Sinne eines pädagogisches Instruments erbracht werden, die auf Basis von nachprüfbaren Akten der Leistung in ein Konto für den Teilnehmer eingezahlt werden, und der Kontenabruf erst ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich ist. Auch in diesem Fall handelt es sich nicht um pauschale monatliche Zahlungen mit einer nicht dem Lebensunterhalt dienenden Zweckrichtung. Der pädagogische Zweck steht im Vordergrund, so dass keine Anrechnung als Einkommen erfolgt.

Bei der Prämie nach § 131a SGB III handelt es sich um ein privilegiertes Einkommen.

#### **6.4.6 Pflegegeld aus der Unfallversicherung**

Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist ebenso unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

#### **6.4.7 Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen sind – auch wenn sie steuerfrei geleistet werden - nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die erbrachten Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (Beispiel: pauschale Fahrkostenentschädigung für kommunale Mandatsträger, bestimmt in einer Satzung). Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Eine Gerechtfertigungsprüfung ist in Bezug auf Leistungen, die auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts gewährt werden, nicht mehr anzustellen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung des Einkommenssachverhaltes erforderlich. Die ausdrückliche Zweckbestimmung und die Tatsache, ob die Zahlung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird, ist durch das Jobcenter zu überprüfen.

Eine steuerliche Privilegierung allein stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Es erfolgt eine Anrechnung der gesamten Leistung unter Absetzung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.

#### **6.4.8 Erfrischungsgeld für Wahlhelfer**

Erfrischungsgeld, das Wahlhelfern als Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit am Wahltag ausgezahlt wird, ist nicht als Einkommen anzurechnen.<sup>25</sup>

#### **6.4.9 Sterbevierteljahresbonus**

Der "Sterbevierteljahresbonus" („Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag“) stellt eine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II dar und ist daher nicht als Einkommen auf die SGB II-Leistung anzurechnen.

Das Sterbevierteljahr ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Ehegatte verstorben ist. In diesem Zeitraum wird die Witwen- oder Witwerrente noch in Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt, die der Ehegatte erhalten hätte. Hat er bereits Altersrente, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen, ist deren Rentenhöhe auch während des Sterbevierteljahrs der Witwen- oder Witwerrente maßgeblich.

Als "Sterbevierteljahresbonus" wird der Differenzbetrag zwischen der mit dem Rentenartfaktor 1,0 berechneten Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr und der mit dem nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgeblichen Rentenartfaktor berechneten Witwen-/Witwerrente („Normalmaß“) bezeichnet. Nach dem Sterbevierteljahr beträgt die große Witwenrente 55% (nach altem Recht 60%) und die kleine Witwenrente 25% der Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. der Altersrente.

##### Beispiel:

Herr M. bezieht eine Brutto-Altersrente in Höhe von 1.000 € (netto ca. 850 €). Er verstirbt am 02.04. Das Sterbevierteljahr endet am 31.07., in dieser Zeit wird die volle Rente weitergezahlt.

Ab dem 01.08. erhält die Witwe 550 € (ca. 465 € netto) Witwenrente (entspricht 55 % der Altersrente).

Die Differenz zwischen den beiden Nettorenten (385 € je Monat im Zeitraum Mai bis Juli) ist der „Sterbevierteljahresbonus“ bzw. der „das Normalmaß übersteigende Betrag“ und wird nicht angerechnet.

#### **6.4.10 Zuwendungen der Otto Benecke Stiftung e.V.**

Die Otto Benecke Stiftung e.V. fördert Ausbildungsmaßnahmen junger Zuwanderer mit einem dauerhaften Bleiberecht zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums (z. B. Sprachkurs). Aus den „Garantiefonds – Hochschulbereich“ kann eine Zuwendung für folgende Leistungen gewährt werden:

- Kursgebühren
- Lernmittel (pauschaler Grundbetrag von 30,00 €)

<sup>25</sup> abweichende Regelung von der Rechtsauffassung der BA (Wissensdatenbank-Eintrag Nr. 112083)

- Fahrkosten
- Kosten für den Lebensunterhalt (bis zu 399,00 €)
- Unterkunftskosten (bis zu 250,00 €)

Zuwendungen für Kursgebühren, Lernmittel und Fahrkosten sind zweckgebundene Leistungen und nicht als Einkommen anzurechnen (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II).

Die Otto Benecke Stiftung e.V. gewährt trotz laufendem SGB II-Bezug Zuwendungen für den Lebensunterhalt und Unterkunftskosten an junge Zuwanderer, die in einem eigenen Haushalt leben. Diese Leistungen dienen demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II und sind als Einkommen zu berücksichtigen.

## 6.5 Pflegegeld nach dem SGB VIII

Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

### 6.5.1 Vollzeitpflege

Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie betreut.

Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

Der **Erziehungsbeitrag**, der im Rahmen der Vollzeitpflege gewährt wird, beträgt laut der Empfehlung des Deutschen Vereins vom 23.09.2015 für das Jahr 2016: 237,00 € (Erziehungsbeitrages laut der Empfehlung des Deutschen Vereins vom 27.09.2016 für das Jahr 2017: 237,00 €). Regionale Abweichungen sind möglich.

Die Leistungen des Jugendhilfeträgers nach § 34 SGB VIII umfassen auch die Erstattung von Alterssicherungsbeiträgen sowie hälftigen Unfallversicherungsbeiträge der Pflegeperson.

### Anrechnung der Leistungen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Der in den Leistungen enthaltene **Sachkostenzuschuss** (Aufwendungsersatz) stellt **kein Einkommen der Pflegeperson** dar. Aus diesem Grund und aufgrund der Bestimmung dieser Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Kindes ist eine Anrechnung auf den Leistungsbezug der Pflegeperson ausgeschlossen.

Nach § 11 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II handelt es sich lediglich bei den Erziehungshonoraren um Einkommen i. S. d. § 11 SGB II. Die Leistungen, die aufgrund der Betreuung einer Pflegeperson in Form von Tages-/ Vollzeitpflege erbracht werden, stellen unter Beachtung des Zuflussprinzips aus § 11 Abs. 1 SGB II Einkommen dar.

§ 11 a Abs. 3 Nr. 1 SGB II beinhaltet jedoch eine Regelung zur (teilweisen) Freistellung von Erziehungsbeiträgen nach dem SGB VIII.

Nach der in der Vorschrift enthaltenen Regelung werden Erziehungsbeiträge wie folgt angerechnet:

1. Pflegekind keine Anrechnung
2. Pflegekind keine Anrechnung
3. Pflegekind 75 Prozent
4. und weitere Pflegekinder vollständig

Bei der konkreten Bestimmung der Anrechnungsfreiheit bleibt das Pflegegeld für die Kinder anrechnungsfrei, die sich am längsten im Haushalt befinden. Auf den Pflegeumfang kommt es hingegen nicht an.

Bei einer Aufnahme von bis zu 2 Pflegekindern geht der Gesetzgeber nach Ansicht des BSG nicht von einer Erwerbsmäßigkeit der Pflegeleistung, also einer der Erwerbstätigkeit vergleichbaren Leistung, aus.

Dass es sich bei der Erziehung in einer Familie um eine Maßnahme nach § 33 SGB VIII handelt, ist durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. Bewilligungsbescheid des Jugendhilfeträgers) bzw. – nach Erteilung einer entsprechenden Einverständniserklärung durch die Pflegeeltern – sich durch den Jugendhilfeträger bestätigen zu lassen.

### **Anrechnung von Kindergeld**

Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

### **Beispiel:**

Der Kindergeldanspruch für das sich in Vollzeitpflege befindliche Kind beträgt 190,00 €. Bei der Festsetzung der Leistung durch den Jugendhilfeträger wurde bereits ein Betrag des Kindergeldes von 95,00 € angerechnet mit der Folge, dass im Rahmen der SGB II-Berechnung der Pflegeperson nur noch ein Kindergeldanteil von 95,00 € zuzurechnen ist.

Das für das zweite im Haushalt lebende Pflegekind gewährte Kindergeld von 190,00 € rechnet der Jugendhilfeträger mit 47,50 € auf seine Leistungen an, so dass als Anrechnungsbetrag für die Pflegeperson ein Betrag von 142,50 € verbleibt.

Der Betrag des Kindergeldes, der im Rahmen der Jugendhilfe auf die Leistung des Jugendhilfeträgers angerechnet wird, beträgt:

- für das älteste Kind Pflegekind 50 % des Kindergeldbetrags für das erste Kind,
- für jedes weitere Pflegekind 25 % des Kindergeldbetrags für das erste Kind (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

1. Pflegekind (sofern ältestes Kind der Pflegefamilie)	95,00 €
2. Pflegekind	142,50 €
3. Pflegekind	148,50 €
4. und weitere Pflegekinder	173,50 €

Auch wenn die Pflegeperson das Kindergeld tatsächlich an ein im Haushalt lebendes volljähriges Pflegekind weiterleitet, ist das Kindergeld dennoch als Einkommen der Pflegeperson zu werten<sup>26</sup>.

**Hinweis:** Auf den anrechenbaren Kindergeldbetrag sind die Absetzungsregelungen des § 11 b SGB II i. V. m. der Alg II-V anzuwenden (z. B. Berücksichtigung des Versicherungspauschbetrags nach § 6 Abs. 1 Alg II-V in Höhe von 30,00 €).

### 6.5.2 Tagespflege

Im Rahmen der „Kindertagespflege“ nach § 23 SGB VIII erfolgt u. a. die Gewährung laufender Leistungen für die Tagespflegeperson.

Die Tagespflegeperson erhält eine je nach Qualifikation gestaffelte Geldleistung nach § 23 SGB VIII direkt durch das zuständige Jugendamt.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist an deren Eignung und die Vermittlung durch das Jugendamt gebunden.

Seit dem 1. Januar 2009 haben alle Tagespflegepersonen, die nicht im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, ihre Gewinne im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII aufgeführten Leistungen. Gemäß § 3 Nr. 9 EStG bleiben die Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII steuerfrei.

Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sind steuerpflichtig.

Zu versteuern ist der Gewinn, d.h. die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit anfallen.

---

<sup>26</sup> BSG, Urteil vom 27.01.2009 – B 14/7b AS 8/07 R – Rd.-Nr. 21 – 23; BSG, Urteil vom 13.11.2008 – B 14/7b AS 4/07 R - Rd.-Nr. 2, 20 - 23

Liegt das insgesamt zu versteuernde Einkommen einer ledigen selbstständigen Kindertagespflegeperson im Jahr nicht über 8.652,00 € (Stand 2016), fällt in der Regel keine Einkommensteuer an. Bei verheirateten Tagesmüttern bzw. Tagesvätern darf das zu versteuernde Gesamteinkommen der Ehegatten 17.304,00 € (Stand 2016) nicht übersteigen.

Die Leistungen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII können unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung sein.

## **Kranken- und Pflegeversicherung**

### **a: Allgemeine Berechnung**

Für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31. Dezember 2018 nach Maßgabe der durch das KiföG geänderten §§ 10 und 240 SGB V folgende Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Familienversicherte Tagespflegepersonen können innerhalb gewisser Einkommensgrenzen auch künftig beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben.

Sobald sich aus der Betreuungstätigkeit ein durchschnittlich zu versteuerndes Einkommen (Gewinn) von monatlich 415,00 € (ab 2017: 425,00 €) oder höher ergibt, entfällt der Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung durch den Ehepartner. In diesen Fällen muss die Tagespflegeperson eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung abschließen. Dies erfolgt üblicherweise im Rahmen einer freiwilligen Versicherung bei der Krankenkasse. Bei der Beitragsbemessung wird bei einer freiwilligen Versicherung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Das bedeutet, dass neben den Einnahmen aus der Tagespflege auch andere Einkünfte die letztendliche Beitragshöhe (KV und PV) beeinflussen können. Jedoch gelten nach § 240 SGB V für freiwillig Versicherte insbesondere für hauptberuflich Selbständige bestimmte Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen.

Tagespflegepersonen sind im Sinne der Krankenversicherung hauptberuflich selbständig erwerbstätig, wenn sie 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in der Tagespflege betreuen. Dabei ist keine Differenzierung danach vorzunehmen, ob es sich um privat oder öffentlich finanzierte Kindertagespflege handelt.

Für **nicht** hauptberuflich erwerbstätige Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 968,33 € (ab 2017: 991,67 €) berechnet, sofern die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 240 SGB V der freiwillig versicherten Person diesen Betrag **nicht** übersteigen. Der monatliche Beitrag für eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung einer nebenberuflich selbständigen Tagespflegeperson beträgt:

- für das Jahr 2016 pauschal 158,32 € zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrages (für Eltern) bzw. 160,74 € zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrages (für Kinderlose)

- für das Jahr 2017 pauschal 164,12 € zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrages (für Eltern) bzw. 166,60 € zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrages (für Kinderlose)

Sind die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 240 SGB V der freiwillig versicherten Person höher als 968,33 € (ab 2017: 991,67 €), wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens errechnet.

Bei der Beitragsberechnung findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von 14,00 % zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrages Anwendung. Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 2,35 % (für Eltern, ab 2017: 2,55 %) bzw. 2,6 % (für Kinderlose, ab 2017: 2,8 %).

### **b: Berechnung bei Bezug von ALG II**

Bezieht die Tagespflegeperson ALG II (nicht nur darlehensweise), so tritt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Eine evtl. vorangegangene freiwillige Versicherung (KV und PV) endet zum Vortag des Eintritts der Versicherungspflicht. Jedoch werden die Beiträge für den letzten Monat der freiwilligen Versicherung erst im Folgemonat fällig.

#### **Beispiel:**

Ende freiwillige Versicherung zum	30.09.2012
Eintritt Versicherungspflicht auf Grund ALG II-Bezug ab	01.10.2012
Beitrag für KV und PV für September 2012 wird fällig am	15.10.2012

(Krankenkasse zieht den Beitrag bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung zu diesem Tag ein; ansonsten muss das freiwillig versicherte Mitglied dafür Sorge tragen, dass die Beiträge bis zu diesem Tag bei der Krankenkasse eingezahlt wurden)

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind im Rahmen des ALG II-Bezuges komplett vom jobcenter zu übernehmen. Die Einnahmen aus der Betreuungstätigkeit sind in LÄMMkom unter Einkommen (Selbständiger), Sonstige selbständige Arbeit zu erfassen.

### **Rentenversicherung**

Bei selbstständig tätigen Tagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn Einkünfte der Tagespflegeperson 450,00 € überschreiten. Entscheidend ist hier wiederum der einkommensteuerliche Gewinn, der gemäß § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SGB IV die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung bildet. Der Beitragssatz liegt ab dem 01.01.2015 bei 18,7 %.

Bezieht die Tagespflegeperson ALG II, so muss individuell geprüft werden, ob aus der selbständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson Rentenversicherungspflicht eintritt und somit keine Anrechnungszeiten zur RV wegen ALG II-Bezug zu melden sind, oder ob keine RV-Pflicht gegeben ist und daher Anrechnungszeiten zur RV zu melden sind.

## **Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung**

Die Hälfte der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

Fällt bei ALG II-Bezug die freiwillige Versicherung in der KV und PV und somit auch die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch das Mitglied weg, so ist der Träger der Jugendhilfe hierüber zu informieren, mit der Konsequenz, dass die Erstattung eingestellt wird. Die Erstattung der RV-Beiträge ist hierbei jedoch nicht zu beenden.

### **Hierbei ist zu beachten:**

Die Erstattung des Beitrages durch den Träger kann von der Fälligkeit der Beiträge gegenüber der Krankenkasse abweichen!

#### **Beispiel für eine abweichende Erstattungssituation:**

Beginn der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung zum	01.05.2012
Bescheid über die zu leistenden Beiträge wird dem Träger vorgelegt am	17.05.2012
Hälfte der Beiträge wird jeweils am 15. eines Monats erstattet	
Erstattung für Mai (Nachzahlung) und Juni erfolgt am	15.06.2012
Die KV+PV-Beiträge für den Monat Mai 2012 werden erst fällig am	15.06.2012
→ für Mai werden bereits Beiträge erstattet, ohne das es zu einer (finanziellen) Belastung der Person gekommen ist	
Ende der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung zum	30.09.2012
Der Träger der Jugendhilfe wird über das Ende der freiwilligen Versicherung benachrichtigt am	20.10.2012
Die Beiträge für den Monat September 2012 werden fällig am	15.10.2012
→ der im Oktober erstattete Beitragsanteil ist zurückzufordern, da die Erstattung für die Beitragszahlung für den Monat September bereits am 15.09.2012 erfolgte	

In diesen Fällen sollte die betroffene Person darüber informiert werden, dass im Folgemonat noch eine Beitragszahlung an die Krankenkasse zu tätigen ist.

## **Höhe der Leistungen**

Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII werden im Kreis Steinfurt in pauschalierter Form gewährt.

Für die Berechnung der laufenden Geldleistung im Einzelfall ist grundsätzlich die monatliche Betreuungszeit des jeweiligen Kindes maßgebend; diese wird auf der Grundlage des durchschnittlich notwendigen zeitlichen Betreuungsbedarfs/Woche ermittelt, wobei der Monat mit 4,33 Wochen zu berücksichtigen ist. Übergabezeiten (Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. von der Tagespflegeperson an Erziehungsberechtigte) sind mitzurechnen. Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden nur zur Hälfte berücksichtigt.

Gleichzeitig darf eine Tagespflegeperson nicht mehr als 5 fremde Kinder betreuen.

Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen bemisst sich am Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Die Richtlinien sahen bisher eine automatische Erhöhung der Geldleistungen um jeweils 1,5 % jeweils zum 01.08. eines Jahres vor. Ab dem 01.08.2016 beträgt die Erhöhung – zunächst für die Kindergartenjahre 2016/17 bis 2018/19 – jährlich 3 %.

In den laufenden Geldleistungen ist ein Sachkostenbetrag in Höhe von 1,88 € pro Betreuungsstunde enthalten. Die Höhe der Sachkosten ist auf maximal 300,00 € pro Monat begrenzt.

Sofern die Tagespflegepersonen zusätzlich für die Verpflegung einen Betrag pro Essen für das zu betreuende Kind den Eltern **zusätzlich** in Rechnung stellt, ist der Sachkostenbetrag um diesen Rechnungsbetrag zu mindern.

In den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der städtischen Jugendämter und des Kreisjugendamtes gelten derzeit unterschiedliche Regelungen zur Erbringung von Geldleistungen für die Tagespflegepersonen. Die Höhe der jeweiligen Geldleistungen können Sie der [Anlage 9.1](#) entnehmen.

Hinsichtlich der im Rahmen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erbrachten Leistungen an die Tagespflegeperson handelt es sich grundsätzlich **nicht** um von der Anrechnung als Einkommen ausgeschlossenes Einkommen (§ 11 a Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

### **Anrechnung der Leistungen bei Tagespflege nach § 23 SGB VIII**

Die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII stellen unter Beachtung des Zuflussprinzips aus § 11 SGB II Einkommen dar, da es regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließt.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Einnahmen aus selbständiger Arbeit (dazu auch die Ausführungen des BMFSFJ vom 08.04.2010, Thema: Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege). In diesen Fällen erfolgt die Ermittlung und die Anrechnung des Erziehungsbeitrages entsprechend nach den für Selbständige geltenden Regelungen (siehe § 3 Alg II-V).

Als Betriebsausgaben ist der in den laufenden Geldleistungen enthaltene Sachkostenzuschuss in Höhe von 1,88 € je Betreuungsstunde abzusetzen. Die Höhe des Sachkostenzuschusses ist auf maximal je Kind 300,00 € pro Monat begrenzt.

Sofern im Einzelfall die tatsächlichen und nachgewiesenen Betriebsausgaben den Sachkostenzuschuss von 1,88 €/Stunde übersteigen, besteht die Möglichkeit des Abzugs der höheren tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben.

Zu den tatsächlichen Betriebsausgaben können insbesondere gehören:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Kommunikationskosten

- Weiterbildungskosten
- Fahrtkosten
- Freizeitgestaltung
- Versicherungen, soweit diese nicht nach § 11b Abs. 1 SGB II berücksichtigt werden und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z.B. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung bezogen auf die betriebliche Tätigkeit).

**Beispiel:**

Eine Tagespflegeperson mit voller Qualifikation (160 Unterrichtsstunden) betreut im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ein Kind in der Kindertagespflege mit einem Betreuungsumfang von 30 Stunden in der Woche. Es werden keine tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht. Weitere Einkünfte werden nicht erzielt.

1) Ermittlung Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (§ 3 Alg II-V)

a) Einnahmen: (mtl. Vergütung der Tagespflegeperson lt. Leistungstabelle)	636,68 €
b) Ausgaben: (mtl. Sachkostenanteil: 1,88 € * 30 * 4,33)	244,21 €
	-----
= Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:	<b><u>392,47 €</u></b>

2) Bereinigung Einkommen um Absetzbeträge (§ 11b SGB II)

a) Grundabsetzbetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II	100,00 €
b) Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II (20 % von 292,47 € (392,47 € – 100,00 €))	58,49 €
	-----

3) Anzurechnendes Einkommen **233,98 €**

Sofern die Tagespflegeperson Steuern und/oder Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet, kann das Einkommen gemäß § 11b Abs. 1 SGB II zusätzlich um diese Ausgaben bereinigt werden. Die Bereinigungsbeträge zur Sozialversicherung sind um die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstatteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung zu mindern.

### **6.5.3 Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII**

Bestandteil der Jugendhilfe ist neben der Heimerziehung auch die Betreuung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII):

Auch bei dieser Betreuungsform übernimmt der Jugendhilfeträger die Kosten des Lebensunterhalts der Kinder („Sachaufwand“ oder „Sachkostenzuschuss“) sowie der Betreuung („Erziehungsbeitrag“ oder „Erziehungshonorar“) - § 39 Abs. 1 SGB VIII -.

Die Leistungen des Jugendhilfeträgers nach § 34 SGB VIII umfassen auch die Erstattung von Alterssicherungsbeiträgen sowie hälftigen Unfallversicherungsbeiträge der Pflegeperson.

#### **Anrechnung der Leistungen bei Hilfen nach § 34 SGB VIII für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen**

Sofern Hilfe zur Erziehung in einer **Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) nach § 34 SGB VIII** erbracht wird, handelt es sich bei den Pflegepersonen um erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Das aus ihrer Tätigkeit

erzielte Einkommen stellt Erwerbseinkommen dar, welches entsprechend zu bereinigen ist.

Im Rahmen des § 34 SGB VIII wird auch Hilfe zur Erziehung in „sonstigen betreuten Wohnformen“ angeboten.

Neben der Betreuung in einer Vollzeitpflegestelle oder einem Heim werden verschiedene „**Mischformen**“ der **Betreuung** angeboten, die i. d. R. als „**Erziehungsstellen**“ bezeichnet werden (Beispiel: Hilfe zur Erziehung in der Familie der Pflegeperson und Finanzierung des Jugendhilfeträgers als Leistung nach § 34 SGB VIII).

In diesen Fällen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Vergleichbarkeit der „Erziehungsstelle“ zur sog. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gegeben ist mit der Folge, dass § 11 a Abs. 3 Nr. 1 SGB II Anwendung findet. Andernfalls ist die pflegerische Leistung vollständig als Erwerbstätigkeit anzusehen.

#### 6.5.4 Erwerbsobliegenheit

Leistungsbezieher nach dem SGB II sind grundsätzlich verpflichtet, u. a. ihre **Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhalts** einzusetzen (§ 2 Abs. 2 SGB II). Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Personen, die im Rahmen von Tages- oder Vollzeitpflege tätig sind, sind nicht grundsätzlich von dieser Erwerbsobliegenheit befreit.

Eine **Erwerbstätigkeit** der Pflegeperson ist jedoch **unzumutbar**, wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes der leistungsberechtigten Person oder ihres Partners gefährden würde (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Diese Regelung umfasst neben leiblichen und Adoptivkindern auch die **Pflegekinder, die im Haushalt der SGB II-berechtigten Pflegeperson leben**<sup>27</sup>. Ob neben der Betreuung als Pflegeperson eine Erwerbstätigkeit/Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit in Betracht kommt, ist einzelfallbezogen zu entscheiden und zu dokumentieren.

Von der o. g. Regelung nicht erfasst sind Tätigkeiten als Tagespflegeperson. Für diese gilt in höherem Maße die Erwerbsobliegenheit.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann selbst dann **zumutbar sein, wenn sie mit der Aufgabe einer bisherigen Tätigkeit verbunden ist** (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Dies bedeutet, dass ggf. die Aufgabe der Tätigkeit z. B. als Tagesmutter gefordert werden kann, wenn dadurch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden könnte, die den SGB II-Bedarf in deutlich größerem bzw. ggf. ausreichendem Maße decken wird.

Ob und in welchem Umfang von der Tagespflege-/Pflegeperson eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gefordert wird, ist im jeweiligen **Einzelfall** zu entscheiden.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Tagespflege-/Pflegeperson bedingt nicht zwingend die Aufgabe der erzieherischen Tätigkeit. Sofern jedoch im Einzelfall

---

<sup>27</sup> Münder, Kommentar zum SGB II, 3. Auflage, Rd.-Nr. 16 zu § 10

die Aufgabe einer Tätigkeit als Tagesmutter als zumutbar erachtet wird, ist auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen (z. B. Dauer der Suche nach einer anderen geeigneten Tagesmutter für das bislang betreute Kind o. ä.).

## **6.6 Leistungen der Ausbildungsförderung**

Leistungen der Ausbildungsförderung sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen.

Zu den Leistungen der Ausbildungsförderung gehören die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, ergänzend geleistete Fahrkosten und der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG). Diese sind ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile als Einkommen zu berücksichtigen. Vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke sind solche Leistungen, die den Grundbedarfsanteilen nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten.

Zur Bereinigung der Einnahmen aus einer Ausbildungsförderung siehe Ziffer [7.6.3.1.3](#). Beispiele zur Einkommensanrechnung Auszubildender sind in der Arbeitshilfe „Leistungen für Auszubildende - § 7 Abs. 5 und 6, § 27 SGB II“ enthalten.

### **6.6.1 Kinderbetreuungszuschlag**

Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG und die Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten nach den §§ 64 Absatz 3 SGB III und 54 Absatz 3 SGB IX werden als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet; dies gilt auch für Kinderbetreuungspauschalen der Begabtenförderungswerke und den Kinderbetreuungszuschlag nach § 10 Abs. 3 AFBG.

### **6.6.2 Einkommen ausgeschlossener Azubis**

Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies trifft im Wesentlichen auf die Fallkonstellationen einer/eines Studentin/Studenten in einer BG mit einer/einem Partner/in zu.

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens
2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der Studentin oder des Studenten
3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf der Studentin oder des Studenten
4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode.

## **6.7 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege**

Wohlfahrtspflege ist eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial

benachteiligte Personen, die auch über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgehen, zu verstehen. Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere:

- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- Diakonisches Werk,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben, z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

Eine Zuwendung liegt vor, wenn sie in Ergänzung zu der Sozialleistung zum Wohle des Leistungsberechtigten und nicht als Gegenleistung im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag gegenseitiger Verpflichtungen -etwa einem Arbeitsvertrag- steht. Ob die Zuwendung freiwillig erbracht wird oder den Träger der freien Wohlfahrtspflege eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung trifft, ist ohne Bedeutung. Bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ist neben der Höhe der Zuwendung insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliert, je höher die Zuwendung ist. Soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung), sind diese nach § 11a Absatz 4 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit nicht im Einzelfall andere Erkenntnisse offensichtlich sind, ist hiervon bei Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auszugehen.

Dies gilt insbesondere Lebensmittelspenden der "Tafeln" oder Möbelspenden in geringwertigem Umfang. Dies kann aber auch der Fall sein für Motivationsprämien der freien Wohlfahrtspflege<sup>28</sup>.

## **6.8 Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung**

Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die leistungsberechtigte Person entweder grob unbillig wäre oder sie die Lage der Empfängerin oder des Empfängers nicht so günstig beeinflussen würden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.

Dies sind z. B.:

- Soforthilfen bei Katastrophen
- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage,
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung),
- Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit),
- Begrüßungsgelder für Neugeborene,

<sup>28</sup> BSG, Urteil vom 28.02.2013 – B 8 SO 12/11 R

- Entschädigungen für Blut-/Plasmaspender,
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte,
- Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 – 1975.
- Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung in der DDR zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 – 1990.

### **6.8.1 Obergrenze**

Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6.

### **6.8.2 An den Alg II-Bezug geknüpfte Zuwendungen**

Anrechnungsfrei sind in der Regel auch Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln u. ä.

### **6.8.3 Geldgeschenke an Kinder**

Von einer nur geringfügigen Lageverbesserung durch eine Zuwendung, bei der ungekürzte Leistungen weiter gerechtfertigt sind, ist insbesondere bei allgemein üblichen Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder auszugehen (z. B. Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder).

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V sind einmalige Einnahmen, wie z.B. Geldgeschenke, finanzielle Zuwendungen, wenn sie 10 € im Kalendermonat nicht übersteigen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Aufgrund des Wortlauts („wenn“, und nicht „soweit“!) sowie der Intention des Gesetzgebers, eine Bagatellgrenze zu schaffen, sind Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, in voller Höhe anzurechnen und nicht lediglich der übersteigende Teil der Einnahmen.

Ein „Ansparen“ dieses monatlichen Freibetrags ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V nicht möglich.

Dies führt im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von denjenigen, die einmalig im Jahr Einkommen in Höhe von bis 120 €, z. B. in Form von Geldgeschenken, erhalten gegenüber denjenigen, die 12mal im Jahr monatlich ein Einkommen von weniger als 10 € erhalten. Ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 120 € vermeidet eine Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die monatlich bis zu 10 € an Einkommen erhalten. Daher kann in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11a Abs. 5 SGB II einmalig im Jahr gezahlte Geldgeschenke von 120 € unberücksichtigt bleiben. Sofern jedoch in einem Monat des Jahres ein Geldgeschenk nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V unberücksichtigt geblieben ist, ist ein „Ansparen“ des Freibetrages nicht mehr möglich.

Besonderer Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder ähnlicher religiöser Feste oder der Jugendweihe werden bis zur Höhe von 3.100 € nicht als Einkommen angerechnet (§ 1 Abs. 1 Ziffer 12 Alg II-V i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1a SGB II).

Außerhalb dieser besonderen Feste gibt es keine Freibeträge für Geldgeschenke. Sie sind generell als anzurechnende Einnahmen anzusehen.

#### **6.8.4 Trinkgelder**

Trinkgelder in geringer Höhe<sup>29</sup>, die ein Kunde oder Gast direkt an den Arbeitnehmer wegen einer persönlichen guten Dienstleistung zahlt, sind nicht als Einkommen anzurechnen.

Dies gilt nicht, wenn die Trinkgelder offiziell auf einer Gehaltsabrechnung ausgewiesen und durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden. In dem Fall sind die Trinkgelder als Einkommen anzurechnen.

#### **6.9 Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG**

Das Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), das Inhaftierte anlässlich ihrer Entlassung erhalten, oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sollen den notwendigen Lebensunterhalt der/des Gefangenen und ihrer/seiner Unterhaltsberechtigten für die erste Zeit nach der Entlassung sichern. Das Überbrückungsgeld unterliegt somit einer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung (vergleiche § 11a Absatz 3 Satz 1). In Anlehnung an die Zweckbestimmung des § 51 StVollzG sind das Überbrückungsgeld und vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Vorschriften nur bis zur Höhe des Bedarfs der entlassenen Person für 28 Tage als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 6 SGB II, siehe auch Ziffer [2.2](#)).

##### Durchführung folgender Rechenschritte:

1. Ermittlung des Bedarfs für 28 Tage
2. Vergleich des Überbrückungsgeldes mit Bedarf für 28 Tage:  
⇒ geringerer Betrag ist zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 6 S. 1 SGB II)
3. Behandlung des Überbrückungsgeldes als Einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 3 SGB II (§ 11a Abs. 6 S. 2 SGB II):  
Feststellung des anteiligen Bedarfs für den Monat der Antragstellung.
  - a) Überbrückungsgeld für 28 Tage ist höher als anteiliger Bedarf  
⇒ Verteilung des Überbrückungsgeldes auf 6 Monate
  - b) Überbrückungsgeld für 28 Tage ist kleiner als anteiliger Bedarf  
⇒ Anrechnung nur im Zufluss- oder Folgemonat
4. Bei Verteilung des Überbrückungsgeldes: Volles Sechstel mindert den Anspruch für den vollen Kalendermonat
5. Der Anspruch im Antragsmonat ist anteilig zu erbringen.

<sup>29</sup> Das Sozialgericht Karlsruhe hat ein monatliches Trinkgeld von 60 € als gering angesehen, SG KA, Urteil vom 30.03.2016 – S 4 AS 2297/15

### Beispiel 1

Antragsteller, am 13.7. aus Haft entlassen, beantragt am 18.7. Alg II. Monatlicher Bedarf 720,00 EUR, Überbrückungsgeld 850,00 EUR.

1. Bedarf für 28 Tage: 672,00 EUR (= 720 EUR : 30 x 28 Tage)
2. Überbrückungsgeld 850,00 EUR > 672,00 EUR => Das Überbrückungsgeld von 672 € ist als Einkommen zu berücksichtigen. Der Überhang von 178,00 EUR (= 850,00 EUR – 672 EUR) stellt ab dem Folgemonat Vermögen dar.
3. Anteiliger Bedarf für Monat der Antragstellung: 456,00 EUR (720,00 EUR : 30 x 19 Tage).  
Überbrückungsgeld von 672,00 EUR > 456,00 EUR => Einmalige Einnahme ist auf sechs Monate aufzuteilen, weil durch Anrechnung im Zuflussmonat der Leistungsanspruch entfiel. Monatliche Anrechnung in Höhe von 82,00 EUR (672,00 EUR : 6 Monate, bereinigt um die 30,00 EUR-Versicherungspauschale) in den Monaten Juli bis Dezember.
4. Anspruch für einen vollen Kalendermonat: 720,00 EUR – 82,00 EUR = 638,00 EUR
5. Bedarf 13. – 31. Juli: 638,00 EUR : 30 x 19 Tage = 404,07 EUR,  
August bis Dezember: monatlich 638,00 EUR.

### Beispiel 2

Antragsteller, am 16.4. aus Haft entlassen und Alg II beantragt. Monatlicher Bedarf 720,00 EUR, Überbrückungsgeld 280,00 EUR.

1. Bedarf für 28 Tage: 672,00 EUR (= 720 EUR : 30 x 28 Tage)
2. Überbrückungsgeld 280,00 EUR < 672,00 EUR => Überbrückungsgeld ist im vollen Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.
3. Anteiliger Bedarf für Monat der Antragstellung: 360,00 EUR (720,00 EUR : 30 x 15 Tage).  
Abzgl. der Versicherungspauschale von 30,00 EUR verbleibt zu berücksichtigendes Einkommen von 250,00 EUR.  
Überbrückungsgeld von 250,00 EUR < 360,00 EUR => Überbrückungsgeld von 250,00 EUR ist im vollem Umfang im April anzurechnen.
4. –
5. Bedarf 16. – 30. April: 720,00 EUR – 250,00 EUR = 470,00 EUR; 470 EUR : 30 x 15 Tage = 235,00 EUR,

### Beispiel 3

Herr A., am 16.4. aus Haft entlassen und zieht in den Haushalt seiner Frau B. Am 16.4. hat Herr A. ebenfalls Alg II beantragt. Überbrückungsgeld von 530,00 EUR. Frau B. bezieht bereits Alg II ohne Einkommensanrechnung. Herr A. und Frau B. haben monatlichen Individualbedarf von jeweils 630,00 EUR, insgesamt 1.260,00 EUR.

1. Bedarf für 28 Tage: 588,00 EUR (= 630 EUR : 30 x 28 Tage)
2. Überbrückungsgeld 530,00 EUR < 588,00 EUR => Überbrückungsgeld ist im vollen Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.
3. Da das Alg II von Frau B. bereits im April ausgezahlt wurde, ist das Überbrückungsgeld im Mai anzurechnen (§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II). Abzgl. 30,00 EUR-Versicherungspauschale bleibt zu berücksichtigendes Einkommen von 500,00 EUR.  
Für Mai ergibt sich folgender Anspruch: 1.260,00 EUR – 500 EUR = 760,00 EUR.

## **6.10 Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkünfte**

### **6.10.1 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Alg II-V**

Nicht berücksichtigt werden:

- Einnahmen, wenn sie für jedes Mitglied der BG 10 € innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen, wobei gleichartige Einnahmen zu addieren sind. Es spielt keine Rolle, wenn neben der geringen Einnahme zusätzliche Einkünfte bezogen werden.
- Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zu einem Betrag von insgesamt 100,00 EUR kalenderjährlich

Beispiel:

Zinseinkünfte im März 50,00 EUR, im Mai 40,00 EUR und im Juli 30,00 EUR (in der Summe 120,00 EUR im Kalenderjahr)

Im Juli bzw. August sind 20,00 EUR anrechenbar, falls die Versicherungspauschale bereits bei anderen Einkünften abgesetzt wurde.

- Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:
  - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sicherstellt wird,
  - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI),
  - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs. 4 SGB V.

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägere sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z. B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.

- Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz)
- Die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen.
- Kindergeld für Kinder der leistungsberechtigten Person, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt der leistungsberechtigten Person lebende Kind weitergeleitet wird. Dabei beschränkt sich der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V nicht auf in Ausbildung befindliche Kinder<sup>30</sup>.
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldberechtigten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie 100 € monatlich nicht übersteigen.
- Verpflegung, die außerhalb einer Tätigkeit, Selbständigkeit oder des Wehr-, Ersatzdienstes bzw. Freiwilligendienstes bereitgestellt wird.

<sup>30</sup> BSG, Urteil vom 16.04.2013 – B 14 AS 81/12 R, Rz. 27

- Verpflegung, die Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Schule kostenfrei (z. B. aus städtischen Mitteln oder gemeinnützig gefördert) zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmungen der kommunalen Träger zu § 28 Abs. 6 bleiben unberührt.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100 € nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-V).

## **6.10.2 Einkommen aus „Ferienjobs“**

Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind nach § 1 Abs. 4 Alg II-V bis zu einem Betrag von 1.200 € pro Jahr besonders privilegiert. Damit soll die Motivation leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.

### **6.10.2.1 Schülerinnen und Schüler**

Privilegiert sind nur Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

### **6.10.2.2 Beschäftigung in den Ferien**

Die Einnahmen sind privilegiert, wenn sie aus einer Beschäftigung in den Schulferien resultieren. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob die Einnahmen während der Schulferien zugeflossen sind oder nicht.

### **6.10.2.3 Schulferien**

Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten (z. B. Oster- und Sommerferien). Die Privilegierung erstreckt sich demnach nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien. Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.

### **6.10.2.4 Vierwochengrenze**

Die Beschäftigung ist nur bis zu einer Dauer von vier Wochen je Kalenderjahr privilegiert.

Die gesetzlich erlaubte Dauer eines Ferienjobs orientiert sich an die Regelungen im Jugendschutzgesetz. Danach dürfen Jugendlichen ab 15 Jahren im Rahmen eines Ferienjobs nicht mehr als vier Wochen oder 20 Kalendertage in den Ferien arbeiten. Somit besteht auch die Möglichkeit, einen Ferienjob auf 20 Kalendertage im Kalenderjahr zu begrenzen, wenn ein Ferienjob nicht an fünf Kalendertagen in einer Kalenderwoche ausgeübt wird. In dieser Zeit die Beschäftigung ebenfalls privilegiert.

Mitgezählt werden nur solche Ferienbeschäftigungen, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ausgeübt worden sind. Nicht mitgezählt werden Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich unter dem Grundabsetzungsbetrag von 100 € monatlich (§ 11b Abs. 2 Satz 1) liegt („Taschengeldjob“).

Die Prüfung, ob die in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten die Vierwochengrenze überschreiten, erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

Beispiel:

Ein Schüler übt seit 1. Februar eine laufende Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoentgelt von 200 € monatlich aus. In den am 8. Juli beginnenden Sommerferien nimmt er zusätzlich eine vierwöchige Ferienbeschäftigung auf.

Hinweis:

In dem Bundesland dauern die Winterferien 1 Woche sowie die Oster- und Pfingstferien jeweils 2 Wochen.

Lösung:

Die Einnahmen aus der Beschäftigung während der Sommerferien sind nicht privilegiert, weil der vierwöchige Zeitraum bereits durch die vierwöchige Freistellung der 200,00-EUR-Beschäftigung während der Winter-, Oster- und Pfingstferien verbraucht wurde. Für andere Bundesländer kann sich je nach Dauer der Ferien eine abweichende Beurteilung ergeben.

### 6.10.2.5 Differenzberechnung

Die Privilegierung führt dazu, dass die Bruttoeinnahme (§ 2 Abs. 1 Alg II-V) bis zu 1.200 € nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Der übersteigende Anteil des Einkommens unterliegt dann den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen. In diesem Fall sind die Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Steuern, SV-Beiträge), die auf den privilegierten Betrag entfallen, durch eine fiktive Nettolohnberechnung (z. B. Internet) zu ermitteln. Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.

Bleibt eine Ferienbeschäftigung insgesamt zwar unter 1.200 € brutto, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt. Für den privilegierten Teil des Einkommens ist ebenfalls eine fiktive Nettolohnberechnung durchzuführen.

**Beispiel 1 (Überschreitung des Einkommensfreibetrags)**

**Ferienjob in den Sommerferien (4 Wochen, Einkommen 1.500 €).**

Anrechnung des den Einkommensfreibetrag von 1.200 € übersteigenden Einkommensanteils. Folglich Anrechnung von 300 € unter Berücksichtigung der Regelungen zur Einkommensbereinigung.

**Beispiel 2 (Überschreitung der 4-Wochenfrist):**

**Ferienjob in den Sommerferien (3 Wochen, Einkommen 700 €). Zusätzlicher Ferienjob in den Herbstferien (2 Wochen, Einkommen 400 €).**

**Anrechnungsfreiheit** für das Einkommen aus dem **Sommerferienjob** mit 700 € Einkommen (innerhalb der 4-Wochenfrist und unterhalb von 1.200 €).

Anrechnungsfreiheit für die erste Woche der Beschäftigung in den Herbstferien (Ausschöpfung der 4-Wochenfrist). Ermittlung des noch anrechnungsfreien Betrags für die erste Woche der Herbstferien:

Sofern der Schüler nicht aus eigener Veranlassung Abrechnungsunterlagen einreicht, die eine tageweise Zuordnung des Einkommens ermöglichen, ist das durchschnittliche Einkommen für den entsprechenden Zeitraum – ggf. tageweise – zu ermitteln:

Gesamteinkommen für 2 Wochen: 400 €,  
Einkommen anteilig für die erste bzw. die zweite Woche: jeweils 200 €.

Folglich:

**Anrechnungsfreiheit** für das Einkommen der **ersten Herbstferienwoche**: 200 € (noch innerhalb der 4-Wochen-Frist und Gesamteinkommen unterhalb von 1.200 €)

**Anrechnung** des Einkommens der **zweiten Herbstferienwoche**: 200 € unter Berücksichtigung der Regelungen zur Einkommensbereinigung.

### **Beispiel 3 (Überschreitung der 4-Wochenfrist und des Einkommensfreibetrags):**

**Ferienjob in den Sommerferien (3 Wochen, Einkommen 900 €). Zusätzlicher Ferienjob in den Herbstferien (2 Wochen, z. B. 01. – 14.10 des Jahres, Einkommen 420 €).**

**Anrechnungsfreiheit** für das Einkommen aus dem **Sommerferienjob** mit 900 € Einkommen (innerhalb der 4-Wochenfrist und unterhalb von 1.200 €).

Sofern der Schüler nicht aus eigener Veranlassung Abrechnungsunterlagen einreicht, die eine tageweise Zuordnung des Einkommens in den Herbstferien ermöglichen, ist das durchschnittliche Einkommen für den entsprechenden Zeitraum tageweise zu ermitteln.

Durchschnittliches tägliches Einkommen (420 € : 14 Tage): 30 €.

**Erreichen des Einkommensfreibetrags mit Ablauf des 10.10.** (1.200 abzüglich Sommerferienjob 900 € = 300 € bei täglichem Durchschnittsverdienst von 30 € = 10 Tage).

**Erreichen der 4-Wochenfrist mit Ablauf des 07.10.2010** (3 Wochen = 21 Tage Sommerferienjob zzgl. 7 Tage Herbstferienjob).

**Folglich: Beginn der Einkommensanrechnung am 08.10.** (Wegfall einer der zwei Bedingungen für die Anrechnungsfreiheit).

**Anrechnung des Einkommens für die Zeit vom 08.10. – 14.10. des Jahres**, 7 Tage à 30 € = 210 € unter Berücksichtigung der Regelungen zur Einkommensbereinigung.

## **6.10.3 Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst**

Bei Taschengeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Nr. 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, das eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) oder Bundesfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) erhält, ist gemäß § 11b Abs. 2 Satz 6 anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 € abzusetzen. Dabei erhöht die unentgeltliche Verpflegung in der Berechnung das Taschengeld, auf welches der erhöhte Freibetrag zu gewähren ist (siehe Ziffer [3.2.1](#)).

Wird bereits wegen einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 bis 3 gewährt, können vom Taschengeld lediglich die mit der Erzielung dieses Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

Dem Freiwilligen kann von der Einsatzstelle unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung oder Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass nicht in jedem Fall diese Leistungen gezahlt werden, da es sich hierbei um Ermessensleistungen der Einsatzstelle handelt.

Eine Berücksichtigung der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft als Sachbezugswerte bei der Einkommensanrechnung kommt nicht in Betracht. Durch

die zur Verfügung gestellte Unterkunft wird die wirtschaftliche Lage des Freiwilligen nicht positiv beeinflusst. Die Kosten für die eigene Wohnung laufen während des BFD weiter, so dass der Freiwillige durch die freie Unterkunft keine finanziellen Vorteile hat.

Entsprechendes gilt für die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung. Ohne die Teilnahme am BFD benötigt der Freiwillige keine entsprechende Arbeitskleidung. Somit bestehen in diesem Fall auch keine finanziellen Vorteile. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung ist als Einkommen analog der Regelungen des § 4 Nr. 4 Alg II–V in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Alg II–V entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern der Freiwillige anstelle der Wohnung, Verpflegung und Arbeitskleidung Geldersatzleistungen von der Einsatzstelle erhält, sind diese Geldleistungen als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen.

Die Einsatzstellen haben die Möglichkeit, einen Teil des Taschengeldes nicht in bar auszuzahlen, sondern einzubehalten und es in Sachleistungen, also etwa einem Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr zu gewähren. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn ein Freiwilliger Fahrtkosten geltend machen will, die für die Fahrt zur Einsatzstelle entstehen. Ermäßigungen im ÖPNV gelten auch für den BFD. Falls Sachleistungen (sonstige Einnahmen in Geldeswert) erbracht werden, ist § 4 Nr. 4 Alg II–V in Verbindung mit § 2 Alg II–V entsprechend anzuwenden.

Beispiel 1:

Max M. (22 Jahre mit seinen Eltern in BG wohnend) nimmt im Jahr 2016 an einem Bundesfreiwilligendienst teil und erhält ein monatliches Taschengeld von 330 €; wegen auswärtiger Unterbringung wird ihm für die gesamte Dauer unentgeltliche Verpflegung (nicht an Wochenenden!) und unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 Alg II-V sind für die zur Verfügung gestellte Verpflegung 68,04 € anzusetzen, wenn die Verpflegung an durchschnittlich 21 Tagen im Monat gestellt wird. Max erzielt somit ein Einkommen von 398,04 €. Abzüglich des Freibetrages von 200 € sind 198,04 € auf das Alg II anzurechnen. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Monika S. (19 Jahre) nimmt in der Nähe ihres Wohnortes an einem Bundesfreiwilligendienst teil. Sie erhält dafür ein monatliches Taschengeld von 330 €. Um den Dienort zu erreichen hat sie Ausgaben für eine Monatskarte in Höhe von 55 €. Daneben bezieht sie für eine Tätigkeit als Übungsleiterin im örtlichen Tischtennisverein ein steuerfreies Einkommen (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 200 € monatlich.

Das Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit ist wegen des Freibetrags nicht anzurechnen. Vom Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst können nur die Ausgaben für die Fahrkarte in Höhe von 55 € abgesetzt werden, weil der Freibetrag (200 €) bereits bei dem Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit berücksichtigt wurde. Von dem Taschengeld sind somit 275 € auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Abwandlung zu Beispiel 2:

Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beträgt 80 EUR und das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst 330 EUR.

Erwerbseinkommen ist aufgrund des Grundabsetzungsbetrages nicht anzurechnen; vom Taschengeld sind 120 EUR (inkl. des beim Erwerbseinkommen nicht ausgeschöpften Grundabsetzungsbetrages von 20 €) abzusetzen. Im Ergebnis sind 210 EUR als Einkommen zu berücksichtigen.

## **7. Vom Einkommen abzusetzende Beträge**

### **7.1 Steuern**

Absetzbar sind folgende Steuern:

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Kapitalertragsteuer

Nicht absetzbar sind die sog. Verkehrssteuern (z. B. Mehrwertsteuer).

Zur Reduzierung der Steuerbelastung und somit zur Erhöhung des verfügbaren Einkommens gibt es für die eLB folgende Möglichkeiten:

- Steuerklassenwechsel
- Eintragung von Freibeträgen, z.B. für:
  - Kinder
  - Schwerbehinderung
  - außergewöhnliche Belastungen
  - Beruflich bedingte Fahrtkosten
  - Unterhaltszahlungen
  - Pflege von Angehörigen

### **7.2 Pflichtbeiträge**

Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Hierzu gehören:

a) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):

- Krankenversicherung (auch landwirtschaftliche Krankenversicherung),
- Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung,
- Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte nach § 1 Abs. 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) sind auch bei gleichzeitiger Pflichtversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II abzusetzen; eine Mehrfachversicherung ist somit möglich.

Sofern Leistungsberechtigte sich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, sind die RV-Beiträge als Pflichtbeitrag nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vom Einkommen abzusetzen.

Bei einer Beschäftigung als landwirtschaftliche/r Unternehmer/in sind seit dem 01.01.2016 keine Beiträge aus der Tätigkeit zu zahlen.

b) Die von versicherungspflichtigen selbständigen Personen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die

- Handwerkerversicherung,
- Unfallversicherung,

soweit diese keine Betriebsausgaben sind.

c) Die Pflichtbeiträge nach § 20 Abs. 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.

Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 242 SGB V) sind grundsätzlich als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung absetzbar.

Die ab dem 01.01.2015 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) neu geregelten Zusatzbeiträge sind als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen. Unerheblich ist hierbei die individuelle Höhe des Zusatzbeitrages. Die leistungsberechtigten Personen sind nicht auf andere gesetzliche Krankenversicherungen zu verweisen, um die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

Ob und in welcher Höhe die jeweilige Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt, kann unter dem nachstehenden Link ermittelt werden.

<http://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkasse-beitrag/kein-zusatzbeitrag/>

Für Bezieherinnen und Bezieher von Alg II besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wahltarifes nicht, da deren Beiträge ausschließlich von Dritten getragen werden (§ 53 Absatz 8 SGB V). Resultiert der Wahltarif jedoch aus einer früheren Beschäftigung, ist die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit durch ein Sonderkündigungsrecht des Wahltarifes während des Leistungsbezuges zu prüfen. Die Krankenkassen haben eine solche Regelung in ihrer Satzung vorzusehen. Eine Berücksichtigung der aus Wahltarifen entstehenden Beitragsanteile ist nicht möglich.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einer nicht familienversicherten Partnerin oder eines nicht familienversicherten Partners können ebenfalls vom Einkommen abgesetzt werden.

## **7.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen**

### **7.3.1 Ähnliche Einrichtungen**

Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z. B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).

### **7.3.2 Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen**

Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI),
- Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z. B. Anwaltshaftpflichtversicherung.

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar. Sie sind zu einem Zwölftel des zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Alg II nachgewiesenen Jahresbetrages abzusetzen, unabhängig vom Zahlungsrhythmus (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 Alg II-V, gilt für nach dem 31.07.2016 begonnene Bewilligungszeiträume).

Die Beiträge für eine Kfz-Haftpflichtversicherung sind entgegen der fachlichen Hinweise der BA nicht nach § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II sondern nach 11b Abs. 1 **Nr. 5** SGB II abzusetzen (vgl. [7.5](#))

### **7.3.3 Gebäudeversicherung**

Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich. Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff) übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Da für die Übernahme dieser Kosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

### **7.3.4 Angemessene private Versicherungen**

Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer BG werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30 € monatlich abgesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V). Die Pauschale kann auch vom Kindergeld eines 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden.

Kindergeld, das vom Kind nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird, ist der kindergeldberechtigten Person als Einkommen zuzuordnen (vgl. 5.1.1). Lebt das betreffende Kind in Bedarfsgemeinschaft mit beiden Elternteilen, wird der nicht benötigte Teil des Kindergeldes im LÄMMkom-Berechnungsbogen gleichmäßig auf

beide Elternteile aufgeteilt. Die Versicherungspauschale ist trotz dieser Darstellung nur beim kindergeldberechtigtem Elternteil vom Einkommen abzusetzen.

*Beispiel für richtige Eingabe in LÄMMkom:*

* Zusammenstellung							
Nr.	Bedarf	- KindeK	RestBed.	(in %)	Einkommen	Aufteilung	Leistung
(1)	444,48		444,48	( 50,00)	-30,00	77,00	367,48
(2)	444,48		444,48	( 50,00)	0,00	77,00	367,48
(3)	404,48	673,20	-268,72	( 0,00)	184,00	0,00	0,00
	1.293,44	673,20	888,96	(100,00)	184,00	154,00	734,96

### 7.3.5 Angemessene private Versicherungen bei Minderjährigen

Vom Einkommen minderjähriger Leistungsberechtigter ist die Pauschale nur abzusetzen, wenn für sie persönlich ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Hierfür ist es ausreichend, dass das Kind Begünstigter aus der Versicherung ist. Unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge sind auch hier 30 € monatlich abzusetzen. Gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 müssen Beiträge zu privaten Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sein; an die Angemessenheit nach dem Grund der Versicherung (Notwendigkeit) sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen. ~~Beispielsweise kann eine Unfallversicherung für ein Kind je nach Einzelfall notwendig sein~~ (Abweichende Auffassung entgegen der Fachlichen Hinweise der BA: die Unfallversicherung für ein Kind ist keine angemessene Versicherung i.S.v. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II und begründet als alleinige Versicherung für ein Kind keine Absetzung der Versicherungspauschale von 30,- €); in keinem Fall angemessen ist eine Hausrat- oder zusätzliche Krankenversicherung für ein Kind. Die Notwendigkeit einer Versicherung ist nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz durch Versicherungen der Eltern gedeckt ist (z. B. private Haftpflicht).

### 7.3.6 Private Versicherung – keine Versicherungspflicht

Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der BG sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz Buchstaben a und b). Hierzu gehören z. B. freiwillige/private Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherungen. Diese können in angemessener Höhe (z. B. halber Basistarif in der freiwilligen/privaten Krankenversicherung) abgesetzt werden.

Nach § 26 geleistete Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV oder PV mindern den Absetzbetrag.

### 7.3.7 Beiträge zur privaten Altersversorgung

Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind auf Ihre Angemessenheit zu prüfen. Sachgerecht ist dabei ein Vergleich mit den Beiträgen, die bei bestehender Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Für die Berechnung des angemessenen Beitrages ist von dem vollständigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen (ab 01.01.2015: 18,7 Prozent); der Mindestbeitrag

in der gesetzlichen Rentenversicherung von aktuell 84,15 € (ab 01.01.2015) ist in jedem Fall (auch bei Einnahmen unter 450 €) anzuerkennen.

Angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge sind insbesondere auch vom Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzusetzen, wenn für die selbständig erwerbstätige Person keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

### **7.3.8 Verlagerung der abzusetzenden Beträge**

Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 €) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der BG sein.

## **7.4 Beiträge zur Altersvorsorge**

### **7.4.1 Riester-Renten**

Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 Nr. 4). Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten, werden versicherungspflichtigen gleichgestellt. Durch diese Anpassung der Zulageberechtigung in § 10a Abs. 1 Satz 3 des EStG (Jahressteuergesetzes 2010) ist eine Absetzung der Beträge auch nach Wegfall der RV-Pflicht bei Arbeitslosengeld II-Beziehern weiterhin möglich.

Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

Für nach dem 31.07.2016 begonnene Bewilligungszeiträume ist nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 Alg II-V der Abzug pauschal mit einem Betrag von drei Prozent des monatlich zu berücksichtigenden Bruttoeinkommens vorzunehmen. Der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulagenberechtigtem Kind im Haushalt der leistungsberechtigten Person. Es sind mindestens fünf EUR abzusetzen.

Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

### **7.4.2 Arbeitgeberfinanzierte Beträge zur Altersvorsorge**

Nicht unter § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 fallen steuerfreie Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG), die der Arbeitgeber an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt und durch den Arbeitgeber finanziert werden. Diese Beträge bleiben jedoch anrechnungsfrei, weil sie nicht dem Arbeitnehmer, sondern direkt dem Finanzdienstleister zufließen (keine bereiten Mittel).

### 7.4.3 Rürup-Rente

Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (sog. „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 82 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

### 7.5 Notwendige Ausgaben

Als notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verbunden sind, können z. B. nachfolgend aufgeführte Posten in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

- Doppelte Haushaltsführung (siehe [7.5.2](#) bis [7.5.5](#)),
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel,
- Kinderbetreuungskosten (siehe [7.5.6](#)),
- Bewerbungskosten,
- Fahrtkosten (siehe [7.5.8](#)),
- Fachliteratur,
- Fortbildung,
- IT/Telefon,
- Reisekosten,
- Umzugskosten,
- Unfallkosten,
- Werkzeuge,
- Kfz-Haftpflichtversicherung (Aufwendungen für Kaskoversicherungen können nicht abgesetzt werden).

Hinweis:

Die Kfz-Haftpflichtversicherung **ist entgegen der fachlichen Hinweise der BA** lediglich von vorhandenem Erwerbseinkommen bzw. von Entgeltersatzleistungen (insbesondere Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld) abzusetzen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist ebenfalls von Leistungen der Ausbildungsförderung (z. B. BAföG, Ausbildungsgeld) abzusetzen, wenn das Kfz für die Fahrten zur Ausbildungsstätte dient. Die Absetzung erfolgt nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II (mit der Erzielung von Erwerbseinkommen verbundene notwendige Ausgaben). Eine Absetzung nach § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist nicht vorzunehmen, weil die Kfz-Haftpflichtversicherung zwar gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht aber die **Beiträge** zur Versicherung.

- Kosten für Reparaturen eines beruflich genutzten Kfz  
Im Einzelfall können die Kosten für Reparaturen vom Einkommen abgesetzt werden, sofern der betreffende PKW beruflich genutzt wird und es sich um notwendige Reparaturen handelt, die die Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges sicher stellen.

Eine Absetzung der tatsächlich anfallenden Kosten für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges kann jedoch nur anteilig im Umfang der beruflichen Nutzung des PKW erfolgen. Dieser Umfang der beruflichen Nutzung ist glaubhaft nachzuweisen. Dazu hat der Antragsteller die privat und beruflich anfallenden Entfernungskilometer durch eine entsprechende Aufstellung mit Angabe des aktuellen Tachostandes nachzuweisen. Die Angaben des Antragstellers über die anfallenden Gesamt-Kilometer sind mit den Angaben bei der Kfz-Versicherung zur Jahresfahrleistungen aus dem Versicherungsschein abzugleichen. Der Antragsteller

ist zudem darüber zu informieren, dass bei Zweifel an der vorgelegten Aufstellung ggfls. eine nachträgliche Überprüfung der Gesamtkilometerleistung erfolgt.

Die anteiligen Kosten für die Reparaturen können in dem Monat, in dem diese anfallen, vom Einkommen nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden. Begrenzt wird die Absetzung dieser Kosten jedoch auf die Höhe der in diesem Monat erzielten Einkünfte aus der Erwerbsfähigkeit nach Abzug der weiteren Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 sowie des Freibetrages nach § 11b Abs. 3 SGB II (kein Negativeinkommen). Eine anteilige Übertragung einmalig anfallender Kosten auf Folgemonate ist nicht möglich. Sofern eine Ratenzahlung mit der Werkstatt vereinbart worden ist, sind die auf den beruflichen Anteil entfallenden Kosten entsprechend der Ratenzahlungsvereinbarung in dem jeweiligen Monat der Fälligkeit vom Einkommen abzusetzen.

Hinweis:

Sofern glaubhaft dargelegt wird, dass der Anteil der nicht nach § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abgesetzten Reparaturkosten nicht durch entsprechende Ansparungen oder ein vorhandenes Schonvermögen finanziert werden können, ist ggfls. eine Übernahme dieser anteiligen Reparaturkosten aus dem Eingliederungstitel möglich. Dazu ist beim zuständigen Vermittler ein entsprechender Antrag auf Förderung zu stellen.

Anschaffungskosten für einen neuen PKW, Kosten für die Inspektion oder für den TÜV können **nicht** nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden.

- Winterbauumlage / Winterbeschäftigungsumlage nach § 354 SGB III

## 7.5.1 Verpflegungsmehraufwand

Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 € nach § 6 Abs. 3 Alg II-V abzusetzen. Bei Ansatz dieser Pauschale ist lediglich die Dauer der Abwesenheit, nicht aber der konkrete Verpflegungsmehraufwand nachzuweisen.

Darüber hinaus können Verpflegungsmehraufwendungen nur abgesetzt werden, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bildet für tatsächlich nachgewiesene Mehraufwendungen die geltenden steuerrechtlichen Regelungen<sup>31</sup> in der Fassung des Bundesreisekostengesetzes und des Einkommensteuergesetzes seit dem 1.1.2014.

24:00 Stunden abwesend	Bis 24 € mit Nachweis
Mehr als 8 Stunden abwesend	Bis 12 € mit Nachweis
12:00 bis 24:00 Stunden abwesend	Pauschal 6 € ohne Nachweis

Sonstige notwendige und nachgewiesene Ausgaben (z. B. Übernachtungskosten) können darüber hinaus im Rahmen des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden.

<sup>31</sup> BSG, Urteil vom 11.12.2012 – B 4 AS 27/12 R

## **7.5.2 Doppelte Haushaltsführung – Allgemeines**

Tatsächliche Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die Person, die das Einkommen bezieht,

- außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und
- ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.

## **7.5.3 Doppelte Haushaltsführung – Kosten der Unterkunft**

Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben absetzbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.

## **7.5.4 Doppelte Haushaltsführung – Mehraufwand**

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für die auswärts beschäftigte Arbeitnehmerin oder den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und die Partnerin oder den Partner jeweils der Bedarf nach § 20 Abs. 4 als Regelbedarf in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch „alleinstehend“. Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen dem Regelbedarf bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden (40,00 €, ab 01.01.2017: 41,00 €).

## **7.5.5 Doppelte Haushaltsführung – Familienheimfahrten**

Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist. Bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden.

Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.

## **7.5.6 Kinderbetreuungskosten**

Grundsätzlich zählen auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Bei leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II sind jedoch vorrangig Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten - im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII - zu übernehmen.

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist die betroffene Person aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

Sollte der Jugendhilfeträger die Übernahme der Kinderbetreuungskosten ablehnen, ist vorrangig zu prüfen, ob diese Kosten als Leistungen nach § 16a SGB II übernommen werden können.

### **7.5.7 Kfz-Nutzung**

Bei **allen Formen der Erwerbstätigkeit** sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

Kosten für beruflich veranlasste Fahrten zwischen Arbeitsstätte und einer auswärtigen Tätigkeitsstätte, die keine regelmäßige Arbeitsstätte ist, können ebenfalls abgesetzt werden, sofern diese Kosten der allg. Werbungskostenpauschale überschreiten<sup>32</sup>. Auch hier sind 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

Sofern ein privates Kfz für Tätigkeiten als Paketfahrer oder als Zeitungsausträger genutzt wird, ist die Ermittlung der Entfernungskilometer nicht möglich. Daher kann bei diesen Tätigkeiten ein Betrag von 0,10 € für jeden tatsächlich gefahrenen und nachgewiesenen Kilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abgesetzt werden.

### **7.5.8 Begrenzung auf Kosten für öffentliche Verkehrsmittel**

Die Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Ausgaben hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist (dies ist beispielsweise der Fall, wenn innerhalb einer Stadt eine Zeitmonatskarte 40 € monatlich kostet, sich bei Anwendung der Pauschale bei 20 km Fahrweg und 19 Arbeitstagen aber ein Abzug von 76 € ergeben würde).

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

### **7.5.9 Nachgewiesene höhere Ausgaben**

Wird insgesamt der Nachweis höherer Ausgaben für Fahrkosten geführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz Alg II-V).

Die notwendigen Ausgaben sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

<sup>32</sup> LSG NRW, Beschluss vom 19.07.2011 – L 19 AS 455/11 B

## **7.6 Freibetrag bei Erwerbseinkommen**

### **7.6.1 Grundsatz**

Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer BG eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

Nicht erwerbsfähigen Personen (Berechtigte mit Sozialgeld) wird der Freibetrag nach dem Gesetzeswortlaut von § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II nicht gewährt (siehe hierzu aber Ziffer [7.6.3.3](#)).

### **7.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit**

#### **7.6.2.1 Definition Erwerbseinkommen**

Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die die leistungsberechtigte Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.

#### **7.6.2.2 Einkommensarten**

Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Beamtin/Beamter, Selbständige/Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

#### **7.6.2.3 Privilegierte Einkommensteile**

Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht (siehe Ziffer [6.](#)).

Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall - nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld (Ausnahme: Krankengeldbezug während einer Wiedereingliederungsmaßnahme),
- berechnete Personen von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld - jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.
- bei Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers aufgrund eines Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft

#### **7.6.2.4 Erwerbstätigenfreibetrag bei Lohnersatzleistungen**

Insolvenzgeld (Insg)<sup>33</sup> und Kurzarbeitergeld (Kug)<sup>34</sup> werden als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht. Sie unterscheiden sich

<sup>33</sup> BSG, Urteil vom 13.05.2009 – B 4 AS 29/08 R

<sup>34</sup> BSG, Urteil vom 14.03.2012 – B 14 AS 18/11 R

zwar u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird, vorrangiger Zweck beider Leistungen ist aber die Erhaltung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses *und damit die Vermeidung von Arbeitslosigkeit*. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist daher auf beide Leistungen zu gewähren.

Der Erwerbstätigenfreibetrag ist auch von Streikgeld abzusetzen. Das Streikgeld wird gezahlt, weil die „normale“ Lohnleistung aus einer bestehenden Erwerbstätigkeit ausfällt. Ihm stehen in der Regel auch Aufwendungen gegenüber (z.B. Fahrt zum Streikort etc.). Es ist daher als Erwerbseinkommen im Sinne des SGB II einzustufen.

Krankengeld hingegen stellt eine Entgeltersatzleistung und kein Erwerbseinkommen dar, weil es zwar für eine bestimmte Tätigkeit gewährt wird, diese jedoch wegen Arbeitsunfähigkeit nicht verrichtet werden kann<sup>35</sup>.

### **7.6.2.5 Ausbildungsgeld**

Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III ist kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Es ist eine bedarfsorientierte spezifische Teilhabeleistung für behinderte Menschen und keine Gegenleistung für erbrachte Arbeit im Sinne von Arbeitsentgelt. Das Ausbildungsgeld darf nicht um den Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II und den Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II bereinigt werden.<sup>36</sup>

Vom Ausbildungsgeld ist jedoch ein Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II abzusetzen.

### **7.6.2.6 Erwerbstätigenfreibetrag bei einer Einstiegsqualifizierung**

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Dem eLB wird die Möglichkeit gegeben, in der betrieblichen Praxis einen Ausbildungsberuf kennen zu lernen und sich auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten. Bei einer Einstiegsqualifizierung werden als Vergütung durch den Arbeitgeber 231,00 € monatlich gezahlt. Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung sind den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichzustellen. Von der Vergütung ist somit ebenfalls der Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II von 100,00 € und ein Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II von 26,20 € (= 20 % von 231,00 €) abzusetzen.

## **7.6.3 Einkommensstufen**

### **7.6.3.1 Grundabsetzungsbetrag**

Ein Betrag in Höhe von 100 € ist grundsätzlich frei. Dieser Grundabsetzungsbetrag wird an Stelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 gewährt.

In dem Grundabsetzungsbetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Abs. 1 Alg II-V enthalten:

<sup>35</sup> Urteil BSG vom 27.09.2011 – B 4 AS 180/10 R

<sup>36</sup> BSG, Urteil vom 16.06.2015 – B 4 AS 37/14 R

- **Nr. 1: 30,00 €** für angemessene private Versicherungen als Absetzungsbetrag vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter

Hinweis:

Bei dem Absetzungsbetrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V für volljährige Hilfebedürftige handelt es sich um einen Pauschbetrag, so dass der Einkommensbezieher das Bestehen einer berücksichtigungsfähigen Versicherung sowie die Höhe der Beiträge nicht nachzuweisen hat.

Die Berücksichtigung des Versicherungspauschalbetrags gilt für jeden volljährigen Einkommensbezieher und damit nicht nur einmalig pro Bedarfsgemeinschaft. Auch bei Einkommen volljähriger zur Bedarfsgemeinschaft gehörender Kinder unter 25 Jahren ist eine Einkommensbereinigung um den Versicherungspauschalbetrag vorzunehmen.

- **Nr. 2: 30,00 €** für angemessene private Versicherungen als Absetzungsbetrag vom Einkommen Minderjähriger, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat die Absetzung des Versicherungspauschalbetrags an den tatsächlichen Abschluss einer nach Grund und Höhe angemessenen privaten Versicherung für das minderjährige Kind gebunden. Daneben darf der entsprechende Versicherungsschutz nicht bereits innerhalb der Haushaltsgemeinschaft, der der Minderjährige angehört, sichergestellt sein.

Um eine Bereinigung des Einkommens des Minderjährigen um den Versicherungspauschalbetrag vornehmen zu können, muss der Minderjährige (vertreten durch den Personensorgeberechtigten) tatsächlich mindestens eine nach Grund und Höhe angemessene Versicherung abgeschlossen haben. Der Minderjährige muss somit Versicherungsnehmer sein; es ist nicht ausreichend, dass der Minderjährige die durch den Vertrag „versicherte Person“ ist. Das Bestehen einer Versicherung des Minderjährigen ist nachweisen (z. B. durch Versicherungsvertrag oder sonstige geeignete Unterlagen).

Wird eine berücksichtigungsfähige Versicherung nachgewiesen, so ist nicht der tatsächlich entstehende Versicherungsbeitrag, sondern die Versicherungspauschale einkommensmindernd zu berücksichtigen.

- **Nr. 5: 0,20 €** Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Kfz.

### 7.6.3.1.1 Höhere Ausgaben

Höhere Ausgaben müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Abs. 1 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400 € berücksichtigt werden.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person verdient im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung 380,00 € monatlich. Die Tätigkeit wird an vier Tagen in der Woche für je 3 Stunden vormittags ausgeübt (Annahme: monatlich 16 Tage). Die Entfernung zur Arbeitsstätte beträgt 35 km pro Arbeitsweg. Wie ist das Einkommen zu bereinigen?

Das Einkommen beträgt weniger als 400,00 € monatlich. Daher kann nur der Grundabsetzungsbetrag von 100,00 € berücksichtigt werden (§ 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II).

### 7.6.3.1.2 Erhöhter Grundabsetzungsbetrag bei steuerlich privilegierter Tätigkeit

Erhält eine leistungsberechtigte Person **mindestens aus einer** Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) ist an Stelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 ein Betrag von 100 € zuzüglich zu dem steuerfreien Einkommen, maximal 200 € abzusetzen. Höhere Aufwendungen können abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 200 € übersteigen und die Aufwendungen nachgewiesen werden.

#### Beispiel 1:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig 500 € (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	500,00 €
Gesamteinkommen	500,00 €
Freibeträge:	
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	200,00 €
<u>./ Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 €)</u>	80,00 €*)
= Anrechnungsbetrag	220,00 €

#### Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter/in in Höhe von 200 € monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450 € monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
Geringfügige Beschäftigung	450,00 €
<u>Einkommen aus steuerfreie Einnahmen</u>	200,00 €
Gesamteinkommen:	650,00 €
Freibeträge:	
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	200,00 €
<u>./ Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 650,00 €)</u>	110,00 €*)
= Anrechnungsbetrag	340,00 €

#### 1. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 105 € monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 € monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
Geringfügige Beschäftigung	450,00 €
<u>Einkommen aus steuerfreie Einnahmen</u>	105,00 €
Gesamteinkommen:	555,00 €
Freibeträge:	
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 (Minijob)	95,00 €
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3 (Übungsleiterentschäd.)	105,00 €
<u>./ Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 555,00 €)</u>	91,00 €*)
= Anrechnungsbetrag	264,00 €

2. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur noch 50 € monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 € monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
Geringfügige Beschäftigung	450,00 €
<u>Einkommen aus steuerfreie Einnahmen</u>	<u>50,00 €</u>
Gesamteinkommen:	500,00 €
Freibeträge:	
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 (Minijob)	100,00 €
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3 (Übungsleiterentschäd.)	50,00 €
<u>./ Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 €)</u>	<u>80,00 €*</u>
= Anrechnungsbetrag	270,00 €

Beispiel 3:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter/in in Höhe von 50 € monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 105 € monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
Geringfügige Beschäftigung	105,00 €
<u>Einkommen aus steuerfreie Einnahmen</u>	<u>50,00 €</u>
Gesamteinkommen:	155,00 €
Freibeträge:	
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 (Minijob)	100,00 €
./ Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3 (Übungsleiterentschäd.)	50,00 €
./ Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1	
<u>(20 % von 100,01 bis 155,00 €, max. 155,00 € - 150,00 € = 5,00 €)</u>	<u>5,00 €**</u>
= Anrechnungsbetrag	0,00 €

\*) Zur Berechnung des Erwerbstatigenfreibetrages nach § 11b Abs. 3 SGB II siehe Ziffer [7.6.3.2.](#)

\*\*) Die abzusetzenden Beträge nach § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II dürfen insgesamt nicht höher als das Einkommen selber sein. In LÄMMkom ist ggfs. der Erwerbstatigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II manuell einzugeben.

### 7.6.3.1.3 Grundabsetzungsbetrag bei Auszubildenden

Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch unter 400 € monatlich) ein 100 € übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Ausgaben für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen.

Der Grundabsetzungsbetrag ist auch von folgenden Leistungen der Ausbildungsförderung abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II):

- Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie von vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke,
- der Berufsausbildung (BAB) nach dem SGB III,
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III und Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 53 SGB IX,
- Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG.

Die Absetzung ist nicht möglich, wenn der Grundabsetzungsbetrag bereits von anderem Erwerbseinkommen (z. B. der Ausbildungsvergütung) abgesetzt wurde.

Von diesen Leistungen können auf Nachweis höhere Beträge (> 100 €) abgesetzt werden, soweit die Ausgaben notwendig sind (vergleiche § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II). Aufgrund in ausreichendem Maße vorhandener staatlicher Berufsfachschulen (z. B. für Physiotherapie, Psychotherapie) sind an Privatschulen zu zahlende Schulgelder keine notwendigen Ausgaben und sind daher nicht abzusetzen.

Zu den Kosten, die von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II absetzbar sind, gehören z. B. Arbeitsmittel, Fachliteratur, Fahrtkosten für die Wege zur Ausbildungsstätte oder die Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn das Kfz für die Wege zur Ausbildungsstätte genutzt wird (siehe auch Ziffer [7.5](#)).

Kosten, die bereits aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezuschusst wurden, können nicht nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden. Auszubildende, die beispielsweise das Schulbedarfspaket nach § 28 Abs. 2 SGB II erhalten haben, können nur darüber hinausgehende Aufwendungen als notwendige Ausgaben absetzen.

Zu den Absetzungen von den Leistungen der Ausbildungsförderung siehe auch die Beispiele zur Einkommensanrechnung Auszubildender **in der Arbeitshilfe „Leistungen für Auszubildende - § 7 Abs. 5 und 6, § 27 SGB II“**.

#### **7.6.3.1.4 Übertragung auf andere Einkommensarten**

Der Grundabsetzungsbetrag darf nur vom Erwerbseinkommen und den genannten Leistungen zur Ausbildungsförderung abgezogen werden. Es handelt sich dabei um eine Spezialregelung, die die allgemein gültigen Absetzmöglichkeiten in § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 überschreibt. Daraus folgt, dass ein nicht genutzter Grundabsetzungsbetrag nicht auf Einkommen übertragen werden kann, das nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird.<sup>37</sup>

Wird jedoch die Absetzung der tatsächlich anfallenden Ausgaben beantragt, sind zunächst diese Ausgaben vom Erwerbseinkommen abzusetzen. Sofern ein Teil der Versicherungspauschale von 30 € nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V nicht mehr vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden kann, ist dieser nicht genutzte Anteil auch auf ein Einkommen zu übertragen, das nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird. Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dürfen **nur** von dem Einkommen vorgenommen werden, bei dessen Erzielung die Ausgaben angefallen sind.

##### Beispiel:

40 € Erwerbseinkommen, 150 € Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 35 €, Pauschale für private Versicherungen 30 €.

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 65 €. Vom Erwerbseinkommen sind zunächst nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II die Aufwendungen für die Kfz-Versicherung von monatlich 35 € abzusetzen. Die Versicherungspauschale ist noch in Höhe von 5 € vom Erwerbseinkommen abzusetzen, danach wird kein Erwerbseinkommen mehr berücksichtigt. Der nicht mehr in Anspruch genommene

<sup>37</sup> BSG, Urteil vom 05.06.2014 – B 4 AS 49/13 R, durch 9. SGB II-Änderungsgesetz gesetzliche Klarstellung.

Betrag der Versicherungspauschale von 25 € ist als Absetzungsbetrag beim Unterhalt zu berücksichtigen.

Variante:

150,00 EUR Erwerbseinkommen, 120,00 EUR Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 75,00 EUR, Pauschale für private Versicherungen 30,00 EUR.

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 105,00 EUR. Vom Erwerbseinkommen sind zunächst nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II die Aufwendungen für die Kfz-Versicherung von monatlich 75 € abzusetzen. Die Versicherungspauschale ist noch in Höhe von 25 € vom Erwerbseinkommen abzusetzen, dann ist der 100 €-Grundabsetzungsbetrag erreicht. Der beim Erwerbseinkommen nicht mehr in Anspruch genommene Betrag der Versicherungspauschale von 5 € ist als Absetzungsbetrag beim Unterhalt zu berücksichtigen.

### 7.6.3.1.5 Besonderheiten bei Selbständigen

Betriebskosten bei selbständigen Personen werden bereits bei der Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V abgezogen. Von dem nach § 3 Alg II-V ermittelten Einkommen ist zusätzlich der Grundabsetzungsbetrag abzusetzen. Liegt das Einkommen über 400 €, ist eine höhere Absetzung nur möglich, wenn die Abzugsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zusammen über 100 € liegen.

### 7.6.3.2 Weitere Stufen

Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

100,01 € - 1.000 €	20 Prozent
1.000,01 € - 1.200 €	10 Prozent
1.000,01 € - 1.500 € ( <u>mit</u> minderj. Kind)	10 Prozent

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts.

Nach § 11b Abs. 3 SGB II ist der Erwerbstätigenfreibetrag für das Einkommen, das 100,00 € übersteigt, zu gewähren. Das BSG hat entschieden, dass bei der Ermittlung des Erwerbstätigenfreibetrages nicht grundsätzlich das 100 € übersteigende Einkommen einzubeziehen ist, sondern lediglich das nach der Bereinigung nach § 11b Abs. 2 SGB II (noch) zu berücksichtigende Einkommen.<sup>38</sup> In LÄMMkom fehlen zurzeit die technischen Möglichkeiten, um bei einem Grundabsetzungsbetrag über 100 € den Erwerbstätigenfreibetrag korrekt zu ermitteln. Dies wäre nur durch eine Reihe manueller Eingaben möglich. Die BA hat auf eine Umsetzung der BSG-Rechtsprechung verzichtet. Um die PAP zu entlasten, ist der Erwerbstätigenfreibetrag zu Gunsten der leistungsberechtigten Person weiterhin ab 100,01 € zu gewähren.

Die Grenze von 1.500 € gilt stets, wenn in der BG ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der BG können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

<sup>38</sup> BSG, Urteil vom 28.10.2014 – B 14 AS 61/13 R

### **7.6.3.3 Freibetrag bei Einkommen von nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern**

Bei nicht erwerbsfähigen Personen, die als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, ist das Erwerbseinkommen gemäß dem Gesetzeswortlaut nicht nach § 11b Abs. 3 SGB II zu bereinigen. Nach der Rechtsprechung richtet sich die Berücksichtigung von Freibeträgen nach den Vorschriften des SGB XII<sup>39</sup>.

#### Beispiel gemäß der Rechtsprechung:

Als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bezieht eine nicht erwerbsfähige Person Sozialgeld nach dem SGB II. Sie hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit (unter drei Stunden täglich).

Ist der Freibetrag für Erwerbstätige nach § 11b Abs. 3 SGB II vom Einkommen nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger abzusetzen?

Der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II ist nur vom Einkommen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger abzusetzen. Mit diesem soll insbesondere ein Anreiz geschaffen werden, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen und dadurch die Hilfebedürftigkeit zu verringern.

Eine alleinstehende nicht dauerhaft erwerbsfähige Person kann Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in Anspruch nehmen (Sozialhilfe). Diese Ansprüche bleiben Personen als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft versagt, da die Ansprüche nach dem SGB II vorrangig sind.

Dadurch kommt es zu einer Benachteiligung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII. Diesen wird nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens – höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 – eingeräumt.

Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung ist nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern nach dem SGB II analog den sozialhilferechtlichen Vorschriften ein Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII einzuräumen.

Neben diesem Erwerbstätigenfreibetrag sind auch die weiteren nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigenden Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen; dies gilt insbesondere für die Pauschale für angemessene private Versicherungen (30,00 €).

#### Hinweis zur Umsetzung in der Praxis:

Eine Berechnung des Freibetrages nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII analog ist derzeit in LÄMMkom technisch nicht umsetzbar. Der Freibetrag könnte nur durch eine Reihe von manuellen Eingaben gewährt werden.

Zur Entlastung der PAP werden, abweichend von der Rechtsprechung, auch nicht erwerbsfähigen Sozialgeldempfängern zu deren Gunsten der Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II und der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II gewährt.

### **7.6.3.4 Freibetrag für von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Mitglieder einer BG**

Personen, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind, aber selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind (z. B. Altersrentner nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II oder geduldete Ausländer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

---

<sup>39</sup> BSG, Urteil vom 24.11.2011 – B 14 AS 201/10 R

haben nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 SGB II übersteigendes Einkommen für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen.

Diese Personen sind in LÄMMkom auf „verwandt“ zu schlüsseln. Das Einkommen dieser Personen ist wie bei einer normalen SGB II-Berechnung einzugeben. Insbesondere sind der Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II und der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 zu gewähren.

#### 7.6.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 11b Abs. 3 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

##### Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 € brutto, 750 € netto, ohne minderjähriges Kind.

Nettoeinkommen:	750,00 €
./. Grundabsetzungsbetrag	100,00 €
./. FB	<u>170,00 €</u>
Anrechnungsbetrag	480,00 €

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950 € brutto zu. Aus dem Gesamtbrutto von 1.900 € ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460 €; der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710 €. Die Einmalzahlung ist auf sechs Monate anzurechnen.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:

1.200 € (Obergrenze) - 950 € (bisheriges Brutto)  
=(50 € x 20%) und (200 € x 10%)= 30 €

Nettoeinmalzahlung	710,00 €
./. nicht genutzter FB	<u>30,00 €</u>
Anrechnungsbetrag	680,00 €
(aufgeteilt auf 6 Monate = 113,33 € monatlich)	

#### 7.6.5 Berechnung des Freibetrages bei Einkommensnachzahlung

Das Bundessozialgericht<sup>40</sup> hat entschieden, dass der Grundfreibetrag nach § 11 Abs. 2 Satz SGB II a.F. (nunmehr § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II) zur Bereinigung von Einkommen in dem Zeitraum berücksichtigt wird, in dem das zu bereinigende Einkommen erarbeitet worden ist. Andernfalls würde beim Zufluss eines für mehrere Monate bestimmtem Erwerbseinkommens aus einem laufenden Beschäftigungsverhältnis innerhalb nur eines Monats das Anliegen des Gesetzgebers verfehlt, monatlich den Grundabsetzungsbetrag vom Erwerbseinkommen abzusetzen und somit diesen Betrag von der Anrechnung auf das Alg II freizustellen.

Der Monatsbegriff bezieht sich hier nicht wie beim Zuflussprinzip auf den Zeitraum, in dem Einkommen bedarfsdeckend einzusetzen ist, sondern auf den Zeitraum, in dem

<sup>40</sup> BSG, Urteil vom 17.07.2014 – B 14 AS 25/13 R

es erarbeitet worden ist. Fließt Leistungsberechtigten mit nur einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Monats in mehreren Monate erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so sind deshalb auch die für die weiteren Monate bestimmten Einnahmen um den Grundabsetzungsbetrag zu bereinigen.

Gleiches muss zwangsläufig auch für den Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II gelten.

Beispiel:

Eine alleinstehende Frau bezieht laufende Leistungen nach dem SGB II. Zum 15.05.2014 nimmt sie eine geringfügige Beschäftigung auf. Die Nachzahlung des Lohnes für Mai in Höhe von 250 € und der reguläre Lohn für Juni 2014 von 450 € fließen ihr am 30.06.2014 zu.

Wie ist das Einkommen zu bereinigen und bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen?

	<u>05/2014</u>	<u>06/2014</u>
Lohn aus geringfügiger Beschäftigung	250,00 €	450,00 €
./. Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	100,00 €	100,00 €
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II	<u>30,00 €</u>	<u>70,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag	<u>120,00 €</u>	<u>280,00 €</u>

Der errechnete Anrechnungsbetrag von 400,00 € (120,00 € + 280,00 €) ist aufgrund des Zuflusses des Einkommens im Juni 2014 zu berücksichtigen!

## **7.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen**

### **7.7.1 Unterhaltsansprüche**

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag den Betroffenen nicht als bereites Einkommen zur Verfügung. Dies gilt wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen des titulierten Unterhaltsanspruchs jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltsansprüche, die eine unterhaltsverpflichtete Person aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind deshalb nach § 11b Absatz 1 Nr. 7 vom Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person abzuziehen. Aufwendungen für Unterhaltsrückstände können nicht vom Einkommen abgesetzt werden<sup>41</sup>.

### **7.7.2 Unterhaltstitel**

Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 i. V. m. § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können. Die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen ist nachzuweisen.

### **7.7.3 Kostenbeiträge nach § 91 ff SGB VIII**

In analoger Anwendung des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff SGB VIII, die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von

<sup>41</sup> BSG, Urteil vom 20.02.2014 – B 14 AS 53/12 R

dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung.

### **7.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen**

Abzusetzen ist der Teil des Einkommens, der bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung nach

- dem 4. Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- den §§ 67 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) oder
- § 126 SGB III (Ausbildungsgeld)

angerechnet wurde.

Der abzusetzende Einkommensteil ist dem BAföG- oder BAB-Bescheid zu entnehmen.

## 8. Rechtsgrundlagen

### § 11 SGB II - Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

### § 11a SGB II - Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
  - a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
  - b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,
2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches,
3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der

Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,

4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

### **§ 11b SGB II – Absetzungsbeträge**

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
  - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
  - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 67 oder § 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 4 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von

1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und
2. 400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt,

tritt. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt. Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzungsbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt. Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

## **§ 1 Alg II-V - Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen**

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. Leistungen, die ausdrücklich für die bei der Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, bis zur Höhe des Betrages nach § 5a Nummer 3,
3. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich nicht übersteigen,
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten

- verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
  8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
  9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
  10. (weggefallen)
  11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
  12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzungsbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 2 Alg II-V - Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit**

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

### **§ 3 Alg II-V - Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft**

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

#### **§ 4 Alg II-V - Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen**

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

#### **§ 5 Alg II-V - Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben**

Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

#### **§ 5a Alg II-V - Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit**

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

#### **§ 6 Alg II-V - Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge**

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,
3. von dem Einkommen Leistungsberechtigter monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch

- nachgewiesenen Jahresbeiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. von dem Einkommen Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens, mindestens 5 Euro, für die zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Beiträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt der oder des Leistungsberechtigten,
  5. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 5 im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

### **§ 9 Alg II-V - Übergangsvorschrift**

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 2016 begonnen haben.

## **9. Anlagen**

## 9.1 Übersicht über die Höhe der Vergütung der Tagespflegepersonen

### Leistungstabelle Kindertagespflege - Jugendamt der Stadt Emsdetten

Hinweis:

Wird eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeiten) gewährt, erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung entsprechend ihrer/seiner Qualifikation (Grundkurs 3,80 €; Zertifizierungskurs 4,90 € pro Stunde). In dieser stündlichen Vergütung ist ein Sachkostenbetrag von 1,88 € enthalten. Der Sachkostenbetrag ist auf max. 300,00 € pro Monat begrenzt!

Die Richtlinien sehen jeweils zum 01.08. des Jahres eine Anpassung der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen in Höhe von 1,5 % vor. Ab dem 01.08.2016 – zunächst vom Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 - beträgt die jährliche Erhöhung 3 %.

Std./Woche	Grundlagenkurs und Beginn des Zertifikatskurs 1 (Teilqualifizierung)			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
bis 10	153,00 €	156,00 €	159,00 €	164,00 €
15	229,00 €	233,00 €	238,00 €	245,00 €
20	305,00 €	310,00 €	319,00 €	329,00 €
25	381,00 €	387,00 €	399,00 €	411,00 €
30	457,00 €	464,00 €	478,00 €	492,00 €
35	533,00 €	541,00 €	557,00 €	574,00 €
40	609,00 €	619,00 €	637,00 €	656,00 €
45	686,00 €	697,00 €	716,00 €	737,00 €
ab 45	762,00 €	774,00 €	795,00 €	819,00 €

Std./Woche	Abschluss Zertifikatskurs 2 (Vollqualifikation)			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
bis 10	203,00 €	207,00 €	212,00 €	218,00 €
15	305,00 €	310,00 €	319,00 €	329,00 €
20	406,00 €	413,00 €	424,00 €	437,00 €
25	508,00 €	516,00 €	531,00 €	547,00 €
30	609,00 €	619,00 €	637,00 €	656,00 €
35	711,00 €	722,00 €	744,00 €	766,00 €
40	812,00 €	825,00 €	849,00 €	874,00 €
45	914,00 €	928,00 €	956,00 €	985,00 €
ab 45	1015,00 €	1031,00 €	1061,00 €	1093,00 €

Std./Woche	Sachkostenbetrag
	Geldleistungen/Monat
	ab 08/2013
bis 10	81,40 €
15	122,10 €
20	162,81 €
25	203,51 €
30	244,21 €
35	284,91 €
40	300,00 €
45	300,00 €
ab 45	300,00 €

**Leistungstabelle Kindertagespflege - Jugendamt der Stadt Greven**

Hinweis:

Der Sachkostenbetrag ist auf max. 300,00 € pro Monat begrenzt!

Die Richtlinien sehen jeweils zum 01.08. des Jahres eine Anpassung der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen in Höhe von 1,5 % vor. Ab dem 01.08.2016 – zunächst vom Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 - beträgt die jährliche Erhöhung 3 %.

Std./Woche	Grundlagenkurs und Beginn des Zertifikatkurs 1 (Teilqualifizierung)			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
bis 15	229,00 €	233,00 €	240,00 €	248,00 €
20	305,00 €	310,00 €	320,00 €	330,00 €
25	381,00 €	387,00 €	399,00 €	411,00 €
30	457,00 €	464,00 €	478,00 €	493,00 €
35	533,00 €	541,00 €	558,00 €	575,00 €
40	609,00 €	619,00 €	638,00 €	658,00 €
45	686,00 €	697,00 €	718,00 €	740,00 €
ab 45	762,00 €	774,00 €	798,00 €	822,00 €

Std./Woche	Abschluss Zertifikatkurs 2 (Vollqualifikation)			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
bis 15	305,00 €	310,00 €	320,00 €	330,00 €
20	406,00 €	413,00 €	426,00 €	439,00 €
25	508,00 €	516,00 €	532,00 €	548,00 €
30	609,00 €	619,00 €	638,00 €	658,00 €
35	711,00 €	722,00 €	744,00 €	767,00 €
40	812,00 €	825,00 €	850,00 €	876,00 €
45	914,00 €	928,00 €	956,00 €	985,00 €
ab 45	1015,00 €	1031,00 €	1062,00 €	1094,00 €

Std./Woche	Sachkostenbetrag
	Geldleistungen/Monat
	ab 08/2013
bis 15	122,10 €
20	162,81 €
25	203,51 €
30	244,21 €
35	284,91 €
40	300,00 €
45	300,00 €
ab 45	300,00 €

**Leistungstabelle Kindertagespflege – Jugendamt der Stadt Ibbenbüren**

Hinweis:

Der Sachkostenbetrag ist auf max. 300,00 € pro Monat begrenzt!

Die Richtlinien sehen jeweils zum 01.08. des Jahres eine Anpassung der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen in Höhe von 1,5 % vor. Ab dem 01.01.2017 – zunächst vom Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 - beträgt die jährliche Erhöhung 3 %.

Std./Woche	Grundqualifikation der Tagespflegeperson			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 01/2017	ab 08/2017
10	154,53 €	156,85 €	159,17 €	163,95 €
15	231,81 €	235,29 €	238,76 €	245,92 €
20	309,07 €	313,71 €	318,34 €	327,89 €
25	386,34 €	392,14 €	397,93 €	409,87 €
30	463,60 €	470,55 €	477,51 €	491,84 €
35	540,87 €	548,98 €	557,10 €	573,81 €
40	618,14 €	627,41 €	636,68 €	655,78 €
45	686,63 €	705,84 €	707,23 €	737,92 €
50	772,67 €	784,26 €	795,85 €	819,73 €
55	849,94 €	862,69 €	875,44 €	901,70 €

Std./Woche	Qualifikation mit Zertifikat (nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungskurses)			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 01/2017	ab 08/2017
10	206,05 €	209,14 €	212,23 €	218,60 €
15	309,07 €	313,71 €	318,34 €	327,89 €
20	412,09 €	418,27 €	424,45 €	437,18 €
25	515,11 €	522,84 €	530,56 €	546,48 €
30	618,14 €	627,41 €	636,68 €	655,78 €
35	721,16 €	731,98 €	742,79 €	765,07 €
40	824,18 €	836,54 €	848,91 €	874,38 €
45	927,20 €	941,11 €	955,01 €	983,66 €
50	1030,23 €	1045,68 €	1061,14 €	1092,97 €
55	1133,25 €	1150,25 €	1167,25 €	1202,27 €

Std./Woche	Sachkostenbetrag
	Geldleistungen/Monat
	ab 08/2013
10	81,40 €
15	122,10 €
20	162,81 €
25	203,51 €
30	244,21 €
35	284,91 €
40	300,00 €
45	300,00 €
50	300,00 €
55	300,00 €

**Leistungstabelle Kindertagespflege - Jugendamt der Stadt Rheine**

**Hinweis:**

Für Kinder, die weniger als 10 Stunden in der Woche betreut werden (ohne Bildungsauftrag), erhält die Betreuungsperson eine laufende Geldleistung in Höhe von **3,82 €** pro Stunde, je nach Qualifikation der Tagesmutter ein Betrag bis zu **4,92 €** pro Person. Darin enthalten ist jeweils pro Stunde ein Sachkostenbetrag von **1,88 €**. Der Sachkostenbetrag ist auf max. 300,00 € pro Monat begrenzt!

Die Richtlinien sehen jeweils zum 01.08. des Jahres eine Anpassung der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen in Höhe von 1,5 % vor. Ab dem 01.08.2016 – zunächst vom Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 - beträgt die jährliche Erhöhung 3 %.

Std./Woche	Grundqualifikation der Tagespflegeperson			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
10	152,25 €	154,53 €	159,17 €	163,95
15	228,38 €	231,81 €	238,76 €	245,92
20	304,50 €	309,07 €	318,34 €	327,89
25	380,63 €	386,34 €	397,93 €	409,87
30	456,75 €	463,60 €	477,51 €	491,84
35	532,88 €	540,87 €	557,10 €	573,81
40	609,00 €	618,14 €	636,68 €	655,78
45	685,13 €	686,63 €	707,23 €	737,76
50	761,25 €	772,67 €	795,85 €	819,73
55	837,38 €	849,94 €	875,44 €	901,70
60	913,50 €	927,20 €	955,02 €	983,67

Std./Woche	Qualifikation mit Zertifikat (nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungskurses)			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
10	203,00 €	206,05 €	212,23 €	218,60
15	304,50 €	309,07 €	318,34 €	327,89
20	406,00 €	412,09 €	424,45 €	437,18
25	507,50 €	515,11 €	530,56 €	546,48
30	609,00 €	618,14 €	636,68 €	655,78
35	710,50 €	721,16 €	742,79 €	765,07
40	812,00 €	824,18 €	848,91 €	874,38
45	913,50 €	927,20 €	955,01 €	983,67
50	1015,00 €	1030,23 €	1061,14 €	1092,97
55	1116,50 €	1133,25 €	1167,25 €	1202,27
60	1218,00 €	1236,27 €	1273,36 €	1311,56

Std./Woche	Sachkostenbetrag
	Geldleistungen/Monat
	ab 08/2013
10	81,40 €
15	122,10 €
20	162,81 €
25	203,51 €
30	244,21 €
35	284,91 €
40	300,00 €
45	300,00 €
50	300,00 €
55	300,00 €
60	300,00 €

**Leistungstabelle Kindertagespflege - Jugendamt des Kreises Steinfurt \*)**

Hinweis:

Tagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten mit 10 oder 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25% auf das gebuchte Kontingent.

Pro Stunde ist jeweils ein Sachkostenbetrag von 1,88 € enthalten. Der Sachkostenbetrag ist auf max. 300,00 € pro Monat begrenzt!  
Die Richtlinien sehen jeweils zum 01.08. des Jahres eine Anpassung der Geldleistungen für die Tagespflegepersonen in Höhe von 1,5 % vor. Ab dem 01.08.2016 – zunächst vom Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 - beträgt die jährliche Erhöhung 3 %.

Std./Woche	Grundqualifikation der Tagespflegeperson			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
10	152,25 €	154,53 €	159,17 €	163,95 €
15	228,38 €	231,81 €	238,76 €	245,92 €
20	304,50 €	309,07 €	318,34 €	327,89 €
25	380,63 €	386,34 €	397,93 €	409,87 €
30	456,75 €	463,60 €	477,51 €	491,84 €
35	532,88 €	540,87 €	557,10 €	573,81 €
40	609,00 €	618,14 €	636,68 €	655,78 €
45	685,13 €	686,63 €	707,23 €	728,45 €
50	761,25 €	772,67 €	795,85 €	819,73 €
55	837,38 €	849,94 €	875,44 €	901,70 €

Std./Woche	Qualifikation mit Zertifikat (nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungskurses)			
	Geldleistungen/Monat			
	ab 08/2014	ab 08/2015	ab 08/2016	ab 08/2017
10	203,00 €	206,05 €	212,23 €	218,60 €
15	304,50 €	309,07 €	318,34 €	327,89 €
20	406,00 €	412,09 €	424,45 €	437,18 €
25	507,50 €	515,11 €	530,56 €	546,48 €
30	609,00 €	618,14 €	636,68 €	655,78 €
35	710,50 €	721,16 €	742,79 €	765,07 €
40	812,00 €	824,18 €	848,91 €	874,38 €
45	913,50 €	927,20 €	955,01 €	983,66 €
50	1015,00 €	1030,23 €	1061,14 €	1092,97 €
55	1116,50 €	1133,25 €	1167,25 €	1202,27 €

Std./Woche	Sachkostenbetrag
	Geldleistungen/Monat
	ab 11/2012
10	81,40 €
15	122,11 €
20	162,81 €
25	203,51 €
30	244,21 €
35	284,91 €
40	300,00 €
45	300,00 €
50	300,00 €
55	300,00 €

\*) Das Jugendamt des Kreises Steinfurt ist zuständig für die Kommunen Altenberge, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

## 9.2 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Grundrente (§ 31 Abs. 1 BVG)								
MdE in %	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
30	123 €	124 €	127 €	127 €	129 €	132 €	138 €	141 €
40	168 €	170 €	174 €	174 €	177 €	181 €	189 €	193 €
50	226 €	228 €	233 €	234 €	238 €	243 €	253 €	258 €
60	286 €	289 €	295 €	296 €	301 €	307 €	320 €	326 €
70	396 €	400 €	409 €	410 €	417 €	426 €	444 €	452 €
80	479 €	484 €	495 €	496 €	504 €	515 €	537 €	547 €
90	576 €	582 €	595 €	596 €	606 €	619 €	645 €	657 €
100	646 €	652 €	666 €	668 €	679 €	693 €	722 €	736 €

Alterszulage (ab 65 Jahre)								
MdE in %	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
50 / 60	25 €	25 €	26 €	26 €	26 €	27 €	28 €	29 €
70 / 80	31 €	31 €	32 €	32 €	33 €	34 €	35 €	36 €
90 / 100	38 €	38 €	39 €	39 €	40 €	41 €	43 €	44 €

Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 4 Satz 1 BVG)								
Stufe	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
I	74 €	75 €	77 €	77 €	78 €	80 €	83 €	85 €
II	154 €	156 €	159 €	159 €	162 €	165 €	172 €	175 €
III	229 €	231 €	236 €	237 €	241 €	246 €	256 €	261 €
IV	306 €	309 €	316 €	317 €	322 €	329 €	343 €	350 €
V	382 €	386 €	394 €	395 €	402 €	410 €	427 €	435 €
VI	460 €	465 €	475 €	476 €	484 €	494 €	515 €	525 €

Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2 BVG)								
MdE in %	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
50 / 60	396 €	400 €	409 €	410 €	417 €	426 €	444 €	452 €
70 / 80	479 €	484 €	495 €	496 €	504 €	515 €	537 €	547 €
90	576 €	582 €	595 €	598 €	606 €	619 €	645 €	657 €
100	646 €	652 €	666 €	668 €	679 €	693 €	722 €	736 €

Ehegattenzuschlag (§ 33a Abs. 1 Satz 1 BVG)								
	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	71 €	72 €	74 €	74 €	75 €	77 €	80 €	82 €

<b>Pflegezulage (§ 35 Abs. 1 BVG)</b>								
<b>Stufe</b>	<b>ab 07/2009</b>	<b>ab 07/2011</b>	<b>ab 07/2012</b>	<b>ab 07/2013</b>	<b>ab 07/2014</b>	<b>ab 07/2015</b>	<b>ab 07/2016</b>	<b>ab 07/2017</b>
<b>I</b>	272 €	275 €	281 €	282 €	287 €	293 €	305 €	311 €
<b>II</b>	466 €	471 €	481 €	482 €	490 €	500 €	521 €	531 €
<b>III</b>	661 €	668 €	683 €	685 €	696 €	711 €	741 €	755 €
<b>IV</b>	849 €	857 €	876 €	878 €	893 €	912 €	951 €	969 €
<b>V</b>	1104 €	1115 €	1139 €	1142 €	1161 €	1185 €	1235 €	1258 €
<b>VI</b>	1357 €	1370 €	1400 €	1404 €	1427 €	1457 €	1519 €	1548 €

<b>Grundrente für Witwen / Witwer (§ 40 BVG)</b>								
	<b>ab 07/2009</b>	<b>ab 07/2011</b>	<b>ab 07/2012</b>	<b>ab 07/2013</b>	<b>ab 07/2014</b>	<b>ab 07/2015</b>	<b>ab 07/2016</b>	<b>ab 07/2017</b>
	387 €	391 €	400 €	401 €	408 €	417 €	435 €	443 €

<b>Ausgleichsrente für Witwen / Witwer (§ 41 Abs. 2 BVG)</b>								
	<b>ab 07/2009</b>	<b>ab 07/2011</b>	<b>ab 07/2012</b>	<b>ab 07/2013</b>	<b>ab 07/2014</b>	<b>ab 07/2015</b>	<b>ab 07/2016</b>	<b>ab 07/2017</b>
	429 €	433 €	442 €	443 €	450 €	459 €	479 €	488 €

<b>Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46 BVG)</b>								
	<b>ab 07/2009</b>	<b>ab 07/2011</b>	<b>ab 07/2012</b>	<b>ab 07/2013</b>	<b>ab 07/2014</b>	<b>ab 07/2015</b>	<b>ab 07/2016</b>	<b>ab 07/2017</b>
	110 €	111 €	113 €	113 €	115 €	117 €	122 €	124 €

<b>Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46 BVG)</b>								
	<b>ab 07/2009</b>	<b>ab 07/2011</b>	<b>ab 07/2012</b>	<b>ab 07/2013</b>	<b>ab 07/2014</b>	<b>ab 07/2015</b>	<b>ab 07/2016</b>	<b>ab 07/2017</b>
	204 €	206 €	210 €	211 €	215 €	220 €	229 €	233 €

<b>Waisen-Ausgleichsrente für Halbweisen (§ 47 Abs. 1 BVG)</b>								
	<b>ab 07/2009</b>	<b>ab 07/2011</b>	<b>ab 07/2012</b>	<b>ab 07/2013</b>	<b>ab 07/2014</b>	<b>ab 07/2015</b>	<b>ab 07/2016</b>	<b>ab 07/2017</b>
	192 €	194 €	198 €	199 €	202 €	206 €	215 €	219 €

<b>Waisen-Ausgleichsrente für Vollweisen (§ 47 Abs. 1 BVG)</b>								
	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	266 €	269 €	275 €	276 €	281 €	287 €	299 €	305 €

<b>Elternrente für Elternpaare (§ 51 Abs. 1 BVG)</b>								
	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	525 €	530 €	542 €	543 €	552 €	564 €	588 €	599 €

<b>Elternrente für Elternteile (§ 51 BVG)</b>								
	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	370 €	378 €	379 €	385 €	393 €	393 €	410 €	418 €

<b>Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2 Satz 1 BVG)</b>								
	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	96 €	97 €	99 €	99 €	101 €	103 €	107 €	109 €

<b>Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2 Satz 1 BVG)</b>								
	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	71 €	72 €	74 €	74 €	75 €	77 €	80 €	82 €

<b>Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BVG)</b>								
	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	297 €	300 €	307 €	308 €	313 €	320 €	334 €	340 €

<b>Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BVG)</b>								
	ab 07/2009	ab 07/2011	ab 07/2012	ab 07/2013	ab 07/2014	ab 07/2015	ab 07/2016	ab 07/2017
	215 €	217 €	222 €	223 €	227 €	232 €	242 €	247 €